

# **Inimici Caesaris**

Die Feinde Caesars und der Ausbruch des Bürgerkrieges (49 v. Chr.)

## **Dissertation**

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Nikolaus Pachowiak

Berlin 2015

Erstgutachter: Prof. Dr. Ernst Baltrusch

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Wendt

Tag der Disputation: 4. Februar 2016

### **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, die Dissertation selbstständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst zu haben.

## **Vorwort**

Das Vorwort ist in der Online-Version aus Gründen des Datenschutzes nicht enthalten.

## **Inhalt**

I.	Einleitung .....	5
II.	Caesars Ablösung I: Rechtliche Begründung und politische Entscheidung .....	19
1.	Forschungslage .....	24
2.	Das Problem des Antagonismus .....	28
a.	Die unentschlossene Haltung der Senatsmehrheit .....	28
b.	Catos Autorität .....	31
c.	Das Bündnis zwischen Pompeius und den Optimaten um Cato .....	34
d.	Die Hauptakteure im Senat .....	37
3.	Fazit: Caesars Feinde .....	41
III.	Das Motivkapitel und die Muster der adligen Parteinahme .....	44
1.	Politik in der Adelsgesellschaft .....	49
2.	Der Triumph des C. Pomptinus – Prinzipien des Rangwettstreits .....	51
a.	Die Störung des Dankfestes .....	52
b.	Die Bewilligung des Triumphes .....	53
c.	Die Störung des Triumphes .....	53
d.	Folgerungen .....	55
3.	Die Rückführung des Ptolemaios – Rangwettkämpfe im Senat .....	59
a.	Der Antrag des Bibulus .....	60
b.	Der Antrag des Hortensius .....	61
c.	Der Antrag des Volcacijs .....	62
d.	Folgerungen .....	63
e.	Vergleich: Ciceros Dankfest .....	63
4.	Fazit: Die Willensbildung im Senat .....	67
IV.	Caesars Ablösung II: Adliger Rangwettstreit und politische Parteinahme .....	71
1.	Neid und Missgunst des Pompeius .....	72
2.	Nahverhältnisse zu Pompeius .....	76
3.	Alte Feindschaft zu Caesar .....	82
4.	Die Feindschaften zu den Entehrten .....	85
5.	Erwartungen und Hoffnungen .....	88
a.	Die Hoffnung auf Heere und Provinzen .....	89
b.	Handlungsmöglichkeiten .....	97
c.	Die Aussicht auf einen Bürgerkrieg .....	100
6.	Zusammenfassung .....	103

7. Ausblick.....	105
V. Schluss: Politische Entscheidung und prosopographische Methode.....	109
VI. Verzeichnisse.....	114
1. Quellen .....	114
2. Übersetzungen .....	114
3. Literatur .....	114

## I. Einleitung

“It would be of some relevance, nonetheless, if we could achieve a better and more nuanced conception of lateral connections and alliances between members of the Senate, [...] But given that simple assertions that political life was dominated by “factions” (*factiones*) have now been abandoned,[...] we remain strangely far from having evolved any adequate alternative models for the nature of political groupings within the Senate. Even if a better model were on offer, however, it would hardly be of decisive importance. For a crucial fact cannot be repeated too often: the Senate was not a parliament, [...]”<sup>1</sup>

Die Politik der späten Republik stellt seit jeher eines der großen und zentralen Themen der Althistorie dar. In den letzten Jahren standen der politische Charakter der römischen Republik und die politische Bedeutung des römischen Volkes im Zentrum der Forschungsdebatte. Ausgangspunkt dieses starken Forschungsinteresses waren vor allem die provokativen und bewusst einseitigen Beiträge, in denen Fergus Millar den aristokratischen Charakter der römischen Republik infrage gestellt hatte. Da nicht der Senat, sondern die Volksversammlung die Legislative war, stand laut Millar auch nicht der Senat, sondern das Volk im Zentrum der römischen Politik. Millar verweist dabei insbesondere auf die große Rolle, die öffentliche Reden vor dem Volk für die politisch aktiven Adligen spielten.<sup>2</sup>

Inzwischen haben sich zahlreiche Publikationen mit der politischen Bedeutung des römischen Volkes beschäftigt. Hierbei ist es nicht nur gelungen, die Bedeutung der öffentlichen Reden und volksgefälligen Rhetorik zu erhellen,<sup>3</sup> sondern auch, die Kommunikation zwischen Adel und Volk bei politischen Ritualen zu beleuchten.<sup>4</sup> Die jüngere Forschung hat insbesondere herausgearbeitet, wie sehr die Adligen von der öffentlichen Meinung abhingen und sich durch öffentliche Reden, Leistungen und Verausgabungen um Popularität beim Volk bemühen mussten.<sup>5</sup> Dadurch sind tatsächlich wichtige Aspekte der römischen Politik herausgestellt worden, die von der älteren Forschung nur stiefmütterlich behandelt worden waren. Millar hat allerdings

---

<sup>1</sup> Millar, *Crowd*, S. 7.

<sup>2</sup> Millar, *Crowd*, S. 1ff.

<sup>3</sup> Morstein-Marx, *Mass Oratory*, S. 204ff.; Hölkeskamp, *Oratoris maxima scaena*, S. 26ff.; vgl. bereits David, *Eloquentia popularis*, S. 171ff.

<sup>4</sup> Flaig, *Ritualisierte Politik*, S. 155ff.; 232ff.; Gruen, *Roman Oligarchy*, S. 220ff.

<sup>5</sup> Jehne, *Jovialität*, S. 214ff.; Sumi, *Ceremony and Power*, S. 25ff.

nicht nur überzeugend betont, dass die politische Bedeutung des römischen Volkes von der älteren Forschung systematisch unterschätzt worden ist. Er hat in diesem Zusammenhang auch die Behauptung aufgestellt, ein Modell der innersenatorischen Willensbildung sei für das Verständnis der römischen Politik nicht von entscheidender Bedeutung, weil der Senat kein Parlament gewesen sei.

Diese Behauptung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Der Senat spielte auf allen Feldern hoheitlicher Entscheidungen eine gewichtige Rolle. Er legte die Aufgabengebiete (Provinzen) der Amtsinhaber fest, entschied über die Nichtigkeit von Gesetzen und verhängte den Ausnahmezustand. Auch im Bereich der Gesetzgebung war der Senat von größerer Bedeutung, als Millar dies suggeriert: Gesetzesvorlagen wurden nämlich regelmäßig im Senat vorberaten. Schließlich stand im Regelfall auch dem Senat, nicht der Volksversammlung das politisch bedeutsamste Recht eines modernen Parlaments zu: das Budgetrecht.<sup>6</sup> Millars Behauptung kann also mit Fug und Recht Wolfgang Kunkels Gegenbehauptung entgegengesetzt werden, dass sich die politische Stellung des römischen Senats gegenüber einem modernen Parlament durchaus als die stärkere bezeichnen lässt, weil „der römische Magistrat in ganz anderem Maße auf die Kooperation mit dem Senat angewiesen war als eine moderne Regierung auf die Zusammenarbeit mit dem Parlament. Der Senat war ja nicht wie das moderne Parlament in der Hauptsache ein Organ der Legislative und daneben auf dem Gebiet der Exekutive eine bloße Kontrollinstanz, er stellte vielmehr im Zusammenwirken mit der Magistratur selbst die Exekutive dar“.<sup>7</sup> Mit der These der vermeintlich geringen politischen Bedeutung muss wohl auch die Behauptung fallen, ein Modell der innersenatorischen Willensbildung sei für das Verständnis der römischen Politik entbehrlich.

Allerdings scheinen erstaunlicherweise auch solche Forscher der jüngeren Vergangenheit, die gegen Millar am aristokratischen Charakter der römischen Republik und an der zentralen politischen Bedeutung des Senats festhalten, von der Bedeutung eines tragfähigen Modells der innersenatorischen Willensbildung nicht überzeugt zu sein. So hat etwa Karl-Joachim Hölkeskamp in seinem Buch „Rekonstruktionen einer Republik“ einen vielbeachteten Versuch unternommen, den Forschungsstand zur politischen Kultur der römischen Republik zu skizzieren, „über die verschiedenen Ebenen und Probleme zu orientieren und dabei auch die Perspektiven und Potenziale

---

<sup>6</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 1037ff.; 1111ff.; 1211ff.; 1239ff.

<sup>7</sup> Kunkel, Magistratische Gewalt, S. 20.

aufzuzeigen, die eine weitere Beschäftigung mit der allgemeinen Frage und ihren konkreten Facetten lohnend erscheinen lassen.“<sup>8</sup> Hölkeskamp richtet sich darin ebenso wie Millar gegen die älteren prosopographischen Forschungen Symes und Münzers und vor allem die Faktionstheorie, beharrt aber gegen Millar darauf, dass dem Senat und dem Adel eine zentrale Rolle innerhalb des politischen Systems zukam. Weiterführende Ansätze zu einem Modell der innersenatorischen Willensbildung sucht man in Hölkeskamps Buch dennoch vergeblich. Er rezipiert zwar Christian Meiers durchaus beachtenswerte Ansätze einer Parteiungstheorie, doch die Ausführungen bleiben so vage und die behandelten Phänomene wie z. B. die *deditio in fidem* sind für das eigentliche Thema so marginal, dass von einem tragfähigen Modell adliger Parteiungen nicht die Rede sein kann.<sup>9</sup> Auch bei Hölkeskamp geht es deutlich mehr um die Kommunikation zwischen Adel und Volk als um die Kommunikation innerhalb des Adels.

Es ist zweifellos eine Grundbedingung jeder Herrschaft, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung an ihre Legitimität glaubt.<sup>10</sup> Indem die neuere Forschung die zuvor stiefmütterlich behandelte Kommunikation zwischen Adel und Volk untersucht und beschrieben hat, hat sie einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des politischen Systems der römischen Republik geleistet. Diese Formen der Kommunikation zwischen Adel und Volk sind grundlegend, um die hohe Akzeptanz der Herrschaft und Herrschaftsträger der Nobilität zu erklären.<sup>11</sup> Indes hat dieser Ansatz bei der Erklärung alltäglicher politischer Entscheidungen enge Grenzen.

Unabhängig davon, wie stark man die politische Rolle des römischen Volkes im Detail gewichtet, handelt es sich bei der römischen Republik nicht um eine der attischen Demokratie vergleichbare direkte Demokratie. Es bestand in der römischen Republik eine klare Trennung zwischen den Herrschaftsträgern und den Beherrschten, zwischen den adligen „Bühnenakteuren“ und dem nichtadligen „Publikum“,<sup>12</sup> zwischen den Magistraten und Senatoren auf der einen Seite und der restlichen Bürgerschaft auf der anderen Seite. Selbstverständlich mussten sich die Herrschaftsträger an der öffentlichen Meinung orientieren, denn das Volk wählte unter den zugelassenen Bewerbern die Amtsträger aus und stimmte über die Annahme und Ablehnung der Gesetzesvorlagen

---

<sup>8</sup> Hölkeskamp, Rekonstruktionen, S. 7.

<sup>9</sup> Hölkeskamp, Rekonstruktionen, S. 13ff.; 32ff.

<sup>10</sup> Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 122ff.

<sup>11</sup> Flaig, Ritualisierte Politik, S. 13ff.

<sup>12</sup> Sumi, Ceremony and Power, S. 7ff.



ab. Das Volk war jedoch institutionell jeglicher Möglichkeit beraubt, die kollektiv bindenden Entscheidungen des Gemeinwesens zu initiieren und zu formulieren. In der Volksversammlung gab es kein freies Rederecht; Bürger durften nur sprechen, wenn ihnen ein Amtsträger dies erlaubte. Selbst dann stand ihnen aber kein Recht zu, Gesetzesvorlagen einzubringen oder zu bestehenden Gesetzesvorlagen Änderungsanträge zu stellen.<sup>13</sup>

Eine aktive Beteiligung an der Initiierung und Formulierung hoheitlicher Entscheidungen stand allein der politischen Elite, den Magistraten und Senatoren, zu. Die Magistrate konnten den Bürgern Befehle geben und einige von ihnen durften Gesetzentwürfen promulgieren.<sup>14</sup> Der Senat trat zwar wie die Volksversammlung nur unter der Leitung eines Amtsträgers zusammen, aber die Senatoren im Senat hatten im Gegensatz zum Bürger in der Volksversammlung das Recht, an ihrem Platz in der Senatsliste zu sprechen und Anträge zu stellen: Sie konnten selbst Gesetzesvorlagen anregen, Änderungen an bestehenden Gesetzesvorlagen beantragen oder Einfluss auf wichtige administrative Entscheidungen nehmen.<sup>15</sup> Mitglieder der politischen Elite waren also an allen hoheitlichen Entscheidungen maßgeblich beteiligt. Deshalb spielten auch die „Formen der Kommunikation der Nobiles untereinander“ nicht nur für die Willensbildung innerhalb des Senats eine wichtige Rolle, sondern waren für sämtliche hoheitliche Entscheidungen von Bedeutung.<sup>16</sup> Für ein tragfähiges Gesamtkonzept der Politik in der späten Republik dürfte daher ein adäquates Modell der innersenatorischen Willensbildung unabdingbar sein.

Ein kurzer Vergleich mit einer modernen parlamentarischen Demokratie mag diesen Punkt noch verdeutlichen. Auch in der repräsentativen Demokratie gibt es eine klare Trennung zwischen Herrschaftsträgern und Beherrschten. Gesetze, Verordnungen oder andere wichtige hoheitliche Entscheidungen werden von der politischen Elite, der Regierung und dem Parlament, getroffen, während die Masse der Beherrschten nur im Rahmen der periodischen Wahlen des Parlaments direkt an einer politischen Entscheidung partizipiert. Auch in einem solchen System müssen sich die Herrschaftsträger an der öffentlichen Meinung orientieren und durch öffentliche Reden um die Gunst der Beherrschten werben. Wer nämlich die Gunst der Beherrschten

---

<sup>13</sup> Meier, RPA, S. 117ff.

<sup>14</sup> Mommsen, Staatsrecht I, S. 191ff.

<sup>15</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 951ff.; 1037ff.

<sup>16</sup> Vgl. Bleicken, Verfassung, S. 47.

verliert, dem droht der Verlust seiner Stellung als Herrschaftsträger. Darf dieser Aspekt bei der Analyse der Politik auch unter keinen Umständen vernachlässigt werden, so kann ein Gesamtkonzept der Politik nicht darauf verzichten, die Willensbildung innerhalb der politischen Elite in den Blick zu nehmen. Wichtige Entscheidungen einer parlamentarischen Demokratie analysieren zu wollen, ohne über die Kämpfe und Koalitionen zwischen und innerhalb der politischen Parteien zu sprechen, erscheint geradezu naiv.

Entgegen Millars Behauptung ist also ein Modell der innersenatorischen Parteiungen durchaus von entscheidender Bedeutung für die Analyse der römischen Politik. Allerdings bestätigt ein Blick auf die Forschungsgeschichte Millars Auffassung, dass ein überzeugendes Modell der innersenatorischen Parteiungen tatsächlich ein Desiderat ist.

Das bedeutsamste Parteiungskonzept im 19. Jahrhundert war die These eines weltanschaulichen Parteiendualismus. Es war vor allem Theodor Mommsen, der in seinem berühmten und höchst einflussreichen Meisterwerk „Römische Geschichte“ die Politik der späten Republik anhand eines Gegensatzes zwischen Senats- und Volkspartei, zwischen Konservativen und Demokraten, zwischen Optimaten und Popularen beschrieb. Mitglieder der politischen Führungsschicht, die populare Maßnahmen gegen den Willen der Senatsmehrheit unterstützten, wurden dem popularen Lager zugerechnet; Mitglieder der politischen Führungsschicht, die sich popularen Maßnahmen widersetzen, wurden dem optimatischen Lager zugerechnet. Dieses binäre Schema ist das zentrale Ordnungskriterium von Mommsens Darstellung der politischen Ereignisse.<sup>17</sup>

Mommsens Antagonismus-Modell ist jedoch im Grunde kein Modell der innersenatorischen Parteiungen. Über die politisch bedeutsamen Formen der Vergesellschaftung innerhalb der politischen Führungsschicht macht das Modell nämlich gar keine Aussage; es betrachtet allein die Interaktion des einzelnen Adligen mit dem Volk. Darauf, dass für die Parteinahme und Parteibildung innerhalb der Führungsschicht zumeist andere Faktoren bedeutsamer als der Antagonismus zwischen Senat und Volk waren, weist Mommsen selbst hin. So schreibt er, dass beide Parteien „gleicher Maßen für Schatten“ „stritten“, dass „weder hüben noch drüben ein politischer

---

<sup>17</sup> Mommsen, RG II, S. 72f.; dazu Robb, Beyond Populares, S. 15f.

Gedanke, geschweige denn ein politischer Plan sich fand“ und dass „der Wechsel der Partei mehr ein Wechsel der politischen Taktik als der politischen Gesinnung war“.<sup>18</sup> „Das ganze siebente Jahrhundert hindurch bildeten die jährlichen Gemeindewahlen zu den bürgerlichen Aemtern, namentlich zum Consulat und zur Censur, die eigentlich stehende Tagesfrage und den Brennpunkt des politischen Treibens; aber nur in einzelnen seltenen Fällen waren in den verschiedenen Candidaturen auch entgegengesetzte politische Principien verkörpert; regelmäßig blieben dieselben rein persönliche Fragen“. Man habe „die Uebelstände des Parteilebens“ „lediglich zum Frommen des kleinen Spiels der herrschenden Coterien“ geduldet.<sup>19</sup> Die spätere Forschung hat diese Punkte und Einwände noch stärker herausgearbeitet.<sup>20</sup>

Erstens bestand nicht bei jeder politischen Frage eine Interessendivergenz zwischen Volk und Senat. Die populare Methode, d. h. der Versuch eines Amtsträgers, zumeist eines Volkstribuns, eine politische Maßnahme mithilfe der Volksversammlung gegen den Willen des Senats durchzusetzen, kam nur bei ganz bestimmten, polarisierenden Themen, z. B. bei Maßnahmen zum Schuldenerlass oder zur Umverteilung des Grund und Bodens, zur Anwendung.<sup>21</sup> Der Großteil der römischen Politik drehte sich jedoch nicht um solche Materien, sondern um Angelegenheiten, die nur für die Führungsschicht bzw. einen jeweils kleinen Teil der Führungsschicht von persönlichem Interesse waren.<sup>22</sup> Zahlreiche politische Kämpfe wurden im Senat oder vor Gericht ausgetragen, ohne dass die Volksversammlung darüber befragt worden wäre und ohne dass das Volk ein größeres Interesse daran gehabt hätte, in der entsprechenden Angelegenheit befragt zu werden. Außerdem lag auch zahlreichen Volksentscheidungen ein Senatsbeschluss zugrunde. Wenn aber die populare Methode nur bei einem Bruchteil aller politischen Entscheidungen zur Anwendung kam, kann der Gegensatz zwischen Popularen und Optimaten kaum zur Basis aller politischen Kämpfe gemacht werden. In der späten Republik gab es viele erbitterte politische Auseinandersetzungen, bei denen die populare Methode keine Rolle spielte.

Zweitens musste die populare Methode auch für das einzelne Mitglied der Führungsschicht regelmäßig ein politisches Mittel unter mehreren bleiben und konnte niemals zur dauerhaften, alleinigen Grundlage der politischen Stellung werden. Um sich

---

<sup>18</sup> Mommsen, RG II, S. 73.

<sup>19</sup> Mommsen, RG II, S. 71.

<sup>20</sup> Robb, Beyond Populares, S. 15ff. mit einem Überblick über die ältere Literatur.

<sup>21</sup> Meier, RPA, S. 116ff.; vgl. Cic. off. 2,78ff.

<sup>22</sup> Taylor, Party Politics, S. 7ff.

der popularen Methode bedienen zu können, war es nämlich regelmäßig notwendig, selbstständig mit dem Volk verhandeln zu dürfen, was von den regulären Amtsträgern nur den Consuln, den Praetoren und den Volkstribunen zustand. Die Annuität der Ämter und die Beschränkungen der Iteration bedeuteten, dass der einzelne Adlige nur während eines ganz kleinen Teils seiner politischen Laufbahn Amtsträger war; als Privatmann war aber seine politische Stellung nicht in der Volksversammlung, sondern im Senat institutionalisiert, wo er ein selbstständiges Rede- und Antragsrecht hatte. Dadurch musste die populare Methode für den einzelnen Adligen eher eine befristete Rolle als eine dauerhafte Lebenseinstellung bleiben.<sup>23</sup>

Drittens lässt sich das Verhältnis eines Adligen zu anderen Adligen regelmäßig nicht daraus erschließen, wie die betreffenden Personen zur popularen Methode standen. Wer als Volkstribun eine populare Gesetzesvorlage eingebracht hatte, konnte durchaus zur gleichen Zeit mit jemandem politisch verbündet sein, der einer popularen Gesetzesvorlage entgegengetreten war, wenn er nicht sogar selbst mit einem anderen popularen Volkstribun verfeindet war und ihn politisch bekämpfte. Von einer generellen, wirksamen Solidarität unter den Popularen lässt sich nicht reden.<sup>24</sup>

Die populare Politik und die teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen über Landverteilungsgesetze und Schuldenerlassmaßnahmen sind zweifellos wesentliche Phänomene der spätrepublikanischen Politik, deren Analyse für ein Gesamtkonzept der römischen Politik unerlässlich ist. Sie werden ihrer Bedeutung entsprechend in der neueren Forschung zur politischen Rolle des römischen Volkes angemessen berücksichtigt. Da sich jedoch aus dem Gegensatz von Popularen und Optimaten die Formen der Vergesellschaftung innerhalb der Führungsschicht nicht ableiten lassen, stellt die These eines Parteiendualismus kein tragfähiges Konzept der innersenatorischen Parteiungen dar.

Wie seine diesbezüglichen Aussagen zeigen, hatte Mommsen die große praktische Bedeutung des Koterienwesens in der spätrepublikanischen Politik grundsätzlich erkannt. In sein antagonistisches Politikkonzept ließ sich dieses Phänomen jedoch nur als Störfaktor der eigentlichen Politik beschreiben.<sup>25</sup> Erst Friedrich Münzer unternahm

---

<sup>23</sup> Meier, RPA, S. 127, vgl. Cic. leg. 3,19ff.

<sup>24</sup> Seager, Cicero, S. 328ff.

<sup>25</sup> Vgl. noch Meier, RPA, S. 174: „Da die Homogenität des Adels selbstverständlich nie vollkommen war, konnte der Bereich der großen Politik vor manchen Störungen aus der Alltagsgeschäftigkeit nicht bewahrt werden.“

es in seinem im Jahr 1920 veröffentlichten Hauptwerk „Römische Adelparteien und Adelsfamilien“, die adligen Parteiungen als eigenständiges Phänomen zu analysieren. Sein Ansatz beruhte auf einer Verbindung seiner Arbeit an den prosopographischen RE-Artikeln mit Gelzers Erkenntnissen zu den sozialen Voraussetzungen der Nobilitätsherrschaft, insbesondere zur Bedeutung der „Nah- und Treuverhältnisse“.<sup>26</sup> Er beschrieb die römische Politik als Machtkampf der Adelparteien, deren Zusammensetzung er zu bestimmen versuchte, indem er die Consularfasten darauf untersuchte, welche „Namen sich gleichsam anziehen“ und welche „sich abstoßen“.<sup>27</sup> Sein Ansatz beeinflusste die Forschung vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts enorm. Von Münzers Vorbild inspiriert beschrieben Syme und andere Forscher die Adelparteien der mittleren und späten Republik als dauerhafte, abgrenzbare und organisierte Gruppierungen, die eine interne Hierarchie besaßen und sich benennen ließen.<sup>28</sup>

Allerdings formulierten insbesondere Christian Meier und Peter Brunt schlagende Einwände gegen diese Faktionsthese.<sup>29</sup> Die Faktionstheorie ist laut Meier „niemals aus den Quellen begründet“, sondern „wie selbstverständlich“ vorausgesetzt worden. In einem bemerkenswerten Vergleich wendet er sich dagegen, die römischen Parteiungen analog zu den Parteiungen im England des 18. Jahrhunderts zu konstruieren. Zwar seien sich vom „Gegenstand der Politik her“ beide Epochen „sehr ähnlich“, da es kaum große „politische Probleme und Gegensätze“ gegeben habe und persönliche Motive in der Regel maßgebend gewesen seien. Aber „[a]nders als der römische Senat ist das englische Parlament nicht die Regierung, sondern es steht der Regierung gegenüber.“ Indem der „König und sein Ministerium“ „über die erstrebten Ziele der regelmäßigen Politik“ verfügten, war die politische Macht im Unterschied zur römischen Republik „an einem Punkt konzentriert.“ „Wer politischen Ehrgeiz besitzt, muß sich weitgehend nach [der Regierung] richten.“ Das römische Gemeinwesen sei hingegen „im Turnus mit Hilfe des Bindungswesens praktisch von der Gesamtheit der Senatsaristokratie verwaltet“ worden.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Gelzer, Nobilität, S. 43ff.

<sup>27</sup> Münzer, Römische Adelparteien, S. 1f.

<sup>28</sup> Z. B. Syme, Sallust, S. 165; Twyman, Metelli, S. 853.

<sup>29</sup> Meier, RPA, S. 162ff.; Brunt, The Fall, S. 443ff.

<sup>30</sup> Meier, RPA, S. 187ff.

Der dauerhaften und klar abgegrenzten Adelsfaktion stellt Meier das Konzept der „Gegenstandsabhängigkeit der Parteiungen“ entgegen.<sup>31</sup> Er spricht von einer „starken Vereinzelung der Interessen“ und einer „hochgradige[n] Teilbarkeit der Politik“. „Je nachdem welche Gegenstände gerade behandelt wurden, und wer gerade gegen wen seine Freunde aufbot, wechselten also die politischen Konstellationen. Und da immer mehrere Probleme nebeneinander auf der Tagesordnung standen, gab es immer gleichzeitig die verschiedensten Gruppierungen.“<sup>32</sup> Wie problematisch die Annahme geschlossener, auf verwandtschaftlichen Bindungen beruhender Adelsparteien ist, veranschaulicht Meier an den unterschiedlichen Haltungen, die Mitglieder ein und derselben Adelsfamilie Pompeius gegenüber eingenommen haben.<sup>33</sup> Auch Brunt betont, dass sich die Vorstellung einer Abhängigkeit des Einzelnen von einer Adelspartei nicht nachweisen lasse.<sup>34</sup> Wie Meier sieht er die römische Politik durch ständig wechselnde Allianzen geprägt.<sup>35</sup>

Meier und Brunt haben der Faktionsthese überzeugend den Boden entzogen. Allerdings haben ihre Ausführungen ein gewisses Vakuum hinterlassen. Ihre Untersuchungen richten nämlich das Hauptaugenmerk darauf, wie die Parteiungen der römischen Adligen im Vergleich zu modernen Parteiorganisationen *nicht* funktioniert haben. Welche Regeln und Muster die Parteinarbeit und Parteibildung der Adligen tatsächlich bestimmt und beeinflusst haben, bleibt in ihren Ausführungen jedoch recht diffus.

Brunt zog nämlich aus der Widerlegung der Faktionsthese den Schluss, die inneradligen Beziehungen und Allianzen seien im Gegensatz zu ideologischen oder sozialen Konflikten nur von geringer politischer Bedeutung gewesen. Dabei scheint er davon auszugehen, dass aus der Inexistenz dauerhafter Adelsfaktionen automatisch gefolgert werden könne, den einzelnen Beziehungen und Allianzen der Adligen habe jegliche Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gefehlt.<sup>36</sup> In der jüngeren Forschung wird diese Position sogar explizit vertreten.<sup>37</sup> Sie ist aber keineswegs folgerichtig.<sup>38</sup> Um zu dieser

---

<sup>31</sup> Meier, RPA, S. XXXVIIIff.

<sup>32</sup> Meier, RPA, S. 163ff.

<sup>33</sup> Meier, RPA, S. 170ff.

<sup>34</sup> Brunt, *The Fall*, S. 498: “But contemporaries always presupposed that each man made his own decision: they do not hint that anyone was morally bound to a group.”

<sup>35</sup> Brunt, *The Fall*, S. 36ff.

<sup>36</sup> Brunt, *The Fall*, S. 32ff.

<sup>37</sup> Dingmann, *Pompeius Magnus*, S. 88: „In der praktischen Politik waren die Familienbände keine Machtgrundlage, weil sie das Verhalten des Einzelnen nicht bestimmten.“ Das Material (S. 80-88), auf dessen Basis Dingmann zu diesem Schluss kommen möchte, belegt nun das genaue Gegenteil, denn fast alle „Einzelnen“, die tatsächlich eng mit Pompeius verwandt oder verschwägert waren, richteten ihr

Schlussfolgerung zu kommen, müsste man zeigen, dass die *einzelnen* Beziehungen und Allianzen, sogar die zu den nächsten Angehörigen, die politische Parteinahme des Adligen nicht wesentlich beeinflusst haben. Ein Versuch, diese These logisch folgerichtig nachzuweisen, ist offenbar zum Scheitern verurteilt.

Deutlich vielversprechender als Brunts Thesen sind die Ansätze von Christian Meier zur „politischen Grammatik“, zur „Parteiungstheorie“ und zur Partikularität der römischen Politik, die oben bereits zitiert wurden.<sup>39</sup> Für eine weiterführende Beschäftigung mit der Frage der adligen Parteiungen sind diese Ansätze grundlegend. Es gilt jedoch auch für Meiers Ausführung, dass er in erster Linie betont, was den römischen Parteiungen gegenüber modernen Parteien fehlte. Nach welchen Regeln und Mustern sich die Parteinahme der Adligen richtete und vor allem welche Bedeutung die persönlichen Beziehungen für die adlige Parteinahme und Parteibildung hatten, bleibt auch in seinen Darlegungen vage und unklar.<sup>40</sup> An Meiers Ansatz ist insbesondere problematisch, dass er seine Erkenntnisse zur Partikularität der römischen Politik auf die Alltagspolitik beschränken möchte: Die Politik in der späten Republik sei durch eine „Spaltung“ gekennzeichnet gewesen; in den „großen Gegensätzen“ sei es „nach anderen Gesetzen als in der regelmäßigen Politik zugegangen“, in den großen Gegensätzen hätten die privaten „hinter den mehr politischen Gesichtspunkten [...] zurücktreten“ müssen, wobei es Meier offen lässt, „wie weit“ dieses Zurücktreten wirklich reichte.<sup>41</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Brunt und Meier zwar die konzeptionellen Schwächen der Faktionstheorie schonungslos offengelegt haben, aber es ihnen nicht gelungen ist, ein tragfähiges Modell der adligen Parteiungen an deren Stelle zu setzen. Sie haben insbesondere nicht befriedigend geklärt, welche Bedeutung die persönlichen Beziehungen und Allianzen des einzelnen Adligen für die politische Parteinahme hatten. In der jüngeren Forschung hat nicht nur die Faktionsthese keine große Bedeutung mehr, sondern auch das Thema der adligen Parteiungen findet kaum noch

---

Verhalten wesentlich an dieser Beziehung aus. Dass deren entfernte Verwandte dies in der Regel nicht taten, belegt, dass die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (*gens*) das politische Handeln nicht wesentlich bestimmte, aber es belegt nicht, dass die „Familienbande“ „des Einzelnen“ keine Rolle gespielt haben.

<sup>38</sup> Zur Kritik vgl. Badian, *Tiberius Gracchus*, S. 674f. mit Anmerkung 16; Gruen, *Last Generation*, S. xii.

<sup>39</sup> Meier, *RPA*, S. 162ff.; XXXIIff.

<sup>40</sup> Vgl. Meier, *RPA*, S. XL: „Gerade wenn die regelmäßige Partikularität der Themen je nur wenige durch Verpflichtungen direkt engagiert sein ließ, blieb viel Spielraum für die Unterstützung von Freunden und Verwandten. Ich habe das in meiner Darlegung unterschätzt.“

<sup>41</sup> Meier, *RPA*, S. 12ff.; 22f.

Interesse.<sup>42</sup> Wie oben bereits gezeigt wurde, ist aber ein Gesamtverständnis der römischen Politik ohne ein Verständnis der innersenatorischen Parteien nicht möglich.

Für die künftige Entwicklung eines Modells der adligen Parteien ist zudem auf ein entscheidendes methodisches Problem einzugehen, nämlich auf die Frage, welche Bedeutung der prosopographischen Methode für die Analyse der adligen Parteien zukommt.<sup>43</sup> Aus falschen *inhaltlichen* Annahmen der älteren prosopographischen Forschung kann jedenfalls nicht ohne weitere Begründung geschlossen werden, prosopographische Untersuchungen zur römischen Politik seien grundsätzlich *methodisch* verfehlt.<sup>44</sup> Logisch kann die Bedeutung der prosopographischen Methode nicht von der Gültigkeit der Faktionsthese abhängig gemacht werden. Wie aussagekräftig die Analyse adliger Karrieren und Beziehungen für die Erklärung politischer Ereignisse ist, hängt davon ab, wie sehr die politischen Ereignisse durch ebendiese Faktoren beeinflusst und geprägt wurden – unabhängig davon, ob sie zur Ausbildung dauerhafter Adelparteien geführt haben oder nicht. Durch die Widerlegung der Faktionsthese kann man sich nicht aller Ergebnisse der älteren prosopographischen Forschung entledigen, sondern nur solcher Ergebnisse, die logisch von der Faktionsthese abhängen, zumal die Anwendung der prosopographischen Methode in der älteren Forschung keineswegs einheitlich war; wer die schwächsten und mechanistischen Aussagen der älteren prosopographischen Forschung kritisiert, der kann nicht davon ausgehen, er habe damit jede prosopographische Schlussfolgerung widerlegt.<sup>45</sup>

Insbesondere Meiers Kritik an der Faktionstheorie legt nahe, dass der Untersuchung der Karrieren und Beziehungen des einzelnen Adligen weiterhin eine große Bedeutung für die Analyse der römischen Politik zukommt. Meier kritisiert ja die Faktionsthese nicht

---

<sup>42</sup> Mouritsen, *Plebs and Politics*, S. 4: “Along with the ‘faction’ model of elite politics, the narrow focus on the office-holding class has largely been abandoned.”

<sup>43</sup> Broughton, *Senate*, S. 251: “The [approach], which we may term prosopographical, gives a major share of attention to the political significance of the personal associations of families, not ignoring individuals, and of groups formed through ties of *cognatio*, *adfinitas*, and *amicitia*, supported by *clientelae*. It is believed that through study of these relationships, the factors that were most influential in the control by an oligarchy of elections, legislation and policy can be identified, and that the formation, duration, and dissolution of these groups should receive primary consideration in interpreting the political scene.” Vgl. Stone, *Prosopography*, S. 46; Carney, *Prosopography*, S. 156ff.

<sup>44</sup> Heil, Friedrich Münzer, S. 93: „Meist wird suggeriert, Münzers generelle Aussagen ergäben sich notwendig aus seiner Arbeitsweise, und wenn die Ergebnisse falsch seien, müsse es auch die Methode sein.“

<sup>45</sup> Vgl. Badian, *Tiberius Gracchus*, S. 690ff.; Gruen, *Last Generation*, S. xii.



dafür, dass sie die „Partikularität“ der römischen Politik überschätzt, sondern im Gegenteil dafür, dass sie sie unterschätzt. Im Gegensatz zur englischen Adelsgesellschaft war die römische nicht nur hinsichtlich der „Themen und beteiligten Interessen“ von einer enormen „Partikularität“ geprägt, sondern auch hinsichtlich der „Entscheidungszentren“.<sup>46</sup> Auch ohne große ideologische Gegensätze gibt es eine Tendenz zur Bildung dauerhafter Parteiorganisationen, wenn das betreffende politische System ein institutionelles Machtzentrum, vor allem eine einheitliche Regierung, hat. Die zentrale politische Entscheidung, die Wahl der Regierung, regelt dann nämlich nicht die Vergabe eines oder einiger Ämter, sondern vieler. Unter diesen Umständen besteht für Politiker ein unwiderstehlicher Anreiz, ihre Kräfte in „Stellenjägerparteien“ dauerhaft zu bündeln: Ein Wahlerfolg verspricht dem Parteiführer das Amt des Regierungschefs, seinen Anhängern Posten im Regierungskabinett.<sup>47</sup>

In der römischen Republik gab es aber nicht die eine entscheidende Wahl, sondern jährlich fanden zahlreiche Wahlen statt, in denen einzelne Ämter vergeben wurden. Statt einer einheitlichen Regierung unter einem leitenden Regierungschef gab es ein komplexes Geflecht aus jährlich wechselnden Amtsträgern, deren Amtsbefugnisse kaum durch sachliche Kompetenzbereiche abgegrenzt waren, sondern konkurrierend nebeneinanderstanden: Die 20 Oberbeamten (2 Consuln, 8 Praetoren und 10 Volkstribune) waren institutionell voneinander unabhängig und durften allesamt den Senat und die Volksversammlung einberufen und leiten.<sup>48</sup> Um dieser Partikularität und der großen Bedeutung persönlicher Gesichtspunkte analytisch gerecht zu werden, muss eine Untersuchung der adligen Parteien auch auf der persönlichen Ebene ansetzen und die handelnden Akteure, ihre persönlichen Motive und persönlichen Beziehungen zum Ausgangspunkt der Analyse machen.

Im Folgenden soll anhand eines zentralen politischen Ereignisses die Fruchtbarkeit der prosopographischen Methode für die Analyse der innersenatorischen Parteien aufgezeigt werden. Statt danach zu fragen, wie die Parteienbildung nicht funktioniert hat, sollen die Muster der adligen Parteienbildung unter besonderer Beachtung der persönlichen Beziehungen beschrieben werden. Dabei dürfen weder die Existenz noch die Geltung eines Kollektivgebildes einfach vorausgesetzt werden. Ein gesellschaftliches Kollektivgebilde, sei es eine organisierte Partei, sei es die Allianz

---

<sup>46</sup> Meier, RPA, S. XLII.

<sup>47</sup> Vgl. Weber, Politik als Beruf, S. 20ff.; 42ff.

<sup>48</sup> Mommsen, Staatsrecht I, S. 191-212.

zweier Männer, existiert nur in den Handlungen „*einzelner* Menschen, da diese allein für uns verständliche Träger von sinnhaft orientiertem Handeln sind.“ Gesellschaftliche Kollektivgebilde können natürlich „eine ganz gewaltige, oft geradezu beherrschende, kausale Bedeutung für die Art des Ablaufs des Handelns der realen Menschen haben“, indem sie als „*Vorstellungen* von etwas teils Seiendem, teils Geltensollendem in den Köpfen realer Menschen [...] deren Handeln“ maßgeblich beeinflussen.<sup>49</sup> Aber selbst im Falle einer beherrschenden kausalen Bedeutung eines bestimmten Kollektivgebildes für das Handeln ist diese Bedeutung nur durch die verstehende Deutung des zweckgerichteten Handelns der Einzelpersonen erfassbar. Dies bedeutet für die Untersuchung der persönlichen Beziehungen, dass die Beziehungen als handlungsleitende Vorstellungen, als Anreize, als Motive des handelnden Individuums beschrieben werden müssen. Nur wenn dieser Grundsatz beachtet wird, lassen sich funktionalistische, mechanistische Fehldeutungen vermeiden – Fehldeutungen, unter denen im Übrigen nicht nur die Faktionstheorie leidet.<sup>50</sup>

Die Muster der adligen Parteinarbeit und Parteibildung sollen anhand eines zentralen Ereignisses der politischen Geschichte analysiert werden. Nicht nur wegen der relativ guten Quellenlage bietet sich hierfür der Streit um Caesars Ablösung an, der am 7. Januar des Jahres 49 v. Chr. durch den Erlass des äußersten Senatsbeschlusses (*senatus consultum ultimum*) gegen Caesar und die beiden Volkstribunen M. Antonius und Q. Cassius sein Ende fand. Ein Blick auf die Forschungsgeschichte zeigt, dass die politische Parteibildung, die dem äußersten Senatsbeschluss zugrunde lag, in der Forschung umstritten und nicht befriedigend analysiert ist. Da die Entscheidung des Senats, Caesar abzulösen, den Anlass des Bürgerkriegs darstellte, ist eine weiterführende Klärung der zugrundeliegenden Parteibildung nicht nur für die Analyse der adligen Parteiungen im Allgemeinen, sondern auch für die Erklärung dieses historisch bedeutsamen Ereignisses im Speziellen von einiger Bedeutung.

---

<sup>49</sup> Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 6f.

<sup>50</sup> Vgl. Harders, *Suavissima soror*, S. 53f.: „Die letzte Ehe des Pompeius mit einer der nobelsten Frauen Roms, der Tochter des Metellus Pius Scipio Nasica und Witwe des P. Crassus, kann als ein solcher Versuch gewertet werden, Pompeius wieder in die Senatsaristokratie zu integrieren. [...] Die Eheschließungen wie die damit verbundenen politischen Absichten waren letztendlich zum Scheitern verurteilt.“ Dieser Interpretation mangelt es an einem tragfähigen Fundament, weil an keiner Stelle begründet oder plausibel gemacht wird, warum Braut und Brautvater, die handelnden Individuen, im Sinne des Kollektivgebildes „Senatsaristokratie“ gehandelt haben sollten. Dieses Versäumnis wiegt besonders schwer, weil Harders auch keine Gründe dafür angibt, warum sie den – sich durch die äußeren Tatsachen geradezu aufdrängenden – individualistisch fundierten Sinnzusammenhang ignoriert, mit dem z. B. Cassius Dio Scipios Handeln gedeutet hatte (Dio 40,51,3).

Ein solches politisches Ereignis wie der Ausbruch des Bürgerkrieges hing selbstverständlich von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Hier sind vor allem soziale, ökonomische und kulturelle Veränderungen zu nennen, die im Zuge der römischen Expansion das Verhältnis zwischen Oberschicht und Unterschicht, Stadt und Land verändert haben:<sup>51</sup> die zunehmende Verdrängung des freien Bauerntums, die Zunahme der von öffentlichem Getreide abhängigen Stadtbevölkerung oder die Anonymisierung der Klientelbeziehungen. Von besonders großer Bedeutung war die veränderte Rekrutierungsbasis der Legionen, die sich nicht mehr aus freien Bauern, sondern zum Großteil aus der mittellosen Landbevölkerung zusammensetzten.<sup>52</sup> Ohne seine loyalen Soldaten aus der verarmten Landbevölkerung, die sich von ihrem Feldherrn Caesar eine deutliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage versprachen,<sup>53</sup> hätte sich Caesar dem Senat und den Consuln nicht widersetzen können. Erst unter diesen Bedingungen konnte der politische Kampf um Caesars Ablösung zum Anlass eines Bürgerkrieges werden, an dessen Ende auch die römische Republik zu Ende war.<sup>54</sup>

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es jedoch nicht, alle wichtigen Aspekte des Bürgerkrieges zu beleuchten, sondern sich ganz auf die Analyse des politischen Konflikts innerhalb der römischen Führungsschicht zu konzentrieren, um zu einer adäquateren Beschreibung der inner senatorischen Willensbildung zu gelangen und die grundsätzliche Bedeutung der prosopographischen Methode für die Analyse der römischen Politik aufzuzeigen.

---

<sup>51</sup> Vgl. Lintott, *Imperial Expansion*, S. 626ff.

<sup>52</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 100f.

<sup>53</sup> Brunt, *The Army and the Land*, S. 73ff.; Gruen, *Last Generation*, S. 369ff.

<sup>54</sup> Bleicken, *Gedanken zum Untergang*, S. 683ff.; Brunt, *The Army and the Land*, S. 84: "Modern historians properly devote their skill to elucidating the aims and ambitions of these leaders, their intrigues and combinations. Yet their designs could not have been accomplished if they had failed to find followers".

## II. Caesars Ablösung I: Rechtliche Begründung und politische Entscheidung

Der politische Streit über Caesars Ablösung fand am 7. Januar 49 v. Chr. sein Ende. Beinahe ein Jahr lang hatten zunächst der Volkstribun C. Curio, dann seit dem 10. Dezember 50 v. Chr. die Volkstribune M. Antonius und Q. Cassius gegen jede Beschlussfassung über Caesars Provinzen Einspruch eingelegt. Um Caesar endlich von seiner Statthalterschaft abzuberufen, griff der Senat nun zum äußersten Mittel und fasste den Notstandsbeschluss (*senatus consultum ultimum*). Bereits vor der Beschlussfassung hatten Antonius und Cassius die Sitzung verlassen und sich auf den Weg zu Caesar gemacht.<sup>55</sup> Als dieser wenige Tage später von dem Notstandsbeschluss und der Flucht der Volkstribune in Kenntnis gesetzt wurde, schickte er seinen Legaten Q. Hortensius mit einigen Männern nach Ariminum. Er selbst überquerte mit den wenigen Truppen, die er in diesem Moment zur Verfügung hatte, in der folgenden Nacht den Grenzfluss seiner Provinz, den Rubikon, und erreichte Ariminum noch vor dem Morgengrauen.<sup>56</sup> Der Bürgerkrieg hatte damit begonnen.<sup>57</sup>

Das Instrument des Notstandsbeschlusses war ein politisch-rechtliches Kampfmittel des Senats, mit dem in der späten Republik wiederholt die bewaffnete Beseitigung derjenigen gerechtfertigt wurde, die es gewagt hatten, die Autorität des Senats grundsätzlich infrage zu stellen. Es entstammte den politischen Auseinandersetzungen rund um die großen populären Volkstribune. Nachdem im Jahr 133 v. Chr. die Senatoren und ihre Anhänger unter Führung des P. Scipio Nasica auf jegliche institutionelle Absicherung für ihr gewaltsames Vorgehen gegen Tib. Gracchus und dessen Anhänger verzichtet hatten, bemühten sich der Consul C. Opimius und der Senat im Jahr 121 v. Chr. bei ihrem Vorgehen gegen C. Gracchus und seine Anhänger um eine Legitimierung. Der Senat fasste einen Beschluss, in dem Opimius aufgetragen wurde, dafür Sorge zu tragen, dass das Gemeinwesen keinen Schaden nehme. Opimius ging daraufhin mit Waffengewalt gegen C. Gracchus und seine Anhänger vor und lobte sogar eine Prämie für den Kopf des Gracchus aus. Indem ihn das Volk im Folgejahr von einer Anklage wegen der Tötung des Gracchus und seiner Anhänger freisprach,

---

<sup>55</sup> Caes. civ. 1,5; Cic. Fam. 16,11,2; Plut. Ant. 5,4; App. civ. 2,131f.; Dio 41,3.

<sup>56</sup> Plut. Caes. 32.

<sup>57</sup> Siehe dazu Stanton, Why did Caesar, S. 67ff.; Morstein-Marx, Caesar's Alleged Fear, S. 159ff.; Morstein-Marx, *Dignitas and res publica*, S. 115ff.; Jehne, Caesars Alternative(n), S. 141ff.

bestätigte es dem Senat indirekt das Recht, den Ausnahmezustand zu erklären und das geltende Recht zu suspendieren.<sup>58</sup>

Nachdem sich der Senat auch im Jahr 100 v. Chr. erfolgreich dieses Mittels gegen den popularen Volkstribun L. Saturninus bedient hatte, kam der äußerste Senatsbeschluss bei inneren Wirren regelmäßig zur Anwendung und führte nicht selten zur gewaltsamen Beseitigung derjenigen, gegen die der Beschluss gerichtet war. Für eine friedliche Beilegung der politischen Konflikte bestand nach Erlass eines äußersten Senatsbeschlusses kaum noch Hoffnung. Dies galt auch für den äußersten Senatsbeschluss vom 7. Januar 49 v. Chr.<sup>59</sup>

Da die für Caesar eintretenden Volkstribune die Senatssitzung bereits vor der Beschlussfassung verlassen hatten, lässt sich der Erlass des Notstandsbeschlusses nicht nur darauf zurückführen, der Senat habe dadurch den Dauereinspruch gegen Caesars Ablösung brechen wollen. Den Ausnahmezustand zu verhängen und den Consuln unumschränkte Vollmachten zu gewähren, diene vielmehr auch dazu, sich militärisch und legitimatorisch bestmöglich auf den bevorstehenden Bürgerkrieg vorzubereiten.<sup>60</sup> Die Senatsbeschlüsse der folgenden Tage, in denen der Senat konkrete Maßnahmen der Kriegsvorbereitung beschloss,<sup>61</sup> machen hinreichend deutlich, dass mit dem Ausbruch eines Bürgerkrieges fest gerechnet wurde. Caelius und Cicero hatten bereits im Vorjahr vorhergesagt, dass die Verteidigung eines Volkstribuns Caesar als Vorwand für einen Bürgerkrieg dienen könne.<sup>62</sup>

Wenn sich die Senatoren und auch entschlossene Gegner Caesars kurze Zeit nach Ausbruch des Bürgerkriegs kompromissbereit zeigten und zu einem Friedensschluss mit Caesar bereit waren,<sup>63</sup> dann lag das nicht so sehr daran, dass sie von Caesars Angriff an sich überrascht waren, als vielmehr daran, dass sie von der Schnelligkeit überrascht waren, mit der sein Angriff erfolgte. Caesar konnte nämlich sofort losschlagen und seine Gegner unvorbereitet treffen, weil er deutlich besser auf den Bürgerkrieg vorbereitet war, als seine Gegner vermutet hatten.<sup>64</sup> Nach Caesars schnellen

---

<sup>58</sup> Flower, *Roman Republics*, S. 85ff.; Burckhardt, *Optimaten*, S. 88ff.; 121ff.; 134ff.

<sup>59</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 77ff.; Mommsen, *Staatsrecht III/2*, S. 1240ff.; Burckhardt, *Optimaten*, S. 151ff.

<sup>60</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 77ff.

<sup>61</sup> *Caes. civ.* 1,6; *App. civ.* 2,134f.; *Dio* 41,3,3-4.

<sup>62</sup> *Cic. Fam.* 8,11,3; *Att.* 7,9,2.

<sup>63</sup> *Cic. Att.* 7,15,2; *Caes. civ.* 1,10-11.

<sup>64</sup> Ottmer, *Rubikon-Legende*, S. 26ff.

Anfangserfolgen stellte sich die politische und militärische Lage für die Senatoren anders dar als unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges.

Der Legitimitätsanspruch hinter dem äußersten Senatsbeschluss war, dass es Aufgabe des Senats sei, die Interessen des Gemeinwesens gegen ruchlose und verbrecherische Bürger zu verteidigen. Diesem Anspruch entspricht die Art und Weise, in der der Notstandsbeschluss vom 7. Januar 49 v. Chr. gerechtfertigt wurde:

Caesar sei ein überaus verwegener (*audax*) Führer,<sup>65</sup> der alle Verurteilten, Entehrten und Überschuldeten, die gesamte adlige Jugend und den verdorbenen Pöbel auf seiner Seite habe. Nachdem er noch als Machtloser in seinem ersten Consulat beinahe das Gemeinwesen zugrunde gerichtet habe, sei nichts mehr zu fürchten, als dass er im Besitz seines riesigen Heeres zum zweiten Mal Consul würde. Durch Rückführung der Verbannten, Schuldenerlass und bewaffneten Terror würde er als Consul das gesamte Gemeinwesen umstürzen. Sich seinen unverschämten Forderungen und Drohungen zu widersetzen, heiße das Gemeinwesen zu verteidigen.<sup>66</sup>

Die Senatoren hatten in der Tat gute Gründe, Caesar als eine Gefahr für das Gemeinwesen und die Autorität des Senats zu betrachten. Als Consul im Jahr 59 v. Chr. hatte er die Autorität des Senats in einer beispiellosen Weise missachtet, indem er seine volksgefälligen Gesetzesvorhaben gegen den Willen des Senats und gegen den Widerstand seines Kollegen Bibulus und dreier Volkstribune mit Gewalt durchgesetzt hatte. In seinem Consulat habe er Gesetze eingebracht, wie sie sich nicht für einen Consul, sondern für irgendeinen frechen Volkstribun ziemten, schreibt Plutarch.<sup>67</sup> Außerdem ließ sich Caesar durch ein Plebiszit des Volkstribuns C. Vatinius zwei Provinzen für ganze fünf Jahre zuweisen und mit außerordentlichen finanziellen und militärischen Mitteln ausstatten.<sup>68</sup> Auch dies stellte einen erheblichen Eingriff in die Autorität des Senats dar. Dem Herkommen nach gehörten die Regelungen der Statthalterschaften nämlich zu den Domänen des Senats.<sup>69</sup>

Auch als Statthalter hat sich Caesar der Autorität des Senats nicht gebeugt. Unmittelbar vor Erlass des Notstandsbeschlusses vom 7. Januar des Jahres 49 v. Chr. weigerte er sich nämlich mit Unterstützung einiger Volkstribune hartnäckig, Heer und Provinzen

---

<sup>65</sup> Wirszubski, *Audaces*, S. 12-22.

<sup>66</sup> Cic. Att. 7,3,5; 7,5-6; 8,4-5; 9,3-4; Fam. 16,11,2.

<sup>67</sup> Plut. Caes. 14,1: εἰσέφερε νόμους οὐχ ὑπάτω προσήκοντας, ἀλλὰ δημάρχῳ τινὶ θρασυτάτῳ.

<sup>68</sup> Gelzer, Caesar, S. 76ff.

<sup>69</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 1082ff.

abzugeben, und ließ sämtliche Senatsbeschlüsse über die Besetzung der Statthalterposten blockieren.<sup>70</sup> Seit Mitte des Jahres 50 v. Chr. waren deshalb außer den gallischen Provinzen unter Caesar und den spanischen unter Pompeius alle anderen Provinzen ohne reguläre Statthalter.<sup>71</sup> In seinem Brief, der am 1. Januar des Jahres 49 v. Chr. im Senat verlesen worden war, erklärte sich Caesar nur unter Bedingungen bereit, Heer und Provinzen abzugeben. Außerdem warnte er den Senat vor Einschränkungen des Einspruchsrechts der Volkstribune.<sup>72</sup> Diese Ankündigung, der Autorität des Senats nicht Folge zu leisten, stellte für die Senatoren eine deutliche Drohung dar,<sup>73</sup> wie auch immer es um die Berechtigung seines Anspruchs aus dem Plebiszit der zehnten Volkstribune bestellt war.<sup>74</sup> Anspruch des Senats war es in jedem Fall, dass der Senat, nicht ein einzelner Statthalter über die Gültigkeit umstrittener Rechtsansprüche entschied.

Angesichts der Rücksichtslosigkeit, mit der Caesar als Consul und als Proconsul dem Senat gegenüber agierte, musste der Senatsmehrheit ein bevorstehendes zweites Consulat als großes Übel erscheinen. In seiner langen Statthalterschaft in Gallien hatte er sich große Reichtümer, viele loyale Soldaten und Veteranen und riesiges Ansehen wegen seiner militärischen Erfolge verschafft. Als Consul, der zusätzlich über solche Machtmittel verfügt hätte, wäre er übermächtig gewesen und hätte jeden Widerstand gegen seine Absichten noch viel leichter als in seinem ersten Consulat brechen können. Ein Landverteilungsgesetz für seine Veteranen und ein weiteres langjähriges Kommando, wie er es in seinem ersten Consulat durch das Gesetz des Vatinius erhalten hatte, wären nicht zu verhindern gewesen.<sup>75</sup> Insbesondere die Tatsache, dass sich viele verurteilte und verschuldete Adlige Caesar angeschlossen hatten, befeuerte die Furcht der Senatoren, Caesar werde als übermächtiger Consul durch einen allgemeinen Schuldenerlass und die Rückführung der Verbannten die soziale und wirtschaftliche Ordnung umstürzen.<sup>76</sup>

Über die Rechtfertigung und den Rechtsanspruch der Gegner Caesars besteht in der Forschung weitgehend Einigkeit. Sie betrachteten sich als die legitimen Vertreter des Gemeinwesens, als Verteidiger der Freiheit und des Vaterlands gegen den nach dem

---

<sup>70</sup> de Libero, *Obstruktion*, S. 45ff.

<sup>71</sup> Cic. Att. 7,7,5: *sine imperio provinciae sunt*.

<sup>72</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 59ff. mit den Belegen.

<sup>73</sup> Cic. Fam. 16,11,2.

<sup>74</sup> Vgl. Morstein-Marx, *Caesar's Alleged Fear*, S. 167ff.

<sup>75</sup> Jehne, *Caesars Alternative(n)*, S. 152f.

<sup>76</sup> Bruhns, *Oberschicht*, S. 22f.

Königtum strebenden Verbrecher Caesar, als Bewahrer der Senatsautorität, kurz: als Optimaten.<sup>77</sup> Über die maßgeblichen Machtfaktoren des politischen Willensbildungsprozess ist sich die Forschung hingegen nicht einig.

---

<sup>77</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 192ff.; Morstein-Marx, *Dignitas and res publica*, S. 130f.



## 1. Forschungslage

Theodor Mommsen deutete die Parteiungen und den senatorischen Willensbildungsprozess, der zu Caesars Ablösung führte, ganz im Sinne seines Modells eines Parteiendualismus zwischen Senats- und Volkspartei. Nachdem Crassus und Iulia gestorben seien, habe sich der Bruch zwischen Caesar und Pompeius und ihr bevorstehender Kampf um die Alleinherrschaft angekündigt; „und wenn auch für den Augenblick sowohl Pompeius wie Caesar offiziell sich zu der sogenannten Populärpartei rechneten, so konnte es doch keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß Caesar das Volk und den demokratischen Fortschritt, Pompeius die Aristokratie und die legitime Verfassung auf sein Panier schreiben werde.“<sup>78</sup> Als das damalige „Haupt“ der „verfassungstreuen Partei“ sieht Mommsen Cato an. In der Folge bezeichnet Mommsen die Partei, die er sonst aristokratische, konservative oder verfassungstreue Partei nennt, oft als „catonische Partei“.<sup>79</sup> Ein „wichtiges Moment“ für den Abschluss der „Allianz zwischen Pompeius und der catonischen Partei“ sieht Mommsen im Folgenden:<sup>80</sup> „Wenn [Pompeius] den Krieg vielleicht zu führen, aber gewiß nicht zu erklären verstand, so war die catonische Partei sicher unfähig ihn zu führen, aber sehr fähig und vor allem sehr bereit gegen die in der Gründung begriffene Monarchie den Krieg zu motivieren.“<sup>81</sup> Dementsprechend rechnet Mommsen M. Marcellus (cos. 51 v. Chr.), C. Marcellus (cos. 50 v. Chr.) und die beiden Consuln des Jahres 49 v. Chr. zur „catonischen Partei“.<sup>82</sup>

Mommsens Erklärungsmodell hatte auf die spätere Forschung großen Einfluss. Selbst die Kritik an Mommsens allgemeiner These eines grundsätzlichen Parteiendualismus änderte nichts daran, dass der senatorische Willensbildungsprozess vornehmlich anhand eines langanhaltenden Gegensatzes zwischen Caesar, dem großen Einzelnen, und den von Cato angeführten „Senatsführern“ oder „Optimaten“ erklärt wurde, denen nicht nur regelmäßig eine gemeinsame Gruppenidentität, sondern auch ein gemeinsames ständisch-konservatives Interesse, nämlich die Senatsherrschaft zu erhalten, zugeschrieben wurde.<sup>83</sup> Ronald Syme konnte Mommsens Deutung in sein eigenes Faktionsmodell integrieren, indem er die Optimaten des Jahres 49 v. Chr. als auch

---

<sup>78</sup> Mommsen, RG III, S. 356.

<sup>79</sup> Vgl. Mommsen, Die Rechtsfrage, S. 138.

<sup>80</sup> Mommsen, RG III, S. 357ff.

<sup>81</sup> Mommsen, RG III, S. 357.

<sup>82</sup> Mommsen, RG III, S. 359-373.

<sup>83</sup> Z. B. Christ, Krise und Untergang, S. 352ff.; Taylor, Party Politics, S. 148ff.

persönlich verbundene Adelsfaktion konzeptualisierte.<sup>84</sup> Seiner These von einer Spaltung der Politik entsprechend, spricht auch Christian Meier in Bezug auf Caesars Ablösung nicht von partikularen und gegenstandsabhängigen Parteiungen, sondern beschreibt die Parteiung der Caesar-Gegner anhand eines antagonistischen Deutungsmodells.<sup>85</sup>

Trotz des Titels „Dignitatis contentio“ folgt auch Kurt Raaflaub im ersten Teil seiner grundlegenden Studie weitgehend diesem antagonistischen Erklärungsmodell. Gegen alle Zugeständnisse an Caesar habe sich „eine Minderheit des Senats, die von der caesarischen Propaganda immer heftiger angeprangerte *factio paucorum*“, gestraubt. Es seien „jene Männer [gewesen], die erneut seit dem 5. Dezember 63 unbeugsam um die Vorherrschaft des Senats und der Optimaten, und das heißt zugleich: um ihre eigene Macht, [gekämpft hätten].“ „Cato und seine Gefährten“ hätten zunächst Pompeius als den „gefährlichsten Feind der Senats Herrschaft“ bekämpft. Als ihre Politik die „festgefühten Positionen der drei Machthaber“ nicht habe erschüttert können, hätten sie „schließlich Pompeius, den akzeptableren der beiden Antagonisten,[...] auf ihre Seite gezogen.“<sup>86</sup> Raaflaub schreibt den „optimatischen Führer[n]“ sogar ein „Aktionsprogramm“ zu, das „Cato [...] vor seiner erfolglosen Konsulatsbewerbung ausgearbeitet“ habe. „[S]eine jeweils am Ruder stehenden Gesinnungsgenossen mußten es ausführen.“<sup>87</sup>

Allen diesen Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, *rechtliche* Begründung und *politische* Entscheidung, *diskursive* Rechtfertigung und *praktische* Parteinahme hätten weitgehend korrespondiert. Aus dem Notstandsbeschluss als legitimatorischem Kampfmittel der Optimaten wird auch auf einen machtpolitisch wirksamen Zirkel der Optimaten geschlossen.

In der modernen Forschung haben insbesondere Peter Brunt und Erich S. Gruen dieses antagonistische Erklärungsmodell kritisiert. Von einer einheitlichen Gruppe der Caesar-Gegner mit einer gemeinsamen Gruppenidentität und einem gemeinsamen ideologischen Ziel könne keine Rede sein. Der politische Willensbildungsprozess, der zu Caesars Ablösung und zum Bürgerkrieg führte, sei durch die partikularen Interessen einzelner Personen und Kleingruppen wesentlich bestimmt worden. Vor allem das für

---

<sup>84</sup> Syme, Roman Revolution, S. 45f.

<sup>85</sup> Meier, Caesar, S. 428ff.

<sup>86</sup> Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 38ff.

<sup>87</sup> Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 44.

die späte Republik typische adlige Ehrstreben sei auch in dieser Situation am Werk gewesen.<sup>88</sup>

Im Verlauf seiner Studie nähert sich auch Raaflaub dieser Position an. Er unterscheidet im zweiten Teil zwischen den „offiziellen Parolen“ der Caesar-Gegner und ihren „persönlichen Motiven“ und stellt dabei nicht nur fest, dass persönliche Motive wie Ehrgeiz oder Machtstreben bei den maßgeblichen Akteuren eine wesentliche Rolle gespielt haben,<sup>89</sup> sondern auch, dass es bis auf die „Ablehnung Caesars“ keinen Grund gebe, die maßgeblichen Betreiber der Ablösung als „Kollektiv“ zu betrachten. „Sowohl hinsichtlich der jeweiligen Motive als auch in den Zielsetzungen und den Auffassungen über die zu wählende Taktik und den Einsatz der Mittel bestanden jedoch allem Anschein nach recht deutliche Differenzen, die noch vermehrt herauszuarbeiten und dann angemessen zu berücksichtigen wären.“<sup>90</sup>

Eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Motive und Gesichtspunkte ist Raaflaub jedoch schuldig geblieben; seine späteren Artikel zu diesem Thema haben die zitierten weiterführenden Ansätze nicht aufgenommen, sondern sind wiederum ganz dem antagonistischen Deutungsmodell verpflichtet.<sup>91</sup> Eine überzeugende Analyse der dem politischen Willensbildungsprozess zugrundeliegenden Parteinahme und Parteibildung innerhalb des Senats haben auch Brunt und Gruen nicht geleistet. Wie oben bereits erwähnt, sind Brunts Ausführungen vor allem darauf ausgerichtet, die Faktionsthese zu widerlegen.<sup>92</sup> Auch Gruen verzichtet darauf, die Muster und Regeln der Parteinahme systematisch zu untersuchen; er möchte in erster Linie zeigen, dass der Bürgerkrieg keine historische Notwendigkeit war.<sup>93</sup> Beide haben jedoch zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eine Korrespondenz von Parolen und Motiven, von rechtlicher Begründung und politischer Entscheidung, von Rechtfertigungen und

---

<sup>88</sup> Brunt, *The Fall*, S. 495: „The leading <Pompeians> were a parcel of aristocrats, each with his own purposes“; S. 498: „But contemporaries always presupposed that each man made his own decision: they do not hint that anyone was morally bound to a group.“ Gruen, *Last Generation*, S. 478f.: „One cannot divide Roman politics into Caesarians and Pompeians even as late as the year 50. Several groups and groupings, each promoting its own interests and pursuing its own tactics, share responsibility for the aggravation of conflict“; S. 497: „The same aristocratic drive for prestige and eminence that we have witnessed throughout the late Republic was still at work here. Pompey and Caesar were by no means the only actors in that drama.“

<sup>89</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 192ff.; 200ff.; 218ff.

<sup>90</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 321; vgl. Schneider, *Vom Handeln*, S. 31: „Nicht nur die Auseinandersetzung zwischen den Protagonisten Caesar und Pompeius also hat den Charakter einer *dignitatis contentio*, wie Raaflaub es am Schluß zusammenfaßt, vielmehr bestimmt das Moment des 'Rangwettstreits' ganz allgemein das Handeln der Personen.“

<sup>91</sup> Raaflaub, *Poker um Macht*, S. 173ff.; Raaflaub, *Caesar the Liberator*, S. 41ff.

<sup>92</sup> Siehe unter I. Einleitung.

<sup>93</sup> Gruen, *Last Generation*, S. 490ff.

Faktoren der Parteinahme nicht einfach vorausgesetzt werden darf. Die Annahmen des antagonistischen Deutungsmodells sind zu problematisieren.

## 2. Das Problem des Antagonismus

Die politische Auseinandersetzung über Caesars Ablösung nicht nur rechtlich, sondern auch politisch vornehmlich anhand eines tiefgreifenden und dauerhaften Gegensatzes zwischen Caesar und den Optimaten zu beschreiben, erweist sich aus mehreren Gründen als problematisch.

### a. Die unentschlossene Haltung der Senatsmehrheit

Eine Korrespondenz von politischer Entscheidung und rechtlicher Begründung ließe sich zunächst dann behaupten, wenn hinter dem Notstandsbeschluss zur Verteidigung der Senatsautorität auch politisch die Mehrheit der Senatoren gestanden hätte. Wenn die Senatsmehrheit unabhängig vom politischen Einfluss einzelner Personen und Gruppen am 7. Januar 49 v. Chr. fest entschlossen gewesen wäre, Caesars Ablösung mit allen erdenklichen Mitteln durchzusetzen, wenn es für diese Entscheidung keinerlei Überredungs- und Überzeugungsbemühungen Einzelner bedurft hätte, dann wäre diese Entscheidung vornehmlich durch einen Gegensatz zwischen Caesar und dem Senat zu erklären und nicht anhand partikularer Interessen einzelner Personen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt. Die Senatsmehrheit war zwar grundsätzlich für Caesars Ablösung, aber die meisten Senatoren waren lange Zeit nicht dazu bereit, Caesars Ablösung gegen den Einspruch der Volkstribune zu erzwingen. Deshalb zog sich die politische Auseinandersetzung über Caesars Ablösung eineinhalb Jahre hin.<sup>94</sup>

Mitte des Jahres 51 v. Chr. begann der Consul M. Marcellus damit, Caesars Ablösung im Senat zur Debatte zu stellen; nach Beendigung des Krieges sei Frieden und das siegreiche Heer müsse entlassen werden. Außerdem stellte Marcellus Caesars Anspruch infrage, sich in Abwesenheit um das Consulat bewerben zu dürfen, weil das Plebiszit der zehn Volkstribune durch das Gesetz des Pompeius über das Ämterrecht aufgehoben worden sei. Pompeius hatte zwar an seinem Gesetz eine Änderung zu Caesars Gunsten angebracht, doch Marcellus bestritt deren Rechtskraft, da dies erst geschehen war, nachdem das Gesetz vollständig redigiert im Archiv hinterlegt worden war.<sup>95</sup> Die Senatoren gingen jedoch auf die Vorlage des Marcellus zunächst nicht ein, sondern mieden die Sitzungen.<sup>96</sup> Dies lag nicht zuletzt daran, dass auch Pompeius an den Sitzungen nicht teilnahm und sich zum Thema der Ablösung Caesars zunächst bedeckt

---

<sup>94</sup> Mommsen, Die Rechtsfrage, S. 138ff.

<sup>95</sup> Suet. Div. Iul. 28,2-3.

<sup>96</sup> Cic. Fam. 8,5,3.

hielt, bis er der Debatte nicht mehr ausweichen konnte. Nachdem er aber erklärt hatte, Caesar könne vor dem 1. März des Jahres 50 v. Chr. nicht rechtmäßig abgelöst werden, beschloss der Senat auf Antrag des Metellus Scipio die Debatte über die consularen Provinzen bis zu diesem Termin zu verschieben.<sup>97</sup> Während also M. Marcellus und andere Widersacher (*obrectatores*) Caesars bereits im Jahr 51 v. Chr. auf Caesars Ablösung drängten,<sup>98</sup> hielten sich Pompeius und die Senatsmehrheit zurück und lehnten dann das Drängen der Gegner Caesar ab.<sup>99</sup> Von einer einheitlichen Haltung des Senats lässt sich somit nicht sprechen.

Als dann nach dem 1. März des Jahres 50 v. Chr. mit der Zustimmung des Pompeius Caesars Ablösung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, fand sich zwar die erforderliche Mehrheit im Senat, aber durch seinen Einspruch machte der Volkstribun C. Curio eine rechtsgültige Beschlussfassung unmöglich. Den Antrag des M. Marcellus, man solle mit Curio über seinen Einspruch verhandeln, lehnte der beschlussfähige Senat Mitte des Jahres ab.<sup>100</sup> Zum Ende des Jahres scheint Curio sogar mit seiner Forderung, Pompeius solle gleichzeitig mit Caesar von seinem Kommando abberufen werden, im Senat einen Achtungserfolg erzielt zu haben.<sup>101</sup> Auch in diesem Zusammenhang kann von einer einheitlichen Senatsmehrheit keine Rede sein. Den meisten Senatoren erschien Caesars Ablösung zwar wünschenswert, aber die Scheu vor einem möglichen Bürgerkrieg überwog bei der Senatsmehrheit die Furcht vor einem zweiten Consulat Caesars. Um Caesar unter keinen Umständen einen Vorwand zum Bürgerkrieg zu liefern, übte der Senat keinerlei Druck auf Curio aus.<sup>102</sup> Auch die umstrittene Maßnahme des Consuls C. Marcellus, die zwei von Caesar abberufenen Legionen Pompeius kommissarisch zu unterstellen, scheint nicht zu einer einheitlichen Front im Senat geführt zu haben. Cicero

---

<sup>97</sup> Cic. Fam. 8,4,4; 9,5; 8,5-9.

<sup>98</sup> Zum Begriff *obrectatio* Schneider, Vom Handeln, S. 210ff.

<sup>99</sup> Cic. Att. 8,3,3; Hirt. 8,53,1.

<sup>100</sup> Cic. Fam. 8,13,2: *nam cum <de> intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto, primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis pl. censebat, frequens senatus in alia omnia iit.*

<sup>101</sup> Aus Plut. Pomp. 58 und App. civ. 2,119 wurde in der modernen Forschung häufig geschlossen, dass Curio sogar einen Senatsbeschluss erwirkt habe, demzufolge sowohl Caesar als auch Pompeius ihre Heere entlassen sollten. Da die Zeitgenossen Caesar und Cicero von einem solchen Beschluss nichts wissen und der Zeitgenosse Hirtius deutlich sagt, dass die Consuln und die Freunde des Pompeius einen solchen Beschluss verhindert hätten (8,52,4-5), ist diese Interpretation unhaltbar; Meier, RPA, S. 315; vgl. auch Gelzer, Pompeius, S. 164.

<sup>102</sup> Cic. Fam. 8,11,3: *si omnibus rebus prement Curionem, Caesar defendet intercessorem; si, quod videntur, reformidarint, Caesar, quoad volet, manebit.* Vgl. Att. 7,7,5.

und Pompeius rechneten jedenfalls noch zum Jahreswechsel 50/49 v. Chr. nicht damit, dass der Kampf um Caesars Ablösung innerhalb kürzester Zeit entschieden werde.<sup>103</sup>

Auch in den entscheidenden Januartagen des Jahres 49 v. Chr. gab es noch zahlreiche Vermittlungs- und Ausgleichsversuche hochangesehener Senatoren. Der Redner M. Calidius stellte den Antrag, Pompeius sollte in seine spanischen Provinzen aufbrechen, damit es keinen Grund für einen Waffengang gebe. Der Censor L. Piso und der Praetor L. Roscius erbaten sich sechs Tage Zeit, um zu Caesar zu gehen und einen Vergleich auszuhandeln, und von anderen wurden Anträge gestellt, der Senat solle Gesandte zu Caesar schicken. Außerhalb des Senats bemühte sich der gerade aus Kilikien zurückgekehrte Cicero um einen Ausgleich. Im Rahmen dieser Bemühungen und Verhandlungen signalisierte sogar Pompeius eine gewisse Kompromissbereitschaft.<sup>104</sup> Wie brüchig noch im Januar des Jahres 49 v. Chr. die Front gegen Caesar war, macht insbesondere der zögerliche und abwartende Antrag des M. Marcellus deutlich. Ausgerechnet derjenige, der als Consul im Jahr 51 v. Chr. in Bezug auf Caesars Ablösung den Anfang gemacht hatte, scheute damals die Konfrontation.<sup>105</sup> Ein Großteil der Senatoren dürfte Ciceros *Maxime* geteilt haben, den ungerechtesten Frieden dem gerechtesten Krieg vorzuziehen.<sup>106</sup>

Es ist in der modernen Forschung anerkannt, dass die Senatsmehrheit keineswegs auf Caesars Ablösung und den Notstandsbeschluss gedrängt hat. Sie musste im Gegenteil selbst zu diesem Vorgehen gedrängt werden.<sup>107</sup> Bereits Mommsen hatte die unentschlossene Senatsmehrheit immer wieder als „Masse der Furchtsamen“ oder als „Partei der Lauen“ bezeichnet.<sup>108</sup> Wie überzeugend auch immer die rechtliche Begründung des Notstandes für die Senatsmehrheit gewesen sein dürfte, so überwog doch lange Zeit die Angst vor den politischen Folgen eines solchen Beschlusses.

Der politischen Entscheidung am 7. Januar 49 v. Chr. lagen erhebliche Anstrengungen einiger einflussreicher Senatoren und Amtsträger zugrunde, mit denen die Bedenken der Senatsmehrheit endlich aus dem Weg geräumt werden konnten. Grundlage des

---

<sup>103</sup> Botermann, Denkmodelle, S. 428ff.

<sup>104</sup> Caes. civ. 1,2-3; Cic. Fam. 6,6,5f.; Plut. Pomp. 59,4. Zu diesen Friedensverhandlungen Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 64ff.; Ottmer, *Die Rubikon-Legende*, S. 78ff.

<sup>105</sup> Caes. civ. 1,2,2; Botermann, Denkmodelle, S. 429.

<sup>106</sup> Cic. Fam. 6,6,5: *quid ego praetermisi aut monitorum aut querelarum, cum vel iniquissimam pacem iustissimo bello anteferrem?* Dazu: Brunt, *Cicero's officium*, S. 26ff.

<sup>107</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 25ff.; 38ff.; Gruen, *Last Generation*, S. 482f.; Morstein-Marx, *Caesar's Alleged Fear*, S. 172f.; Meier, *Caesar*, S. 420.

<sup>108</sup> Mommsen, *Die Rechtsfrage*, S. 140ff.

Erklärungsmodells, der Notstandsbeschluss sei eine Folge des dauerhaften und unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen Caesar und den Optimaten, ist dementsprechend die These, die maßgeblichen Betreiber der Ablösung Caesars seien besonders grundsätzliche Verteidiger der Senatsautorität gewesen. Angesichts der unentschlossenen Haltung der Senatsmehrheit lässt sich nur mithilfe dieser These daran festhalten, dass die politische Entscheidung hinter dem Notstandsbeschluss und die rechtliche Begründung desselben weitgehend korrespondiert hätten. Im Folgenden sind die einzelnen Pfeiler dieser These zu überprüfen.

### **b. Catos Autorität**

Durch seinen Freitod in Utica wurde M. Cato zur Inkarnation der untergegangenen Republik.<sup>109</sup> Bereits in seiner Jugend hatte er sich wegen seiner ungewöhnlichen Lebensweise und seiner Gesetzes- und Prinzipientreue einen außergewöhnlichen Ruf erworben. Durch seine unbestechliche und fleißige Amtsführung als Quaestor, kommentiert Plutarch, habe er die Quaestur zur Würde des Consulats erhoben.<sup>110</sup> Cato machte sich insbesondere als Verteidiger der Senatsautorität gegen die Übermacht der großen Einzelnen einen Namen. Nachdem er als designierter Volkstribun, also als Hinterbänkler, den entscheidenden Ausschlag dafür gegeben hatte, dass die Hinrichtung der festgenommenen Verschwörer beschlossen wurde, widersetzte er sich als Volkstribun standhaft allen Versuchen seines Kollegen Q. Metellus Nepos, Pompeius ein Sonderkommando in Italien zu übertragen. In den 50er Jahren v. Chr. bekämpfte Cato bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Dreibund.<sup>111</sup> Auch zu Beginn des Jahres 49 v. Chr. trat Cato in Erscheinung, als er sich allen Vermittlungsversuchen widersetzte. Man müsse eher sterben, soll er gesagt haben, als Bedingungen eines Bürgers über das Gemeinwesen anzunehmen.<sup>112</sup>

Caesars Ablösung auch politisch auf einen langanhaltenden Konflikt zwischen Caesar und den Optimaten zurückzuführen, stützt sich zunächst und vor allem auf die Annahme, dem prinzipientreuen Optimaten Cato sei eine überragende Autorität im Senat zugekommen. „Wie selbstverständlich wird er hinter den Angriffen auf Caesars politische und militärische Position, vom wem im einzelnen sie auch vorgetragen

---

<sup>109</sup> Taylor, *Party Politics*, S. 178; vgl. Hill, *Ambitiosa Mors*, S. 6ff.

<sup>110</sup> Plut. *Cat. min.* 17; Cic. *Mur.* 58 ist ein zeitgenössisches Zeugnis für Catos großes Ansehen bereits nach seiner Quaestur.

<sup>111</sup> Fehrle, *Cato*, S. 83-135.

<sup>112</sup> *Caes. civ.* 1,4,1; Plut. *Pomp.* 59; Vell. 2,49,3.



wurden, als Haupt und Inspirator seiner Partei angesetzt“.<sup>113</sup> Diese Annahme wird jedoch zumeist einfach vorausgesetzt und kaum je eingehend begründet, obwohl die Quellen sie nicht bestätigen. Cato wird im Hinblick auf Caesars Ablösung nur in einigen Quellen erwähnt und in keiner davon ist er die eine zentrale Figur. Zu den Diskussionen über Caesars Ablösung, die in den beiden vorangegangenen Jahren stattgefunden hatten, wird Cato sogar in keiner einzigen Quelle erwähnt. Es ist nun überaus problematisch dieses Schweigen der Quellen mit der angeblichen „Ungunst der Überlieferung“ zu erklären.<sup>114</sup>

Wie sehr Plutarch, Appian und Cassius Dio „ohne viel Sinn und Verstand die Vorgänge aus den Jahren 51 und 50 auf wenige Grundzüge verkürzt“ haben mögen,<sup>115</sup> so hatten sie doch alle, insbesondere Plutarch, ein großes biographisches Interesse an Cato. In seinen spätrepublikanischen Biographien schreibt auch er zahlreiche Handlungen anderer Personen aus Catos Umfeld direkt oder indirekt Cato selbst zu: Dass L. Domitius sich traute, seine Bewerbung um das Consulat gegen Pompeius und Crassus aufrechtzuerhalten, schreibt Plutarch vor allem Catos Einfluss zu.<sup>116</sup> Auch hinter dem Antrag des Bibulus, Pompeius zum Consul ohne Kollegen zu wählen, sieht er Catos Wirken.<sup>117</sup> Wenn Plutarch dies für die Handlungen der Marcelli oder des Lentulus nicht tut, dann dürfte es ihm an Anhaltspunkten für eine solche Zuschreibung gefehlt haben. Angesichts der Ausführlichkeit seiner Cato-Biographie ist die Tatsache, dass er in dieser Biographie überhaupt nicht darauf eingeht, wie Caesars Ablösung zustande kam, bemerkenswert. Eine überragende Autorität Catos kann also nicht einfach vorausgesetzt werden.

Aufgrund seines glänzenden Volkstribunats und der darin erzielten politischen Erfolge überstiegen Catos Ansehen und Autorität in den folgenden Jahren seinen formellen Rang bei Weitem. Er war in zentralen politischen Auseinandersetzungen der Jahre 61 bis 59 v. Chr. ein wichtiger Akteur im Senat, dessen Meinung die Willensbildung im Senat maßgeblich zu beeinflussen vermochte.<sup>118</sup> Weiteres Ansehen erwarb er sich dadurch, dass er die ihm aufgetragene Annexion Zyperns in unbestechlicher und

---

<sup>113</sup> Botermann, Cato, S. 62.

<sup>114</sup> Fehrle, Cato, S. 220 Anmerkung 107; vgl. Botermann, Cato, S. 63.

<sup>115</sup> Botermann, Cato, S. 63.

<sup>116</sup> Plut. Cat. min. 41.

<sup>117</sup> Plut. Cat. min. 47; vgl. Plut. Pomp. 54,3 (οἱ περὶ Κάτωνα).

<sup>118</sup> Meier, RPA, S. 273ff.

vorbildlicher Art und Weise ausführte.<sup>119</sup> Um in ihrem Consulat keinen Praetor Cato als Gegner zu haben, setzten Pompeius und Crassus alle Mittel ein, seine Wahl zu verhindern.<sup>120</sup>

Allerdings zeichnete sich Catos politische Betätigung nach seiner Rückkehr von Zypern zunehmend durch Erfolglosigkeit aus. Sein Protest gegen die Consuln Pompeius und Crassus blieb ebenso ergebnislos wie sein Antrag, Caesar wegen Verletzung des Gesandtenrechts an die Germanen auszuliefern.<sup>121</sup> Als er für das Jahr 54 v. Chr. zum Praetor gewählt wurde, gereichte ihm laut Plutarch das Amt weniger zur Ehre als zur Schande, denn seine gute Amtsführung wurde dadurch überschattet, dass er sein Tribunal ohne Schuhe und Unterkleid betrat.<sup>122</sup> Indem er u. a. den Prozess gegen M. Scaurus in so würdeloser Aufmachung leitete, erregte er großes Missfallen.<sup>123</sup> Außerdem zog sich Cato den Unmut seiner Standesgenossen und des Volkes zu, als er die Rolle des Schiedsrichters bei den Volkstribunatswahlen übernahm.<sup>124</sup> Als er sich dann für das Jahr 51 v. Chr. um das Consulat bewarb, enthielt er sich nicht nur aller Gesetzesverstöße, sondern auch beinahe aller Formen der legalen Werbung. Er fiel bei der Wahl erwartungsgemäß durch.<sup>125</sup>

Durch seinen dauerhaft vergeblichen Widerstand gegen den Dreibund und die Wahlbestechung in den späten 50er Jahren v. Chr. war Catos Autorität erheblich gesunken. Sein Protest mochte zunächst dazu führen, seine übermächtigen Gegner verhasst zu machen. Auf Dauer waren diese politischen Niederlagen nichts weiter als Anzeichen dafür, dass Cato die politische Willensbildung nicht mehr maßgeblich beeinflussen konnte.<sup>126</sup> Sein schroffes Auftreten sowohl gegenüber Standesgenossen als auch gegenüber dem Volk, seine würdelose Praetur und seine glanzlose Consulatsbewerbung waren für sein Ansehen nicht weniger schädlich. Das zunehmende

---

<sup>119</sup> Zu Catos Titel und Rang siehe Badian, *Cato and the Annexation*, S. 110ff.

<sup>120</sup> Plut. Cat. min. 39-42.

<sup>121</sup> Fehrlé, *Cato*, S. 166ff.; Gelzer, *Caesar*, S. 118f.

<sup>122</sup> Plut. Cat. min. 44,1: Εἰς δὲ τὸ ἐξῆς ἔτος αἰρεθεὶς ὁ Κάτων στρατηγός, οὐδὲν ἔδοξε προστιθέναι τῇ ἀρχῇ τοσοῦτον εἰς σεμνότητα καὶ μέγεθος ἀρχῶν καλῶς, ὅσον ἀφαιρεῖν καὶ καταισχύνειν ἀνυπόδητος καὶ ἀχίτων πολλάκις ἐπὶ τὸ βῆμα προερχόμενος καὶ θανατικὰς δίκας ἐπιφανῶν ἀνδρῶν οὕτω βραβεύων.

<sup>123</sup> Asc. 29 Clark; Val. Max. 3,6,7.

<sup>124</sup> Plut. Cat. min. 44; vgl. Cic. ad Q. fr. 2,15,4; Att. 4,15,7.

<sup>125</sup> Plut. Cat. min. 49.

<sup>126</sup> Vgl. Cic. Fam. 1,8,3: *quae enim proposita fuerant nobis, cum et honoribus amplissimis et laboribus maximis perfuncti essemus, dignitas in sentiis dicendis, libertas in re publica capessenda, ea sublata totast, nec mihi magis quam omnibus; nam aut adsentiendum est nulla cum gravitate paucis aut frustra dissentiendum.* Dazu: Schneider, *Vom Handeln*, S. 227f.

Schweigen der Quellen über Catos politische Betätigung unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges dokumentiert seine geschwundene politische Bedeutung.

Cato hatte mit Sicherheit auch noch zu Beginn des Jahres 49 v. Chr. einiges Gewicht im Senat. Es lässt sich jedoch kaum rechtfertigen, den Notstandsbeschluss in erster Linie auf seine Autorität zurückzuführen. Die Quellen tun dies aus guten Gründen nicht. Wenn nicht weitere Faktoren und Autoritäten dazugekommen wären, hätte der Senat Catos Meinung genauso ignorieren können, wie er es z. B. bei der Diskussion über ein Dankfest zu Ciceros Ehren getan hatte.<sup>127</sup> Dass Cato durch seinen Freitod bei Utica posthum zur Inkarnation der untergegangenen Republik wurde, darf darüber nicht hinwegtäuschen.

### **c. Das Bündnis zwischen Pompeius und den Optimaten um Cato**

Als die Stadt im Jahr 52 v. Chr. in Anarchie zu versinken drohte, stellte Catos Schwiegervater, M. Bibulus, im Senat den Antrag, Pompeius solle zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zum alleinigen Consul gewählt werden. Wider Erwarten stimmte auch Cato diesem Antrag zu. Pompeius wurde daraufhin die noch nie dagewesene Ehre zuteil, zum Consul ohne Kollegen gewählt zu werden. Im Rahmen seines Auftrags, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, ließ Pompeius per Gesetz ein Sondertribunal zur Aburteilung der jüngsten Gewalttaten einrichten, zu dessen Vorsitzendem er Catos Schwager, L. Domitius, wählen ließ.<sup>128</sup> Cato und seine Verwandten hatten zuvor zu den schärfsten und entschiedensten Gegnern des Pompeius gehört. Durch ihre gegenseitigen Ehrzuweisungen legten sie diese langjährige Feindschaft bei. Bereits Caesar sah in dieser Aussöhnung einen wichtigen Grund für das Zustandekommen seiner Ablösung.<sup>129</sup>

In der modernen Forschung wurde diese Aussöhnung häufig als Bündnis oder Allianz zwischen Pompeius und den Optimaten um Cato beschrieben.<sup>130</sup> Wenn sich Pompeius tatsächlich eng mit diesem Personenkreis verbündet und seine politische Haltung wesentlich von Cato und seinen Verwandten abhängig gemacht hätte, dann wäre dies ein starkes Argument dafür, dass beim Notstandsbeschluss vom 7. Januar 49 v. Chr. rechtliche Begründung und politische Entscheidung, Parolen und Motive weitgehend

---

<sup>127</sup> Cic. Fam. 8,11,1-2.

<sup>128</sup> Plut. Cat. min. 47; Asc. 38 Clark. Siehe Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 116.

<sup>129</sup> Caes. civ. 1,4,4: *Ipse Pompeius [...] totum se ab eius amicitia averterat et cum communibus inimicis in gratiam redierat.*

<sup>130</sup> Mommsen, *RG III*, S. 357ff.; Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 40.

korrespondiert hätten. Allerdings entspricht auch diese Annahme nicht den Aussagen der Quellen, die allesamt hervorheben, wie sehr auch Pompeius in dieser Angelegenheit nach Maßgabe seiner eigenen Ehre und seines persönlichen Ranges handelte.<sup>131</sup> Es ist aber auch aus anderen Gründen überaus problematisch, Pompeius und Cato zu irgendeinem Zeitpunkt als enge Bündnispartner zu beschreiben.<sup>132</sup>

Zunächst sind sich die Quellen darüber einig, dass der vornehmliche Zweck der Ehrzuweisung eines alleinigen Consulats an Pompeius darin bestand, einer sich anbahnenden Ernennung des Pompeius zum Dictator zuvorzukommen und sie zu verhindern.<sup>133</sup> Wegen des gewalttätigen Wahlkampfes zwischen T. Milo, P. Hypsaenus und Q. Metellus Scipio hatte es sich monatelang als unmöglich erwiesen, die Wahlen abzuhalten.<sup>134</sup> Den Höhepunkt erreichte der Wahlkampf im Januar des Jahres 52 v. Chr., als Milos Sklaven dessen Feind P. Clodius auf der Via Appia töteten, die Anhänger des Clodius dessen Leiche am Folgetag mitsamt des Senatsgebäudes auf dem Forum verbrannten und die Privatarmeen von Scipio und Hypsaenus das Haus des Interrex Lepidus belagerten, um ihn dazu zu bringen, die Wahlen so schnell wie möglich abzuhalten.<sup>135</sup> Als in dieser anhaltend anarchischen Situation das Gerede über eine Dictatur des Pompeius, das bereits im Jahr 54 v. Chr. aufgekommen war, wieder lauter wurde, stellte Bibulus den besagten Antrag im Senat. Er zeichnete Pompeius zwar aus, verhinderte aber dadurch auch eine mögliche Dictatur des Pompeius.

Seitdem verzichteten Cato und seine Verwandten darauf, Pompeius direkt zu bekämpfen, wie sie es zuvor getan hatten. Eine engere Kooperation vermied Cato jedoch, indem er den Vorschlag des Pompeius ablehnte, ihm während seines Consulats als Ratgeber zu dienen.<sup>136</sup> Die weiterhin bestehende Distanz zwischen Pompeius und seinen ehemaligen Feinden um Cato zeigte sich bei mehreren politischen Gelegenheiten. Als Consul unterstützte Pompeius die Gesetzesvorlage der zehn Volkstribune, Caesar die Bewerbung in Abwesenheit zu erlauben, während Cato versuchte, dieses Vorhaben durch Dauerreden im Senat zu vereiteln.<sup>137</sup> Außerdem

---

<sup>131</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 206ff. mit den Quellen.

<sup>132</sup> Gruen, *Last Generation*, S. 339ff.

<sup>133</sup> Asc. 35f. Clark; Plut. Pomp. 54; Dio 40,50,4.

<sup>134</sup> Asc. 30f. Clark; Plut. Cat. min. 47.

<sup>135</sup> Asc. 31ff. Clark. dazu W. Nippel, *Aufbruch und „Polizei“*, S. 128ff.

<sup>136</sup> Plut. Cat. min. 48.

<sup>137</sup> Caes. civ. 1,32,3: *latum ab X tribunis plebis contradicentibus inimicis, Catone vero acerrime repugnante et pristina consuetudine dicendi mora dies extrahente, ut sui ratio absentis haberetur, ipso consule Pompeio. qui si inprobasset, cur ferri passus esset? si probasset, cur se uti populi beneficio prohibuisset?*

scheint Pompeius Catos Consulatsbewerbung in keiner Weise unterstützt zu haben.<sup>138</sup> Wenn ihn der damals übermächtige Consul Pompeius unterstützt hätte, wäre Cato wohl kaum durchgefallen. Seinen neuen Schwiegervater, Q. Metellus Scipio, bei der Nachwahl für das Jahr 52 v. Chr. durchzubringen, bereitete Pompeius jedenfalls keine erkennbaren Schwierigkeiten.<sup>139</sup> Schließlich hielt sich Cato als Richter beim Prozess des T. Plancus Bursa ostentativ die Ohren zu, als ein Leumundszeugnis verlesen wurde, das Pompeius entgegen seines eigenen gesetzlichen Verbots solcher Leumundszeugnisse dem Gericht übersandt hatte.<sup>140</sup>

Auch im Bürgerkrieg selbst zeigte sich, dass das Verhältnis von Pompeius auf der einen Seite und Cato und seinen Verwandten und Freunden auf der anderen weiterhin distanziert war. Als die Nachricht von Caesars Angriff in Rom gemeldet wurde, kritisierte Catos enger Freund, M. Favonius, im Senat mit beißendem Spott die unzureichenden Kriegsvorbereitungen des Pompeius.<sup>141</sup> Cato selbst erhob, bevor er seine Provinz Sizilien räumte, in einer öffentlichen Kundgebung (*contio*) schwere Vorwürfe gegen Pompeius: Dieser habe vollkommen unvorbereitet einen nicht notwendigen Krieg auf sich genommen, obwohl er auf Anfrage Catos und anderer im Senat versichert habe, alles sei für den Krieg vorbereitet.<sup>142</sup> Diese Äußerungen deuten darauf hin, dass Pompeius und der Personenkreis um Cato auch damals in keinem persönlichen Vertrauensverhältnis standen. Ein direkter Meinungsaustausch zwischen ihnen scheint nur im Rahmen der politischen Institutionen, vor allem im Senat, stattgefunden zu haben.

Besonders deutlich traten die latenten Spannungen zwischen Pompeius und Catos Angehörigen im Feldlager vor der Schlacht bei Pharsalos hervor. Auch hier spöttelte Favonius über Pompeius und L. Domitius war der führende Kritiker des Pompeius. Er soll Pompeius „König der Könige“ und „Agamemnon“ genannt haben. Damit rügte er sowohl das königliche Gebaren des Pompeius im Kreise der östlichen Klientelkönige als auch besonders die Strategie des Pompeius, keine offene Feldschlacht gegen Caesar

---

<sup>138</sup> Fehrle, Cato, S. 216: „Pompeius war nicht daran interessiert, sich für Cato einzusetzen“.

<sup>139</sup> Plut. Cat. min. 49; Dio 40,51,2-3; 58.

<sup>140</sup> Plut. Cat. min. 48,8; Dio 40,55,1-2; Val. Max. 6,2,5.

<sup>141</sup> Plut. Pomp. 60.

<sup>142</sup> Caes. civ. 1,30; dazu Yates, The Role of Cato the Younger, S. 168.

zu wagen. Pompeius zögere den Krieg in die Länge, weil er Gefallen daran habe, über die hochrangigen Römer im Lager zu herrschen.<sup>143</sup>

Angesichts dieser fortbestehenden Distanz zwischen Cato und Pompeius muss es sehr fraglich bleiben, inwiefern die veränderte Haltung des Pompeius gegenüber Caesar auf seine Aussöhnung mit Cato zurückgeführt werden sollte. Als hinreichende Erklärung für den Notstandsbeschluss vermag die Annahme einer Allianz zwischen Pompeius und Cato schon deshalb nicht zu überzeugen, weil sich Pompeius selbst noch in den entscheidenden Januartagen 49 v. Chr. zu einem Kompromiss bereit erklärte.<sup>144</sup> Außerdem nahm er erst nach Erlass des äußersten Senatsbeschlusses persönlich an den Senatssitzungen teil.<sup>145</sup> Zwar konnte er auch außerhalb der Sitzungen einen gewissen Einfluss auf die Senatoren ausüben, aber die Überzeugung der furchtsamen Senatsmehrheit fiel doch größtenteils anderen Akteuren zu, deren Bedeutung für das Geschehen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden darf.

#### **d. Die Hauptakteure im Senat**

In Bezug auf die politischen Auseinandersetzungen in den ersten Januartagen 49 v. Chr. beschreiben die Quellen nicht Cato, sondern den Consul L. Lentulus als den wichtigsten Akteur innerhalb des Senats.<sup>146</sup> Daneben kommt in mehreren Quellen den Angehörigen des Pompeius und insbesondere seinem Schwiegervater, Q. Metellus Scipio, eine große Bedeutung zu.<sup>147</sup> Tatsächlich kann an der maßgeblichen politischen Bedeutung beider Akteure bzw. Gruppen kaum ein Zweifel bestehen. Indem Lentulus als sitzungsleitender Consul allen ausgleichenden und abwartenden Anträgen und Vorschlägen entschlossen entgegentrat und jegliche Hoffnungen auf einen Ausgleich zunichtemachte, trug er wesentlich zur raschen Entscheidung bei. Helga Botermann hat jedenfalls zu Recht darauf hingewiesen, dass offenbar weder Pompeius noch Cicero am 25. Dezember des Jahres 50 v. Chr. damit rechneten, der Kampf um Caesars Ablösung werde innerhalb kürzester Zeit entschieden werden. Ihre „Denkmodelle“ kreisten vielmehr um den kommenden Wahlsummer des Jahres 49 v. Chr. „Die größte Unbekannte stellte, vom Dezember 50 aus gesehen, zweifellos der Verhandlungsleiter dar. Die Energie und Durchsetzungskraft, mit der er alle Hindernisse aus dem Wege räumte, hatte nach den

---

<sup>143</sup> Plut. Pomp. 67; vgl. Caes. civ. 3,82; App. civ. 2,278.

<sup>144</sup> Cic. Fam. 6,6,5; Plut. Pomp. 59.

<sup>145</sup> Caes. civ. 1,6,1: *proximis diebus habetur extra urbem senatus. Pompeius eadem illa, quae per Scipionem ostenderit agit.*

<sup>146</sup> Vor allem Caes. civ. 1,1-4; Plut. Caes. 30-31; Dio 41,1-3.

<sup>147</sup> Caes. civ. 1,1-4; Plut. Caes. 30.

Erfahrungen der letzten eineinhalb Jahre niemand vorhersagen können.“<sup>148</sup> Seine Entschlossenheit stand tatsächlich in starkem Kontrast zur Zaghaftheit seiner Vorgänger.<sup>149</sup> Noch Ciceros Würdigung seiner Rednertätigkeit zeugt davon, wie einschüchternd er in den ersten Januartagen agiert haben muss.<sup>150</sup>

Allein durch einen so entschlossenen Consul wie L. Lentulus hätte sich die Senatsmehrheit nicht zu einer Konfrontation mit Caesar hinreißen lassen, wenn sie sich nicht darüber im Klaren gewesen wäre, dass Pompeius hinter der Ablösung stand. Im Jahr 51 v. Chr. hatten ja viele Senatoren die Sitzungen, in denen es um Caesars Provinz ging, gemieden, weil auch Pompeius es vermieden hatte, sich im Senat dazu zu äußern.<sup>151</sup> Da Pompeius in den entscheidenden Sitzungen selbst nicht anwesend sein konnte, fiel die Vermittlung seiner Haltung seinen engsten Angehörigen zu, insbesondere seinem Schwiegervater Scipio, der als Consular von kaum zu übertreffender Herkunft auch über ein entsprechendes Eigengewicht verfügte. Auch wenn sich Pompeius außerhalb der regulären Sitzungen für Caesars Ablösung einsetzte, so war es doch bei einer so gewichtigen und angstbesetzten Entscheidung von größter Bedeutung, dass seine Angehörigen und Freunde zu denen im Senat gehörten, die kompromisslos auf die Ablösung Caesars drängten.<sup>152</sup> Auch Scipios wesentliche Bedeutung für Caesars Ablösung kann somit kaum bestritten werden. Hätten er und andere Angehörige des Pompeius gezögert oder sich so doppeldeutig ausgedrückt, wie es Pompeius gewöhnlich tat,<sup>153</sup> hätten sich u. U. die Bedenkenräger im Senat vorerst durchsetzen können. Außerdem scheinen einige Angehörige des Pompeius ähnlich wie Lentulus und Cato den Vergleich abgelehnt zu haben, den Cicero zwischen Caesars Freunden und Pompeius ausgehandelt hatte.<sup>154</sup> Insofern können sie auch nicht als reine Befehlsempfänger des Pompeius betrachtet werden.

Angesichts ihrer Bedeutung für die politische Willensbildung hängt die Überzeugungskraft des Erklärungsmodells, der Notstandsbeschluss vom 7. Januar 49 v. Chr. sei auch politisch auf einen langanhaltenden Konflikt zwischen Caesar und den

---

<sup>148</sup> Botermann, Denkmodelle, S. 424ff. (Zitat S. 429).

<sup>149</sup> Vgl. Cic. Fam. 8,10,3: *nosti Marcellum, quam tardus et parum efficax sit, itemque Servius quam cunctator. cuius modi putas hos esse aut quam id, quod nolint, conficere posse, qui, quae cupiunt, tamen ita frigide agunt, ut nolle existimentur?*

<sup>150</sup> Cic. Brut. 268: *L. autem Lentulus satis erat fortis orator, si modo orator, sed cogitandi non ferebat laborem; vox canora, verba non horrida sane, ut plena esset animi et terroris oratio.*

<sup>151</sup> Cic. Fam. 8,4,4.

<sup>152</sup> Caes. civ. 1,1-3.

<sup>153</sup> Cic. Fam. 8,1,3.

<sup>154</sup> Caes. civ. 1,4,1; Cic. Fam. 6,6,5 in Verbindung mit Plut. Pomp. 59.

Optimaten um Cato zurückzuführen, entscheidend davon ab, inwiefern sich Lentulus, Metellus Scipio und weitere Angehörige des Pompeius als „Freunde“ oder zumindest „Gesinnungsgenossen“ Catos bezeichnen lassen.<sup>155</sup> Die Quellen wissen davon jedenfalls nichts. Eine solche Einordnung der betreffenden Personen erweist aber auch aus anderen Gründen als zweifelhaft.

Von L. Lentulus ist vor seinem Consulat nicht viel bekannt. Es fehlt vor allem an Belegen oder Anhaltspunkten für oder gegen eine persönliche Bindung zu Cato. Daran, sein Handeln als allzu grundsätzliche ideologische Gegnerschaft zu Caesar aufzufassen, lassen sich jedoch begründete Zweifel anbringen. Kurz vor seinem Amtsantritt waren sich selbst kundige Zeitgenossen unsicher, wie er sich Caesar gegenüber verhalten werde. Cicero kamen auf seiner Rückreise aus der Provinz Gerüchte zu Ohren, Lentulus werde es als Consul mit Caesar halten.<sup>156</sup> Obwohl er dann maßgeblich an Caesars Ablösung beteiligt war, hielt Cicero seine Loyalität zur *optima causa* im Bürgerkrieg für prekär.<sup>157</sup> Auch Caesar unternahm noch nach Ausbruch des Bürgerkrieges mehrfach Versuche, Lentulus mit Versprechungen auf seine Seite zu ziehen.<sup>158</sup> Insbesondere mit dem Versprechen, Lentulus eine Provinz zu verschaffen, scheint Caesar gehofft zu haben, Lentulus für sich gewinnen zu können, zumal ihm die Corneli Balbi, die sowohl mit ihm selbst als auch mit Lentulus eng verbunden und befreundet waren, als Vermittler zur Verfügung standen.<sup>159</sup> Auch wenn sich Lentulus nicht von Caesar überzeugen ließ, ist es doch kaum möglich, in ihm einen unbeirrbar optimatischen Gesinnungsgenossen Catos zu sehen.<sup>160</sup>

Bei Scipio ist es hingegen sicher, dass er kein Freund Catos war.<sup>161</sup> Scipio war nämlich seit früher Jugend mit Cato verfeindet. Als Scipio Cato kurz vor der Hochzeit die Braut ausgespannt hatte, war Cato so erzürnt und erbittert, dass er Iamben nach Art des

---

<sup>155</sup> Meier, Caesar, S. 420; Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 39ff.; Syme, *Roman Revolution*, S. 46.

<sup>156</sup> Cic. Att. 6,8,2: *Batonius autem meros terrores ad me attulit Caesarianos, cum Lepta etiam plura locutus est, spero falsa sed certe horribilia: exercitum nullo modo dimissurum, cum illo praetores designatos <tris>, Cassium tribunum pl., Lentulum consulem facere, Pompeio in animo esse urbem relinquere.*

<sup>157</sup> Cic. Att. 8,15,2; vgl. Dio 41,12,1 mit Freyburger-Galland, *Aspects du vocabulaire politique*, S. 72.

<sup>158</sup> Cic. Att. 8,9,4; 11,5; Fam. 10,32,3; Vell. 2,51,3.

<sup>159</sup> Hayne, *Lentulus Crus*, S. 72ff.

<sup>160</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 200f.: „Der Konsul Lentulus scheint tatsächlich weitgehend ein Opportunist gewesen zu sein.“

<sup>161</sup> Brunt, *The Fall*, S. 488f.: “Scipio is not known to have been a member of Cato's coterie, and Caesar, though ascribing to both him and Lentulus disreputable motives for warmongering in 49, distinguishes them from his own personal enemies.”



Archilochos gegen Scipio dichtete.<sup>162</sup> Scipio revanchierte sich in den 50er Jahren v. Chr. mit einer Schmähschrift über Catos Zeit auf Zypern.<sup>163</sup> Diese Feindschaft war überaus langlebig und bestand noch im Jahr 47 v. Chr. Plutarch führt als Beispiel für Catos Rechtschaffenheit an, dass er, der Proprætor, den Proconsul Scipio bei ihrem Zusammentreffen in Nordafrika entsprechend als höherrangigen behandelt habe, obwohl sie verfeindet waren.<sup>164</sup> Scipios Einsatz für Caesars Ablösung lässt sich somit schwerlich auf Catos Autorität zurückführen.

Ebenso problematisch ist es, Scipio als grundsätzlichen Optimaten zu beschreiben. Seine politische Karriere ist nämlich durch zahlreiche Bündnisse zu denjenigen geprägt, die jeder „Gesinnungsgenosse“ Catos bekämpfen musste. Zunächst beweist der Austausch von Empfehlungsschreiben (*commendationes*), dass Scipio zumindest zeitweise in einem freundschaftlichen Verhältnis zu Caesar selbst stand.<sup>165</sup> Dann wurde Scipio bei seiner Consulatsbewerbung u. a. von P. Clodius unterstützt,<sup>166</sup> dem bedeutsamsten popularen Volkstribun der letzten Jahre der Republik.<sup>167</sup> Vor allem Scipios Verschwägerung mit M. Crassus beweist, dass er kein grundsätzlich optimatischer Dreibund-Gegner war. Seine Tochter Cornelia war nämlich vor ihrer Hochzeit mit Pompeius im Jahr 52 v. Chr. mit P. Crassus, dem Sohn des M. Crassus, verheiratet gewesen.<sup>168</sup> Im Gegensatz zu Verschwägerungen über die Seitenlinie ist eine solche Eheschließung zwischen den leiblichen Kindern mit einer politischen Gegnerschaft der beiden Väter unvereinbar. Indem er seine Tochter P. Crassus zur Frau gab, hatte sich Scipio wissentlich und willentlich mit M. Crassus verschwägert.<sup>169</sup> Auch Scipio lässt sich somit nicht als grundsätzlicher, unbeirrbarer optimatischer Gesinnungsgenosse Catos beschreiben.

---

<sup>162</sup> Plut. Cat. min. 7,1-2.

<sup>163</sup> Siehe Plin. n. h. 8,196: *Metellus Scipio tricliniaria Babylonica sestertium octingentis milibus venisse iam tunc ponit in Catonis criminibus, quae Neroni principi quadragiens sestertio nuper steterere*. Vgl. Plin. n. h. 29,96 mit Münzer, Beiträge zur Quellenkritik, S. 397.

<sup>164</sup> Plut. Cat. min. 57.

<sup>165</sup> Cic. civ. 3,57,1; Lossmann, Cicero und Caesar, S. 11-24; Rollinger, *Amicitia*, S. 220ff.

<sup>166</sup> Cic. Mil. 25; Asc. 30 Clark.

<sup>167</sup> Alföldi, Caesar, S. 228 bezeichnet Scipio deshalb als „Kandidat der *populares*“, was aber von einem verfehlten Parteiendualismus ausgeht.

<sup>168</sup> Plut. Pomp. 55,1; zum Zeitpunkt der Eheschließung siehe Münzer, Adelparteien, S. 317.

<sup>169</sup> Taylor, Party Politics, S. 150: „Metellus Scipio, a man who had been in Crassus' orbit“.

### 3. Fazit: Caesars Feinde

Die vorangehenden Überlegungen haben somit Brunts und Gruens Einwände gegen das antagonistische Erklärungsmodell vollkommen bestätigt. Die politische Entscheidung hinter dem Notstandsbeschluss in Übereinstimmung mit der rechtlichen Begründung desselben zu konzeptualisieren, vermag nicht zu überzeugen. Natürlich waren die rechtlichen Argumente von großer Bedeutung für den Konflikt. Wenn Caesar nicht die Autorität des Senats missachtet hätte, wäre es ja auch nicht notwendig gewesen, seine Ablösung mithilfe des äußersten Senatsbeschlusses durchsetzen zu müssen. Hätte er sich dem Willen des Senats gefügt, hätte man seine Ablösung problemlos beschließen können. Aber wie bedeutsam die rechtliche Auseinandersetzung deshalb auch gewesen sein mag, sie ist nicht in der Lage, den Willensbildungsprozess befriedigend zu erklären. Wer entschlossen auf Caesars Ablösung drängte und wer selbst gedrängt werden musste, offenbaren Analysen der rechtlichen Diskussionen nicht.

Aus diesem Unterschied von rechtlicher Begründung und politischer Entscheidung folgen auch die Schwierigkeiten der modernen Forschung, die maßgeblichen Betreiber der Ablösung Caesars unter einen aussagekräftigen Oberbegriff zu subsumieren. Wenn in ein und derselben Darstellung manchmal Gruppenbezeichnungen wie „Republikaner“, „Optimaten“, „Catonianer“ und „Pompeianer“ als Synonyme verwendet werden,<sup>170</sup> obwohl sie keineswegs deckungsgleich, teilweise sogar widersprüchlich sind, dann drückt dies eine gewisse Verlegenheit aus. Während die Begriffe „Republikaner“ und „Optimaten“ dazu geeignet sind, den Legitimitätsansprüche der Gegner Caesars abzubilden, sagen sie über die Parteibildung hinter der politischen Entscheidung nichts aus. Als noch unzulänglicher haben sich die Begriffe „Pompeianer“ und „Catonianer“ erwiesen. Nicht einmal die wenigen herausragenden Betreiber der Ablösung Caesars lassen sich als Netzwerk einer einzigen Person beschreiben, insbesondere nicht als Netzwerk des Praetors Cato.

Als Oberbegriff zur Bezeichnung derjenigen, die Caesars Ablösung maßgeblich betrieben haben, nutzen Kurt Raaflaub und andere Forscher u. a. auch Caesars Wendung *factio (paucorum)*.<sup>171</sup> Sie fassen die Formel als negativ konnotierte Bezeichnung einer zusammengehörigen Personengruppe auf und verwenden sie

---

<sup>170</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, passim.

<sup>171</sup> *Caes. civ.* 1,22,5.

weitgehend synonym zu „Optimaten“ oder „Ultras“.<sup>172</sup> Diese Deutung der Formel als *Clique der Wenigen* ist jedoch überaus problematisch. Der Begriff *factio* ist seiner ursprünglichen Bildung nach kein Gruppenterminus, sondern ein Handlungssubstantiv, das in Bezug auf politische Ereignisse vor allem dazu dient, bestimmte Handlungen weniger Adliger als unlautere Mittel zur Erlangung persönlicher Vorteile im Rahmen des Rangwettstreits zu kennzeichnen. Bei republikanischen Autoren vor Sallust wird der Begriff *factio* in Bezug auf innerrömische Verhältnisse kaum je als Gruppenterminus verwendet, sondern vor allem als Handlungssubstantiv im Sinne von *Intrige* oder *Machenschaften*.<sup>173</sup> Hirtius stellt den Begriff logisch auf die gleiche Ebene wie *potentia*,<sup>174</sup> Cicero auf die gleiche Ebene wie *vis*.<sup>175</sup>

Zahlreiche Argumente sprechen dafür, dass auch Caesar den Begriff *factio* als Handlungssubstantiv verwendet hat. Zunächst hätte Caesar den Begriff mit Sicherheit häufiger genutzt, wenn er für ihn ein passender Oberbegriff seiner Gegner gewesen wäre. Dann benutzt Caesar den Begriff im Gegensatz zu seinem Erben Augustus nicht mit der Präposition *a/ab*,<sup>176</sup> um den Urheber der gegen ihn gerichteten Handlung zu bezeichnen, sondern als Instrumentalis, um das Mittel der gegen ihn gerichteten Handlung zu kennzeichnen, d. h. nicht *factio*, sondern *pauci* ist das logische Subjekt der Handlung. Insbesondere der inhaltliche Zusammenhang spricht gegen einen Gruppenterminus, denn in Caesars ausführlicher Darstellung der Ereignisse, die zu seiner Ablösung geführt haben und die er an der besagten Stelle mit der Wendung *factio paucorum* prägnant zusammenfasst und wiederholt, erscheint gerade keine einheitliche *Clique* seiner Gegner, sondern aus unterschiedlichen persönlichen Motiven *betreiben Wenige* seine Ablösung.<sup>177</sup> Caesar gebraucht den Begriff *factio* also synonym zum

---

<sup>172</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, passim; Morstein-Marx, *Dignitas and res publica*, S. 139; Bruhns, *Oberschicht*, S. 26: „Die Gruppe der entschiedenen Gegner Caesars wurde von den Caesarianern als *factio* oder *factio paucorum* bezeichnet. Sie selbst nannten sich *optimates*“.

<sup>173</sup> Grundlegend Seager, *Factio*, S. 53ff. auch zum Folgenden.

<sup>174</sup> Hirt. 8,50,2: *contendebat enim gratia cum libenter pro homine sibi coniunctissimo, quem paulo ante praemiserat ad petitionem, tum acriter contra factionem et potentiam paucorum, qui M. Antoni repulsa Caesaris decedentis gratiam convellere cupiebant.*

<sup>175</sup> Cic. Att. 7,9,4: *tenuisti provinciam per annos decem non tibi a senatu sed a te ipso per vim et per factionem datos.*

<sup>176</sup> Seager, *Factio*, S. 54.

<sup>177</sup> Caes. civ. 1,1-6.

Begriff *artificii*, den er in Bezug auf die gleichen Ereignisse und die gleichen Handlungen in einem Brief benutzt.<sup>178</sup>

Caesar bezeichnet die Betreiber seiner Ablösung konsequent als seine Feinde (*inimici*), auf deren Unrechtstaten (*iniuriae*) er seine Ablösung zurückführt.<sup>179</sup> Der Begriff *inimici Caesaris* bringt tatsächlich am deutlichsten zum Ausdruck, dass außer der „Ablehnung Caesars“ nichts „dazu berechtigt“, die Betreiber seiner Ablösung „als Kollektiv zu bezeichnen“.<sup>180</sup> Selbst die Parteibildung und Parteinahme bei einem so wichtigen politischen Willensbildungsprozess lässt sich nicht einfach auf einen großen Gegensatz zurückführen, sondern wurde maßgeblich durch partikuläre Faktoren und persönliche Motive beeinflusst.<sup>181</sup>

---

<sup>178</sup> Cic. Att. 9,7C,2: *iam duo praefecti fabrum Pompei in meam potestatem venerunt et a me missi sunt. si volent grati esse, debebunt Pompeium hortari, ut malit mihi esse amicus quam iis, qui et illi et mihi semper fuerunt inimicissimi, quorum artificii effectum est, ut res publica in hunc statum perveniret.*

<sup>179</sup> Caes. civ. 1,7,1 (*iniurias inimicorum*); 1,9,2 (*per contumeliam ab inimicis*); 1,22,5 (*a contumeliis inimicorum*); 1,32,2 (*iniurias inimicorum*); dazu Rambaud, L'art, S. 189.

<sup>180</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 321.

<sup>181</sup> Gruen, *Last Generation*, S. 478f.: “One cannot divide Roman politics into Caesarians and Pompeians even as late as the year 50. Several groups and groupings, each promoting its own interests and pursuing its own tactics, share responsibility for the aggravation of conflict. Senatorial conservatives helped force the issue. The Catonians threatened Caesar and harassed Pompey. The Marcelli and their allies embarrassed the coalition, vexing Pompey and challenging Caesar's privileges. Pompey's aristocratic friends, like Metellus Scipio, distrusted Caesar and urged Pompey to choose between them, a choice he much preferred not to make.”

### III. Das Motivkapitel und die Muster der adligen Parteinahme

*Catonem veteres inimicitiae Caesaris incitant et dolor repulsae. Lentulus aeris alieni magnitudine et spe exercitus ac provinciarum et regum appellandorum largitionibus movetur, seque alterum fore Sullam inter suos gloriatur, ad quem summa imperii redeat. Scipionem eadem spes provinciae atque exercituum impellit, quos se pro necessitudine partituros cum Pompeio arbitratur, simul iudiciorum metus, adulatio atque ostentatio sui et potentium, qui in re publica iudiciisque tum plurimum pollebant. ipse Pompeius ab inimicis Caesaris incitatus, et quod neminem dignitate secum exaequari volebat, totum se ab eius amicitia averterat et cum communibus inimicis in gratiam redierat, quorum ipse maximam partem illo affinitatis tempore iniunxerat Caesari. simul infamia duarum legionum permotus, quas ab itinere Asiae Syriaeque ad suam potentiam dominatumque converterat, rem ad arma deduci studebat.*<sup>182</sup>

In seinem Tatenbericht über den Ausbruch des Bürgerkrieges macht Caesar als Ursachen seiner Ablösung ausschließlich persönliche Motive und partikulare Interessen aus. Er beschreibt einen politischen Willensbildungsprozess, der von wenigen persönlich motivierten Einzelakteuren und Personenkreisen maßgeblich bestimmt wurde. So seien alle Freunde der Consuln, alle Angehörigen des Pompeius und derer, die alte Feindschaften mit Caesar führten, in den Senat geholt worden; durch deren Rufen und Zusammenlaufen sei der Senatsmehrheit die Entscheidungsfreiheit entrissen worden.<sup>183</sup> An der Spitze der Netzwerke, die auf seine Ablösung drängten, stehen in Caesars Darstellung der Consul Lentulus als Bezugsperson seiner Freunde, Cato als einer von Caesars ältesten Feinden und Scipio als hochrangigster und nächster Angehöriger des Pompeius.<sup>184</sup> Indem er diesen drei Männern und dem im Hintergrund agierenden Pompeius im oben zitierten Motivkapitel unterschiedliche persönliche Motive zuschreibt, versucht er den politischen Willensbildungsprozess zu erklären, der zu seiner Ablösung geführt hat.

---

<sup>182</sup> Caes. civ. 1,4.

<sup>183</sup> Caes. civ. 1,3,4: *omnes amici consulum, necessarii Pompei atque eorum, qui veteres inimicitias cum Caesare gerebant, in senatum coguntur*. Vgl. 1,2,6 (*minis amicorum Pompei*); Hirt. 8,52,5.

<sup>184</sup> Diese Beispielhaftigkeit der drei Männer erklärt, warum Caesar im Motivkapitel L. Domitius nicht eigens erwähnt hat; vgl. Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 202.

Die Handlungen seiner Feinde (*inimici*) wertet Caesar als Unrecht (*iniuria*).<sup>185</sup> Während er versucht habe, den Frieden zu wahren, hätten sich seine Gegner um eine bewaffnete Auseinandersetzung bemüht.<sup>186</sup> Seine Gegner hätten sich dabei zahlreicher Rechtsbrüche und Willkürmaßnahmen schuldig gemacht.<sup>187</sup> Die Senatsmehrheit habe seiner Ablösung nur zugestimmt, weil sie durch die Drohungen der Gegner Caesars und durch die Anwesenheit der Soldaten des Pompeius eingeschüchtert und der Möglichkeit, frei zu entscheiden, beraubt worden sei. Caesar berichtet zwar, dass sich sowohl Lentulus und Scipio im Senat als auch Pompeius ihm selbst gegenüber auf das Gemeinwohl (*res publica*) beriefen, aber diese Berufung wirkt hohl und unsinnig, da Caesar systematisch alle Argumente unterschlägt, mit denen sie ihr Vorgehen begründet und gerechtfertigt hatten.<sup>188</sup> Aus Caesars Tatenbericht lässt sich nicht nachvollziehen, wie irgendjemand auf die Idee kommen konnte, seine Ablösung könne im Sinne des Gemeinwohls sein.

Angesichts dieser absichtsvollen Selektivität ist die stark apologetische Tendenz von Caesars Darstellung offensichtlich und nicht zu bestreiten.<sup>189</sup> Indem Caesar die Taten seiner Gegner als Unrecht klassifiziert und alle Argumente und Begründungen ihrer Handlungen unterschlägt, zielt er darauf ab, seine Gegner abzuwerten. Fraglich ist jedoch, ob auch das Motivkapitel als Bestandteil oder sogar als Höhepunkt dieser Abwertung anzusehen ist, wie es die moderne Forschung beinahe einhellig tut.<sup>190</sup> Kurt Raaflaub ist z. B. der Meinung, Caesar habe ausschließlich die „persönlichen Motive“ seiner Gegner hervorgehoben, um ihre „moralische Integrität“ in Zweifel zu ziehen.<sup>191</sup> Da in der modernen politischen Rhetorik die Dichotomie zwischen moralisch guten „sachlichen“ und „uneigennütigen“ Motiven und moralisch schlechten „persönlichen“ und „eigennütigen“ Motiven eine Selbstverständlichkeit ist, drängt sich diese Interpretation des Motivkapitels auch geradezu auf.

---

<sup>185</sup> Caes. civ. 1,7,1 (*iniurias inimicorum*); 1,9,2 (*per contumeliam ab inimicis*); 1,22,5 (*a contumeliis inimicorum*); 1,32,2 (*iniurias inimicorum*); dazu Rambaud, L'art, S. 189.

<sup>186</sup> Caes. civ. 1,4,4-5 (*rem ad arma deduci studebat*); 1,5,5 (*res ad otium deduci posset*).

<sup>187</sup> Vor allem Caes. civ. 1,6,8: *omnia divina humanaque iura permiscetur*.

<sup>188</sup> Caes. civ. 1,1-3; 1,8.

<sup>189</sup> Collins, Political Propagandist, S. 947: "The essence of good propaganda is the presentation of true facts in a selected light and with selective emphasis, and this, not lying, is Caesar's main reliance."

<sup>190</sup> Vgl. Collins, Political Propagandist, S. 948; Brunt, The Fall, S. 488f.; Yates, Cato the Younger, S. 161ff.; Semi, Il sentimento di Cesare, S. 108; Rambaud, L'art, S. 346; Batstone, Damon, Caesar's Civil War, S. 49ff.; Oppermann, Caesar, S. 13ff.; Mutschler, Erzählstil, S. 199ff.

<sup>191</sup> Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 210.

Indes war die Verfolgung persönlicher Motive in der römischen Politik entgegen moderner Erwartungen nicht grundsätzlich verpönt.<sup>192</sup> Wegen der „mangelnde[n] Ausgliederung einer politischen Ordnung aus dem Ganzen der Gesellschaft“ war im Gegenteil die persönliche Ehre des einzelnen Adligen einer der wesentlichen Maßstäbe des politischen Handelns.<sup>193</sup> Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Caesar die Eröffnung des Bürgerkrieges offen und unverhohlen mit der Verteidigung seiner Würde (*dignitas*) gegen die Unrechtstaten seiner Feinde (*iniuriae inimicorum*) rechtfertigte.<sup>194</sup> Seine Würde, schreibt er, sei ihm das Wichtigste, wichtiger als das Leben.<sup>195</sup> Wenn also Caesar sein eigenes Handeln und die Taten seiner Gegner moralisch ganz unterschiedlich bewertet, dann war das entscheidende Kriterium dafür offenbar nicht, ob eine Handlung persönlich motiviert war oder nicht.<sup>196</sup> Das entscheidende Rechtfertigungs- und Bewertungsmuster in Caesars Darstellung sind die Verdienste (*merita*) um das Gemeinwesen. Auf seine Leistungen und Verdienste um das Gemeinwesen stützt Caesar seinen persönlichen Ehranspruch, während er seine Gegner dadurch abwertet, dass sie sich in seiner Darstellung nicht um das Gemeinwesen verdient machen und ihm unrechtmäßig die Ehrungen vorenthalten, die er für seine Leistungen verdient hat. Caesars Gegner sind also nicht moralisch schlecht, weil sie ehrgeizig sind, sondern weil ihr Ehranspruch nicht begründet ist und sie Caesars berechtigten Ehranspruch durch Unrechtstaten zunichtezumachen versuchen.<sup>197</sup>

Unter diesen Umständen ist jedoch der literarische Zweck des Motivkapitels zu überdenken. Offenbar diente das Motivkapitel Caesar weniger dazu, seine Gegner aufgrund vermeintlich niederer Motive moralisch herabzuwürdigen, als vielmehr dazu, ihr moralisch niederträchtiges Handeln plausibel zu erklären. Caesar wählte die Motive, die er seinen Gegnern zuschrieb, nicht wegen ihrer besonderen Niedertracht, sondern wegen ihrer besonderen Überzeugungskraft aus. Wenn Caesar den Eindruck erwecken wollte, es habe keinerlei Rechtfertigungsgründe für seine Ablösung gegeben, dann

---

<sup>192</sup> Badian, Tiberius Gracchus, S. 692: „Some find it painful to admit such motives. But it should be recognised that the Romans did not. Imputation of such a motive does not – as modern scholars are often misled into believing – necessarily mark a hostile source. Such personal motives for changes in allegiance, for *amicitiae* and *inimicitiae* formed and dissolved, are ubiquitous in aristocratic systems”.

<sup>193</sup> Meier, RPA, S. XXIII; vgl. Winterling, Krise ohne Alternative, S. 224ff.

<sup>194</sup> Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 147ff.

<sup>195</sup> Caes. civ. 1,9,2: *sibi semper primam fuisse dignitatem vitaque potioem*.

<sup>196</sup> Vgl. hierzu auch, wie der Aufstand des Caelius von Caesar und Caelius selbst gleichermaßen auf gekränkte Ehre zurückgeführt wird, obwohl sie die Berechtigung des Aufstandes vollkommen unterschiedlich bewerten; Caes. civ. 3,21,4 (*ignominia et dolore permotus*); Cic. Fam. 8,17,2 (*doloris atque indignitatis causa*).

<sup>197</sup> Vgl. Morstein-Marx, *Dignitas and res publica*, S. 122ff.

musste er dem Leser zumindest verständliche Gründe angeben, warum seine Feinde ein solches Unrecht begingen. Im Motivkapitel erläutert der „Ankläger“ die „Tatmotive“ der „Angeklagten“.<sup>198</sup> Dementsprechend sorgfältig wählte Caesar die angeführten Motive aus.

Wolfgang Christian Schneider hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Caesar seinen Feinden fast ausschließlich Motive zuschreibt, die üblichen Verhaltensmustern der spätrepublikanischen Nobilität entsprechen und sich auch in seiner eigenen Karriere wiederfinden, wobei sich zumindest in Bezug auf die jeweiligen Hauptmotive im Grunde nicht einmal von einer „negative[n] Akzentuierung“ sprechen lässt.<sup>199</sup> Als „Charakterbilder“ können diese Motivzuschreibungen nur schwerlich bezeichnet werden,<sup>200</sup> denn über den individuellen Charakter der betreffenden Personen erfährt man nichts. Die zugeschriebenen Motive sind äußerlich und formelhaft und zwar in solchem Maß, dass jedem zugeschriebenen Motiv ein bestimmter Vorgang der Vergangenheit oder nahen Zukunft entspricht, wobei Caesar auf die meisten dieser Vorgänge an anderer Stelle seines Tatenberichts eingeht.<sup>201</sup>

Angesichts der Sorgfalt, mit der Caesar die Motive ausgewählt hat, überrascht es nicht, dass in der modernen Forschung kaum je bestritten wird, dass die Betreiber von Caesars Ablösung tatsächlich in großem Maße durch persönliche Gesichtspunkte motiviert wurden: Caesars „Betonung ihrer persönlichen Motive ruhte auf einem soliden Fundament, seine psychologisch geschickte Diffamierungspropaganda enthielt einen bemerkenswert hohen Anteil an Wahrheit“.<sup>202</sup> Sowohl Brunts und Gruens erkenntniskritischen Einwände gegen das antagonistische Erklärungsmodell als auch zahlreiche Äußerungen Ciceros bestätigen, dass persönliche Gesichtspunkte und partikulare Interessen auch in dieser wichtigen politischen Angelegenheit von großer Bedeutung waren.<sup>203</sup>

---

<sup>198</sup> Vgl. Rambaud, L'art, S. 346.

<sup>199</sup> Schneider, Vom Handeln, S. 29ff.

<sup>200</sup> Dahlheim, Julius Caesar, S. 150.

<sup>201</sup> Plut. Cat. min. 49 (*repulsa*); Caes. civ. 1,32,3 (*veteres inimicitiae*); Vell. 2,49,3 (*aes alienum*); Caes. civ. 3,4,1 (*exercitus ac provinciae*); Caes. civ. 1,6,3 (*regum appellandorum largitiones*); Sall. Cat. 47,2 (*Sulla*); Caes. civ. 1,6,5; 3,4,2 (*provincia atque exercitus*); Caes. civ. 3,82,1 (*particeps*); Caes. civ. 3,31-33 (*iudiciorum metus*); Caes. civ. 1,2,1 (*adulatio*); Caes. civ. 3,83,1 (*ostentatio*).

<sup>202</sup> Raaflaub, Dignitatis contentio, S. 210; vgl. Münzer, RE III 1 (1897) 1226 s. v. Caecilius 99: „Gewiss richtig urteilt bei dieser Gelegenheit der Gegner [Caesar]“. Münzer, RE IV 1 (1900) 1382 s. v. Cornelius 218: „Man wird diesen gegnerischen Stimmen den Glauben nicht versagen dürfen“.

<sup>203</sup> Cic. Fam. 6,6,6; 7,3,2; Att. 9,11,4.



Allerdings hat die Forschung diesen Ansatz nicht weiterverfolgt. So wird in der Forschung kaum je danach gefragt, inwiefern die Parteinahme und Parteibildung, wie Caesar sie für den Januar 49 v. Chr. beschreibt, den Mustern und Regeln entspricht, die sich bei anderen Willensbildungsprozessen im Senat nachweisen lassen. Es wird auch regelmäßig nicht gefragt, ob die von Caesar genannten Faktoren der Parteinahme tatsächlich geeignet sind, den politischen Willensbildungsprozess zu erklären. Besonders befremdlich ist es jedoch, dass die Forschung zumeist nicht darum bemüht ist, die Faktoren der Parteibildung im politischen Kontext der römischen Adelsgesellschaft verständlich zu machen. Stattdessen überwiegen moralische Betrachtungen, die die große Bedeutung persönlicher Motive für die politische Parteinahme durch individuelle Charakterfehler der Akteure zu erklären versuchen. Solche „individualpsychologischen Erklärungen“ dürften jedoch „ihrer ganzen Anlage nach in diesem Falle unzureichend“ sein.<sup>204</sup> Zufällige Charaktereigenschaften vermögen nämlich nicht, die Muster und Regeln der politischen Parteinahme in der späten Republik zu erklären. Bei allem Handlungsspielraum, den der einzelne Akteur hatte, kann der politische Willensbildungsprozess, der zu Caesars Ablösung führte, nur befriedigend erklärt werden, wenn das Handeln der einzelnen Akteure und die Parteibildung im Senat insgesamt im politischen Kontext der römischen Adelsgesellschaft gedeutet wird. Nur in einem solchen Rahmen lassen sich die wesentlichen Faktoren der politischen Entscheidung bestimmen, nur in einem solchen Rahmen kann das Handeln der einzelnen Senatoren und der Senatorengruppen verstanden werden.

---

<sup>204</sup> Elias, Die höfische Gesellschaft, S. 160.

## 1. Politik in der Adelsgesellschaft

„Wer Politik treibt, erstrebt Macht, – Macht entweder als Mittel im Dienst anderer Ziele – idealer oder egoistischer – oder Macht »um ihrer selbst willen«: um das Prestigegefühl, das sie gibt, zu genießen.“<sup>205</sup>

Die politische Betätigung der römischen Adligen war dadurch gekennzeichnet, dass sie Macht in Form von Ämtern, Statthalterschaften und Heereskommanden ganz offen und unverhohlen „um ihrer selbst willen“ erstrebten. Der persönliche Ehrgeiz (*cupiditas honoris*) war der zentrale Antrieb ihres Handelns.<sup>206</sup> Von der Bekleidung der politischen Ämter (*honores*), insbesondere des Consulats, hingen Rang (*dignitas*) und Ehre (*honor*) des Einzelnen innerhalb der Adelsgesellschaft ab; und zu Consuln wurden beinahe ausschließlich Adlige (*nobiles*), d. h. Abkömmlinge consularer Familien, gewählt. „Daher kam es, daß Adel und Führung der *res publica* in einer wohl beispiellosen Weise praktisch das gleiche bedeuteten: Wer Politik trieb, gehörte zum Adel, und wer zum Adel gehörte, trieb Politik.“<sup>207</sup> Die öffentlichen Ämter waren Ehren (*honores*), deren genauer Prestigewert durch die Insignien des jeweiligen Amtes definiert wurde.<sup>208</sup> Indem ein Magistrat oder ein Priester sein Amt im wahrsten Sinne des Wortes bekleidete, inszenierte er seinen Status innerhalb der Adelsgesellschaft. Um die öffentlichen Ämter entbrannte jedes Jahr ein heftiger Wahlkampf, in dem die Bewerber oftmals alles einsetzten, was ihnen an Personal und Vermögen zur Verfügung stand.<sup>209</sup> Die jährlichen Wahlen bildeten „die eigentlich stehende Tagesfrage und den Brennpunkt des politischen Treibens; aber nur in einzelnen seltenen Fällen waren in den verschiedenen Candidaturen auch entgegengesetzte politische Principien verkörpert; regelmäßig blieben dieselben rein persönliche Fragen“.<sup>210</sup>

In der römischen Politik spielte zwar die Idee des Gemeinwohls (*res publica*) eine bedeutsame Rolle, aber die gedankliche Verbindung zwischen Gemeinwohlorientierung und persönlichem Ehrgeiz funktionierte in der politischen Rhetorik anders als in modernen Gesellschaften. Heute gilt das Streben nach Macht „um ihrer selbst willen“ grundsätzlich als illegitim. Politischer Ehrgeiz muss als Mittel zur Erreichung programmatischer Ziele gerechtfertigt werden. Die legitimen Ziele der römischen

---

<sup>205</sup> Weber, Politik als Beruf, S. 7.

<sup>206</sup> Vgl. Syme, Roman Revolution, S. 11.

<sup>207</sup> Meier, RPA, S. 46f.

<sup>208</sup> Mommsen, Staatsrecht I, S. 372-435.

<sup>209</sup> Lintott, Electoral Bribery, S. 1-16; Jehne, Beeinflussung, S. 51-76.

<sup>210</sup> Mommsen, RG II, S. 71.

Adligen waren hingegen Ämter und Ehren, um derentwillen sie Leistungen für das Gemeinwesen erbrachten. Wo die Ehrenämter nicht öffentlich sind, sagt Cicero, dort kann es kein Ruhmstreben geben.<sup>211</sup> Indem in der politischen Rhetorik Ämter als Ziele und Verdienste um das Gemeinwesen als Mittel konzeptualisiert wurden, ergaben sich aber Denk- und Rechtfertigungsmuster, die dem modernen Betrachter ungeheuerlich erscheinen. Wenn Leistungen für das Gemeinwesen vor allem als Mittel zur Erreichung bestimmter Ämter und Ehren aufgefasst wurden, dann begründeten solche Taten, bei denen sich argumentieren ließ, dass es sich um Leistungen für die Allgemeinheit handelte, einen Rang- und Ehranspruch, der offen eingefordert werden konnte.<sup>212</sup>

Der Rangwettstreit der Adligen war selbstverständlich nicht der einzige Faktor, der politische Entscheidungen beeinflusste. Je stärker soziale, wirtschaftliche und ideologische Gegensätze zwischen Bevölkerungsgruppen politisch zum Thema gemacht wurden, desto stärker beeinflussten diese Gegensätze die Politik. Dies galt insbesondere für populäre Themen wie Landumverteilungen und Schuldenerlässe, die einen Großteil der Bevölkerung materiell betrafen und dementsprechend polarisierten.<sup>213</sup> Über solche populären Gesetzesvorlagen kam es in der späten Republik immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, in denen die sozialen und politischen Gegensätze zwischen Begüterten und Proletariern, zwischen Gläubigern und Schuldnern, zwischen Optimaten und Popularen eine wesentliche Rolle spielten.<sup>214</sup> Nichtsdestoweniger dominierte der adlige Rangwettstreit den Großteil der römischen Politik.

Im Folgenden sollen zunächst die Grundprinzipien des adligen Rangwettstreits anhand der Auseinandersetzungen über den Triumph des C. Pomptinus veranschaulicht werden, da es sich bei diesen Streitereien um einen besonders überschaubaren Rangwettstreit handelte, der unter wenigen Amtsträgern ausgetragen wurde. Anschließend gilt es anhand einiger Beispiele und generellen Überlegungen zu analysieren, wie die Prinzipien des Rangwettstreits die Willensbildung im Senat beeinflusst haben. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, warum prosopographischen Untersuchungen, d. h. Untersuchungen der persönlichen Beziehungen und Lebensläufe, eine solch eminente Bedeutung für die Erklärung der konkreten politischen Vorgänge zukommt.

---

<sup>211</sup> Cic. leg. agr. 2,91: *ubi honos publice non est, ibi gloriae cupiditas esse non potest.*

<sup>212</sup> Morstein-Marx, *Dignitas and res publica*, S. 120ff.

<sup>213</sup> Cic. off. 2,78ff.

<sup>214</sup> Meier, RPA, S. 116ff.; Brunt, *Social Conflicts*, S. 94ff.

## 2. Der Triumph des C. Pomptinus – Prinzipien des Rangwettstreits

Am 2. November des Jahres 54 v. Chr. konnte C. Pomptinus endlich seinen Triumph feiern. Nach seiner Praetur im Jahr 63 v. Chr. hatte er die Statthalterschaft im jenseitigen Gallien übernommen und einen Aufstand der Allobroger niedergeschlagen.<sup>215</sup> Zu Ehren dieses Erfolgs bewilligte ihm der Senat bereits im Jahr 59 v. Chr. ein Dankfest (*supplicatio*), dessen ordnungsgemäße Abhaltung allerdings dadurch gestört wurde, dass sich der Volkstribun C. Vatinius in schwarzer Kleidung zeigte.<sup>216</sup> Nachdem Pomptinus durch C. Caesar, den Consul des Jahres 59 v. Chr., als Statthalter abgelöst worden war, verweilte er mehrere Jahre außerhalb der Stadt. Gegen die Abhaltung eines Triumphes wurden nämlich – offenbar wegen der Störung des Dankfestes – religiöse Bedenken geltend gemacht.<sup>217</sup> Die Bewilligung des Triumphes erhielt Pomptinus erst im Jahr 54 v. Chr., als der Praetor Ser. Galba die Volksabstimmung über Pomptinus' Kommando (*imperium*) für den Tag des Triumphes vor Tagesanbruch mit einigen handverlesenen Personen durchführte und so alle Obstruktionsmaßnahmen vereitelte. Während die meisten Amtsträger, darunter der Consul Ap. Claudius, Pomptinus unterstützten, protestierten die Praetoren M. Cato und P. Servilius sowie der Volkstribun Q. Scaevola gegen die Abhaltung des Triumphes, weil die Berufung der Volksversammlung vor Tagesanbruch ungesetzlich und der Volksbeschluss somit nichtig gewesen sei. Am Tag des Triumphes kam es darüber sogar zu gewaltsamen Auseinandersetzungen.<sup>218</sup>

Die politischen Auseinandersetzungen über das Dankfest und den Triumph des Pomptinus stellen Rankämpfe in Reinform dar. Es ging nicht um soziale, wirtschaftliche oder weltanschauliche Interessen der römischen Bevölkerung, es ging um die Ehre eines einzigen Mannes. Durch Dankfest und Triumph begehrte Pomptinus die offizielle Anerkennung seiner militärischen Leistungen in Gallien. Mit den Insignien des Triumphators in die Stadt einzuziehen, stellte nämlich die größte Auszeichnung und Ehre für einen römischen Adligen dar.<sup>219</sup> Trotz der enormen Partikularität des Themas waren die Ehrungen des Pomptinus überaus umkämpft. Der Versuch, die einzelnen Konflikte zu erklären, führt unweigerlich zu den persönlichen Beziehungen und Karrieren der wenigen entscheidenden Amtsträger.

---

<sup>215</sup> Dio 37,47-48.

<sup>216</sup> Cic. Vat. 30 mit Schol. Bob. 149f. Stangl.

<sup>217</sup> Cic. Pis. 58; Dio 39,65,1.

<sup>218</sup> Dio 39,65,2; Cic. ad Q. fr. 3,4,6; Att. 4,18,4.

<sup>219</sup> Flaig, Ritualisierte Politik, S. 32ff.

### a. Die Störung des Dankfestes

Zunächst scheint der Senat das Dankfest ohne größere Probleme beschlossen zu haben, aber die gültige Abhaltung des Dankfestes wurde durch den Volkstribun C. Vatinius gestört und rief religiöse Bedenken gegen die Bewilligung eines Triumphes hervor. Vatinius war eng mit dem amtierenden Consul Caesar befreundet. Er hatte sich u. a. daran beteiligt, den Widerstand des Consuls Bibulus und einiger seiner Kollegen gegen Caesars Gesetzesvorhaben zu brechen. Außerdem hatte er ein Plebiszit durchgebracht, das Caesar für fünf Jahre mit der Statthalterschaft im diesseitigen Gallien und in Illyrien betraute.<sup>220</sup> Kurz vor dem Dankfest zu Pomptinus' Ehren hatte der Senat Caesar auch noch zum Nachfolger des Pomptinus im jenseitigen Gallien bestellt, nachdem der vorgesehene Nachfolger Q. Metellus Celer verstorben war.<sup>221</sup> Bereits Metellus Celer hatte sich laut Cicero über die Erfolge des Pomptinus nicht freuen können, weil er selbst zu triumphieren wünschte.<sup>222</sup> Auch für Caesars Streben nach Ruhm war es nun abträglich, wenn durch ein gültiges Dankfest offiziell anerkannt worden wäre, dass Pomptinus den Sieg errungen und den Frieden wiederhergestellt habe. Caesars Missgunst kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass er Pomptinus in seinen Büchern über den gallischen Krieg nicht ein einziges Mal erwähnt.<sup>223</sup>

Durch die Störung des Dankfestes leistete also Vatinius seinem Freund Caesar einen Dienst, von dem er sich auch für seinen persönlichen Ehrgeiz Vorteile versprechen durfte. Da er wegen seiner niedrigen Abkunft und seiner Taten in weiten Teilen der Oberschicht verhasst war und verachtet wurde, hing seine weitere Karriere von seiner Freundschaft zu Caesar ab, insbesondere sein damaliges Nahziel, anstelle des verstorbenen Q. Metellus Celer Augur zu werden, schien überhaupt nur wegen seiner Nähe zum Consul Caesar erreichbar.<sup>224</sup>

Die Störung des Dankfestes durch den Amtsträger Vatinius lieferte Caesars Freunden (*amici*) für die folgenden Jahre eine Rechtfertigung, den Triumph des Pomptinus zu verhindern.<sup>225</sup> Die lange Verzögerung des Triumphes lässt sich somit überzeugend durch die Beziehungen ganz weniger Amtsträger erklären. Denkt man die Konkurrenz zwischen Caesar und Pomptinus oder die Freundschaft zwischen Caesar und Vatinius

---

<sup>220</sup> Gelzer, Caesar, S. 70ff.

<sup>221</sup> de Libero, Obstruktion, S. 108.

<sup>222</sup> Cic. Att. 1,20,5.

<sup>223</sup> Brennan, The Praetorship, S. 580.

<sup>224</sup> Cic. Att. 2,9,2; Vat. 19.

<sup>225</sup> Schol. Bob. 149f. Stangl.

hinweg, ist – wohl nicht nur wegen der Quellenlage – kein Grund mehr ersichtlich, warum Vatinius das Dankfest hätte stören sollen. Zur Erklärung des politischen Vorgangs scheinen also beide Beziehungen unabdingbar zu sein.

### **b. Die Bewilligung des Triumphes**

Nach mehrjähriger Verzögerung wurde Pomptinus der Triumph im Jahr 54 v. Chr. von der Volksversammlung bewilligt. Der Protest und die Blockadeabsicht wegen religiöser Bedenken hatte sich auch zu diesem Zeitpunkt keineswegs gelegt, aber der Praetor Ser. Galba umging die Blockade, indem er die Abstimmung vor Sonnenaufgang durchführte. Galba stand in einem Nahverhältnis zu Pomptinus und hatte selbst an dessen Feldzug gegen die Allobroger teilgenommen.<sup>226</sup> Indem er für die offizielle Anerkennung sorgte, dass der Feldzug des Pomptinus triumphwürdig war, leistete er seinem ehemaligen Kommandanten Pomptinus einen Freundschaftsdienst, von dem er erhoffen konnte, dass er auch seiner eigenen Ehre zugutekommen würde. Als Mitglied der Nobilität konnte sich Galba nicht mit dem Status als ehemaliger Praetor zufriedengeben, sondern musste alles daran setzen, seine Laufbahn mit dem Consulat abzuschließen. Da Galba Anteil an den militärischen Erfolgen des Pomptinus hatte, gereichte auch ihm die Würdigung dieser Leistungen durch den Triumph zur Ehre, die für seine bevorstehende Consulatsbewerbung von Bedeutung sein konnte.<sup>227</sup>

In diesem Fall kann es kaum Zweifel geben, dass der entscheidende Grund, aus dem Pomptinus nach mehreren Jahren doch noch der Triumph bewilligt wurde, sein Nahverhältnis zum Praetor Galba war. Das Nahverhältnis zu einem hohen Amtsträger, der die Volksversammlung durchführen durfte und dies auf eine Weise tat, die den Einspruch anderer Amtsträger umging, war eine *conditio sine qua non* für die Bewilligung des Triumphes.

### **c. Die Störung des Triumphes**

Da der Volksbeschluss über den Triumph überaus fragwürdig war, kündigten einige Amtsträger an, den Triumph verhindern zu wollen. So kam es auch am Tag des Triumphes zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, die ihn eines Großteils seines Glanzes beraubt haben dürften. Von persönlichen Beziehungen zu Pomptinus ist im Fall der Amtsträger, die sich an den Diskussionen über die Rechtmäßigkeit des Triumphes

---

<sup>226</sup> Dio 37,48,1; 39,65,2.

<sup>227</sup> Vgl. Hirt. 8,50,3; Cic. Mur. 37.

hervorgetan haben, nichts bekannt. Ihr Einsatz lässt sich jedoch mit ihrer persönlichen Stellung innerhalb des Gemeinwesens in Zusammenhang bringen: Mit Ausnahme des Praetors M. Cato waren nämlich alle am Streit über die Rechtmäßigkeit des Triumphes maßgeblich Beteiligten nicht nur Amtsträger, sondern auch Auguren. Der Consul Ap. Claudius, der Praetor P. Servilius und der Volkstribun Q. Scaevola sowie der Praetor Ser. Galba, der die entscheidende Volksversammlung einberufen und geleitet hatte, gehörten allesamt dem Priesterkollegium an,<sup>228</sup> das über die Rechtsgültigkeit von Volksbeschlüssen zu befinden hatte.<sup>229</sup>

M. Cato hatte sich mit seiner außerordentlichen Rechtlichkeit einen Namen gemacht. Auch während seiner Praetur tat er sich vor allem im Kampf gegen die Wahlbestechung besonders hervor.<sup>230</sup> Es entsprach seinem persönlichen Image, sich dem Triumph des Pomptinus zu widersetzen, weil der Volksbeschluss über das Kommando des Pomptinus für den Tag des Triumphes nicht nach dem Herkommen zustande gekommen war. P. Servilius und Q. Scaevola bot der Widerstand gegen den Triumph des Pomptinus eine Gelegenheit, ihre Doppelautorität als Amtsträger und Auguren in Szene zu setzen. Appius hingegen strebte zu genau dieser Zeit danach, P. Lentulus Spinther als Statthalter von Kilikien abzulösen. Diesem Begehren standen jedoch rechtliche Bedenken wegen seines militärischen Kommandos (*imperium*) entgegen, weil Volkstribune die Verabschiedung eines Curiatgesetzes permanent verhindert hatten.<sup>231</sup> Wenn aber Pomptinus seinen Triumph problemlos hätte feiern können, obwohl der zugrundeliegende Volksbeschluss durch eine neuartige und ungesetzliche Berufung der Volksversammlung vor Tagesanbruch zustande gekommen war, dann hätte dies ein Vorbild (*exemplum*) für die Zukunft werden können,<sup>232</sup> auf das sich Appius in eigener

---

<sup>228</sup> Auch wenn Galbas und Scaevolans Augurate erst im Jahr 49 v. Chr. (Cic. Att. 9,9,3) und Servilius' Augurat (Cic. Fam. 13,68-72) sogar erst im Jahr 46 v. Chr. bezeugt sind, gehörten doch alle drei, insbesondere Galba und Scaevola, mit großer Wahrscheinlichkeit bereits im Jahr 54 v. Chr. dem Kollegium an. Cicero listet Galba und Scaevola nicht nur vor M. Antonius auf, der erst im Jahr 50 v. Chr. zum Auguren gewählt worden war, sondern auch vor Q. Cassius, der bereits als Münzmeister Augur war, also deutlich vor seinem Volkstribunat im Jahr 49 v. Chr., zumal Scaevola nach seinem Volkstribunat für längere Zeit in Kleinasien weilte (Cic. Fam. 3,5,5) und somit kaum Möglichkeiten für eine Wahl in der Zeit zwischen 54 und 49 v. Chr. bestanden.

<sup>229</sup> Linderski, *Augural Law*, S. 2159ff.

<sup>230</sup> Cic. Att. 4,15,7-8; ad Q. fr. 2,15,4; Plut. Cat. min. 44.

<sup>231</sup> Cic. Fam. 1,9,25; Att. 4,18,4; ad Q. fr. 3,2,3.

<sup>232</sup> Vgl. Lundgreen, *Regelkonflikte*, S. 273ff.

Sache hätte berufen können.<sup>233</sup> Mit seinem wertvollen Einsatz als Consul und Augur verpflichtete er sich außerdem einen Triumphator zu entsprechendem Dank.<sup>234</sup>

Der Streit über die Rechtsgültigkeit des Triumphes nahm im Jahr 54 v. Chr. offenbar so große Ausmaße an, weil ausgerechnet in diesem Jahr besonders viele Amtsträger auch über die Autorität als Auguren verfügten.

#### **d. Folgerungen**

Angesichts der enormen Partikularität des Themas überrascht es nicht, dass die politischen Vorgänge rund um die Ehrungen des Pomptinus durch die Entscheidungen ganz weniger Amtsträger entschieden wurden. Die Angelegenheit war überhaupt nur für solche Personen von Bedeutung, die aufgrund einer persönlichen Beziehung oder aus irgendeinem anderen Grund ein persönliches Interesse an der Sache hatten. Um aber den Ausgang öffentlicher Zeremonien beeinflussen zu können, mussten die wenigen Personen, für die die Angelegenheit von persönlichem Interesse war, auch noch zum richtigen Zeitpunkt ein Amt bekleiden. Von den regulären Amtsträgern konnten nur die Consuln, die Praetoren und die Volkstribune die Volksversammlung und den Senat einberufen und leiten.<sup>235</sup> Durch Sprechakte oder falsche Bekleidung öffentliche Zeremonien wie ein Dankfest oder einen Triumph zu verbieten oder fehlerhaft zu machen, war auch vor allem Amtsträgern und in geringerem Maße den jeweils zuständigen Priestern möglich.<sup>236</sup>

Die Durchsetzung eines partikularen Ziels hing also wesentlich davon ab, welche Beziehungen die unmittelbar betroffene Person zu den jeweiligen Amtsträgern hatte. Je nach Beziehung zu den Amtsträgern konnte sich von einem Jahr zum anderen der politische Einfluss einer Person stark verändern. Hätte Caesar im Jahr 59 v. Chr. keine Amtsträger als Freunde gehabt oder wäre im Jahr 54 v. Chr. kein Augur außer Appius und Galba unter den Amtsträgern gewesen, wäre es wahrscheinlich nicht zu wirksamen Störungen des Dankfestes bzw. des Triumphes gekommen. Vor allem aber wäre ein Volksbeschluss über den Triumph nicht im Jahr 54 v. Chr. zustande gekommen, wenn nicht Ser. Galba damals die Praetur bekleidet hätte.

---

<sup>233</sup> Drogula, Commanders, S. 107ff.

<sup>234</sup> Cic. Fam. 3,10,3.

<sup>235</sup> Mommsen, Staatsrecht I, S. 191-212.

<sup>236</sup> Mommsen, Staatsrecht I, S. 109-114; 258-292.



Reine Rankämpfe konnten und wurden also teilweise durch Einzelpersonen, einzelne Beziehungen und andere ganz persönliche Motive der jeweiligen Amtsträger entschieden. Es wäre in diesem Zusammenhang missverständlich überhaupt von Parteien oder Faktionen – ob gegenstandsabhängig oder -unabhängig – zu sprechen.<sup>237</sup> Allerdings zeigt der Vorgang deutlich, dass die Parteinahme in einem partikularen Rankwettstreit nicht von der Parteinahme in großen Gegensätzen oder anderen Rankämpfen direkt abhing. So hatte Ser. Galba nicht nur unter Pomptinus, sondern auch unter Caesar als Legat in Gallien gedient. Caesar unterstützte im Jahr 50 v. Chr. Galbas Consulatsbewerbung und Galba stellte sich im Bürgerkrieg auf Caesars Seite.<sup>238</sup> Dieses Nahverhältnis zu Caesar hinderte ihn jedoch in einer Angelegenheit, die in erster Linie seinen alten Kommandeur Pomptinus betraf, nicht daran, sich entschlossen für diesen einzusetzen, obwohl zwischen Pomptinus und Caesar keine Freundschaft bestand. Die Parteinahme für und wider Pomptinus war also relativ unabhängig von der Parteinahme in irgendeiner anderen politischen Angelegenheit – mag sie auch noch so wichtig gewesen sein –, d. h. Galba war nicht einseitig politisch gebunden.

Nicht die Zugehörigkeit zu einem großen Einzelnen oder gar einer Partei, sondern die jeweilige Interessen- und Beziehungslage bestimmte seine Parteinahme. Als es um den Triumph des Pomptinus ging, befand sich Galba auf der gleichen politischen Seite wie Appius, während Cato, Servilius und Scaevola auf der Gegenseite waren; als es zum Bürgerkrieg kam, stellte sich Galba wie Servilius und Scaevola auf Caesars Seite, während Appius und Cato zu den führenden Männern der Gegenseite gehörten.<sup>239</sup> Die einzelnen politischen Kämpfe wurden nebeneinander ausgetragen.<sup>240</sup> Wäre Galba politisch einseitig von Caesar bzw. dem Dreibund abhängig gewesen, wäre er ein „Parteihänger“ oder „Gefolgsmann“ gewesen, hätte er sich wohl nicht im gleichen Maße für Pomptinus, einen Nicht-Anhänger, einsetzen können.

Besonders hervorzuheben ist die hohe Eigenmotivation der handelnden Amtsträger. Der große Einsatz, mit dem sich Vatinius für Caesars Ruhm und Galba für den Triumph des Pomptinus eingesetzt haben, zeigt deutlich, wie selbstverständlich Beziehungen unter

---

<sup>237</sup> Vgl. Meier, RPA, S. XXXVIII.

<sup>238</sup> Caes. Gall. 3,1-6; Hirt. 8,50,3; Cic. Att. 9,9,3.

<sup>239</sup> Shackleton Bailey, Nobility, S. 253ff.

<sup>240</sup> Meier, RPA, S. 163: „Je nachdem welche Gegenstände gerade behandelt wurden, und wer gerade gegen wen seine Freunde aufbot, wechselten also die politischen Konstellationen. Und da immer mehrere Probleme nebeneinander auf der Tagesordnung standen, gab es immer gleichzeitig die verschiedensten Gruppierungen.“

den richtigen Umständen Richtschnur des Handelns sein konnten. Die Bindungswirkung persönlicher Beziehungen verlangte durchaus nicht immer „einen erheblichen Aufwand an Rührigkeit, Zuwendung und persönlicher Werbung.“ Wenn man außerdem bedenkt, wie lange Vatinius und Caesar oder Galba und Pomptinus persönlich verbunden waren, dann lässt sich ebenso schwerlich behaupten, „Einflußpools und Netzwerke“ – angesichts ihrer möglichen politischen Auswirkungen sind bereits einzelne Beziehungen zwischen zwei hochrangigen Senatoren als solche zu bezeichnen – seien grundsätzlich „ephemer“ geblieben. Schließlich setzte sich Galba mit allen Mitteln für Pomptinus ein, obwohl er auch eine Bindung zu dessen Konkurrenten Caesar hatte, so dass in diesem Fall nicht davon gesprochen werden kann, konkurrierende und kollidierende Beziehungen hätten sich „neutralisiert[...]“.<sup>241</sup> Durch seine Teilnahme am Feldzug hatte Galba ja nicht nur ein Nahverhältnis zu Pomptinus, sondern auch einen direkten Anteil an der Ehre des Triumphes. Indem nämlich die Legaten zu Pferde in den Siegeszug eingebunden waren, inszenierte der Triumphzug auch ihre Ehre.<sup>242</sup> Insofern war es für Galba keine lästige Pflicht, sondern geschah im eigenen Interesse, den Triumph seines früheren Kommandanten Pomptinus durchzusetzen.

Die starke Bindungswirkung der Nahverhältnisse hing also weder von moralischem Pflichtbewusstsein noch von gefühlsmäßiger Sympathie ab. Die Adligen handelten zumeist nach Maßgabe ihrer Nahverhältnisse, weil ihr Rang und ihre Ehre mit dem Rang und der Ehre ihrer Angehörigen verbunden waren. Die Schande der Angehörigen war zumindest zum Teil eigene Schande und die Ehre der Angehörigen war zumindest zum Teil eigene Ehre. Die Bindungswirkung eines Nahverhältnisses war dann nicht mehr gegeben, wenn einem die Beziehung nicht mehr zur Ehre, sondern zum Schimpf gereichte. So beteiligte sich Ser. Galba später trotz seines Nahverhältnisses zu Caesar an dessen Ermordung. Da Caesars Alleinherrschaft die Freiheit der Adligen beseitigt hatte, war sie in gewissem Maße für alle Adligen ehrenrührig. Galba hatte jedoch einen starken persönlichen Anreiz: Indem nämlich Caesar nichtadlige Freunde wie C. Vatinius, Q. Calenus, C. Trebonius oder C. Rebilus seinem adligen Freund Galba vorzog und vor ihm zu Consuln wählen ließ,<sup>243</sup> verletzte er die Ehre und Würde

---

<sup>241</sup> Hölkeskamp, Rekonstruktionen, S. 44.

<sup>242</sup> Cic. Pis. 60; Liv. 31,49,10; dazu Itgenshorst, *Tota illa pompa*, S. 86f.; 166.

<sup>243</sup> Bruhns, *Oberschicht*, S. 152.

Galbas.<sup>244</sup> Der Bindungswirkung des früheren Nahverhältnisses war damit die Grundlage entzogen.

---

<sup>244</sup> Suet. Galb. 3.

### 3. Die Rückführung des Ptolemaios – Rangwettkämpfe im Senat

Ptolemaios Auletes war seit dem Jahr 80 v. Chr. König von Ägypten.<sup>245</sup> Er wurde jedoch erst im Jahr 59 v. Chr. vom Volk und Senat als Freund und Verbündeter des römischen Volkes anerkannt.<sup>246</sup> Für diese Wohltat ließen sich Caesar und Pompeius laut Sueton reich beschenken,<sup>247</sup> so dass Ptolemaios dazu gezwungen war, die Steuerlast seines eigenen Volkes zu erhöhen. Nachdem er der Annexion Zyperns durch Cato tatenlos zugesehen hatte, war er in Alexandria so unpopulär, dass er nach Rom fliehen musste. Mit seiner Rückführung beauftragte der Senat im Jahr 57 v. Chr. den Consul P. Lentulus Spinther, den künftigen Statthalter Kilikiens.<sup>248</sup> Dieser Auftrag wurde jedoch bereits zu Beginn des Folgejahres wieder infrage gestellt: Nach einem Blitzeinschlag auf dem Albanerberg, sahen die *XVviri sacris faciundis* die Sibyllinischen Bücher ein und fanden einen Spruch, der eine Hilfeleistung zugunsten des ägyptischen Königs mit einer Menge untersagte. Der Volkstribun C. Cato machte diesen Spruch dem römischen Volk bekannt.<sup>249</sup>

Sowohl der Volkstribun P. Lupus als auch die Consuln Cn. Lentulus Marcellinus und L. Philippus stellten daraufhin die gesamte Angelegenheit wieder im Senat zur Debatte. Auf Antrag des M. Bibulus beschloss der Senat zunächst, dass Ptolemaios ohne ein Heer zurückgeführt werden solle. In Bezug auf die Frage, wer Ptolemaios zurückführen solle, stellte Bibulus den Antrag, Lentulus die Rückführung zu entziehen und drei Gesandte damit zu beauftragen. Die meisten Consulare stimmten zwar diesem Antrag zu, doch die Senatsmehrheit lehnte ihn ab. Dagegen setzten sich die Consulare Q. Hortensius, M. Lucullus und M. Cicero sowie der Volkstribun Racilius dafür ein, Lentulus Spinther den Auftrag zu bewahren. Außerdem stellte der Consular L. Volcacijs den Antrag, Pompeius mit der Rückführung zu beauftragen, wie es offenbar der Volkstribun Lupus durch seinen Vortrag nahegelegt hatte. Schließlich wurde die Angelegenheit nicht nur im Senat verhandelt, sondern gleichzeitig auch vor dem Volk. Der Volkstribun Caninius promulgierte nämlich ein Gesetz, durch das Pompeius mit der Rückführung beauftragt werden sollte, und der Volkstribun C. Cato eines, durch das Lentulus Spinther das Kommando (*imperium*) entzogen werden sollte. Obwohl eine rechtskräftige Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch allerlei

---

<sup>245</sup> Christmann, Ptolemaios XII., S. 113ff. auch zum Folgenden.

<sup>246</sup> Caes. civ. 3,107,2.

<sup>247</sup> Suet. Div. Iul. 54,3.

<sup>248</sup> Dio 39,12.

<sup>249</sup> Dio 39,15.

Obstruktionsmaßnahmen verhindert wurde und es weder zu einem neuen rechtsgültigen Senatsbeschluss noch zur Verabschiedung eines Gesetzes kam, ergibt sich aus Ciceros Briefen an den betroffenen Lentulus Spinther ein anschauliches Bild der innersenatorischen Willensbildung.<sup>250</sup>

#### a. Der Antrag des Bibulus

Den Antrag des Bibulus, drei Gesandte mit der Rückführung des Ptolemaios zu beauftragen, unterstützten vor allem die beiden Consuln und der Großteil der Consulare, wobei sich neben dem Antragsteller Bibulus insbesondere C. Curio hervortat. Obwohl der Antrag unter den Consularen eine so große Zustimmung fand, brachte ihn die Mehrheit der rangniedrigen Senatoren zu Fall. Bibulus' Antrag war also *ceteris paribus* umso attraktiver, je höherrangiger ein Senator war. Im Rangwettstreit standen nämlich die Mitglieder der höchsten Rangstufe in einem latenten Konkurrenzverhältnis zu allen anderen Consularen. Da die Rückführung des Ptolemaios eine überaus prestigeträchtige und lukrative Aufgabe war, versprach sie dem durchführenden Kommandoträger eine gewaltige Ehrsteigerung. Um nicht von Lentulus Spinther bzw. von Pompeius in noch größerem Maße an Würde übertroffen zu werden, setzten sich die Consuln und die meisten Consulare dafür ein, die Rückführung keinem einzelnen Kommandanten, sondern drei Gesandten zu übertragen.

Dieser Neid (*invidia*) unter Gleichrangigen ist für den Rangwettstreit typisch.<sup>251</sup> Außerdem hatte Lentulus Spinther den Zorn vieler Consulare auf sich gezogen,<sup>252</sup> indem er als Consul die Würde des Pompeius dadurch gefördert hatte, dass er ihn mit einem Sonderkommando für die Getreideversorgung ausgestattet hatte.<sup>253</sup> Auch aus Ciceros ausführlichen Berichten lässt sich leider nicht aufklären, inwiefern der herausgehobene Einsatz bestimmter Consulare in dieser Sache mit einer Mitgliedschaft in dem Priesterkollegium der *XVviri sacris faciundis* zusammenhängt, das die erneute Behandlung des Themas veranlasst hatte. Von einer besondere Bedeutung solcher Consulare ist jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auszugehen.<sup>254</sup>

---

<sup>250</sup> Cic. Fam. 1,1-1,6; ad Q. fr. 2,2,3; 3,1; dazu ausführlich Schneider, Vom Handeln, S. 146-194.

<sup>251</sup> Vgl. Q. Cic. Comm. pet. 13f.; zum Begriff *invidia* siehe Hellegouarc'h, Le vocabulaire, S. 195ff.

<sup>252</sup> Vgl. Eden, Spinther and Marcellinus, S. 352ff.

<sup>253</sup> Cic. Att. 4,1,7; vgl. Plut. Pomp. 49,5.

<sup>254</sup> L. Philippus (cos. 56), M. Bibulus (cos. 59) und M. Crassus (cos. 70) gehören zu den vornehmsten Männern, von denen kein Priesteramt bekannt ist. Bei allen ist es unwahrscheinlich, dass sie Pontifices oder Auguren waren. Bei allen besteht somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie Mitglieder im Kollegium der *XVviri sacris faciundis* waren, dessen Mitglieder sehr schlecht überliefert sind.

## b. Der Antrag des Hortensius

Lentulus Spinther die Rückführung des Ptolemaios zu belassen, beantragten die drei einflussreichen, angesehenen und redegewandten Consulare Q. Hortensius, M. Lucullus und M. Cicero. Aus welchen Gründen sich Hortensius und Lucullus für Lentulus Spinther einsetzten, ist nicht vollkommen aufzuklären. Cicero hingegen war Lentulus Spinther in größtem Maße verpflichtet, weil Lentulus als Consul seine Rückberufung aus der Verbannung maßgeblich veranlasst hatte.<sup>255</sup> Ciceros Ansehen hing deshalb wesentlich davon ab, Lentulus den gebührenden Dank abzustatten. Nachdem der Antrag des Bibulus gescheitert war, gewann der Antrag des Hortensius dadurch an zusätzlicher Überzeugungskraft, dass einige Consulare wie Bibulus dem Anliegen des Lentulus beinahe freundlich begegneten.<sup>256</sup> Offenbar überwog ihre Missgunst gegen Pompeius den Neid gegen Lentulus, so dass sie den Auftrag lieber Lentulus bewahren als Pompeius übertragen wollten. Gestützt auf diese Machtmittel schien Mitte Januar 56 v. Chr. eine Beschlussfassung im Sinne des Hortensius greifbar, verschiedene Schikanen der Consuln und einiger Volkstribune verhinderten jedoch die Durchführung der entsprechenden Abstimmung.

Um die Würde des Lentulus Spinther zu wahren, musste seine Sache nicht nur im Senat vertreten werden, sondern auch vor der populären Agitation des Volkstribuns C. Cato geschützt werden. Zunächst versuchte der gleichnamige Sohn des Lentulus Spinther das Volk für sich und seinen Vater zu gewinnen, indem er sich öffentlich in Trauerkleidung zeigte, nachdem Cato seine Gesetzesvorlage über Lentulus Spinther promulgiert hatte.<sup>257</sup> Außerdem trat der Volkstribun L. Racilius für Lentulus Spinther ein. Schließlich unterstützte der Consul Marcellinus seinen entfernten Verwandten zumindest soweit, dass er Cato durch die Ansetzung irgendwelcher Feiertage die Abstimmung über seine Gesetzesvorlage unmöglich machte.<sup>258</sup>

---

Insbesondere M. Crassus gehörte bereits unter Sulla zu den führenden Männern und dürften deshalb jeweils mit einem der vielen Priesterämter bedacht worden sein, die Sulla durch den Tod seiner Feinde und die Erweiterung der Kollegien zu vergeben hatte.

<sup>255</sup> Gelzer, Cicero, S. 144ff.

<sup>256</sup> Cic. Fam. 1,4,1: *eo die acerbum habuimus Curionem, Bibulum multo iustioerem, paene etiam amicum.*

<sup>257</sup> Cic. ad Q. fr. 2,3,1; vgl. dazu Flaig, Ritualisierte Politik, S. 117ff.

<sup>258</sup> de Libero, Obstruktion, S. 54ff.

### c. Der Antrag des Volcaci

Ptolemaios selbst wünschte, dass ihn sein Gastfreund Pompeius zurückführe. Er unterstützte deshalb den Antrag des Volcaci mit Geld. Für die Beauftragung des Pompeius setzten sich außerdem die Vertrauten des Pompeius ein, von denen Cicero Libo und Hypsaeus, einen ehemaligen Quaestor des Pompeius,<sup>259</sup> namentlich erwähnt. Von den Consularen unterstützte zwar nur der eng mit Pompeius befreundete L. Afranius den Antrag des Volcaci, aber wegen der großen Gunst (*gratia*) des Pompeius hatte der Antrag laut Cicero durchaus Hoffnung angenommen zu werden.<sup>260</sup> Von einer einmütigen Gegnerschaft des gesamten Senats gegen Pompeius konnte jedenfalls keine Rede sein.<sup>261</sup>

Da Pompeius der mächtigste Mann der damaligen Zeit war, war es offenbar vor allem für jüngere Senatoren und amtierende Volkstribune sinnvoll, sich Pompeius für die weiteren Stufen der Ämterlaufbahn zu Dank zu verpflichten. So hatten bereits zuvor Cicero, Afranius und Gabinius, die alle nicht aus der Nobilität stammten, das Consulat erreicht, weil sie sich Pompeius freundschaftlich verbunden hatten.<sup>262</sup> Während sich der Volkstribun Lupus Pompeius dadurch zu Dank zu verpflichten suchte, dass er seine Beauftragung mit der Rückführung des Ptolemaios im Senat zur Debatte stellte, versuchte der Volkstribun Caninius diese Beauftragung durch die Volksversammlung zu veranlassen.<sup>263</sup>

Allerdings scheinen sogar viele Senatoren, die im Senat für Pompeius stimmten, gegen den Volksbeschluss gewesen zu sein, denn der Senat scheint bei seiner Stellungnahme gegen einen Volksbeschluss in dieser Sache ziemlich einmütig gehandelt zu haben.<sup>264</sup> Im Falle einer Beauftragung durch das Volk musste den Senatoren ja auch der Dank des Pompeius entgehen, der dann dem Caninius fast alleine zugefallen wäre. Eine Volksabstimmung über die Vorlage des Caninius wurde jedenfalls erfolgreich verhindert und im Januar 56 v. Chr. kam es auch im Senat zu keiner Abstimmung über den Antrag des Volcaci. Die Schikanen gegen den Antrag des Hortensius wirkten auch gegen den Antrag des Volcaci. Der Versuch des Volkstribuns Lupus, die

---

<sup>259</sup> Asc. 35 Clark.

<sup>260</sup> Cic. Fam. 1,1; dazu Schneider, Vom Handeln, S. 168ff.

<sup>261</sup> Gruen, Pompey, the Roman Aristocracy, S. 81ff.

<sup>262</sup> Gruen, Last Generation, S. 106.

<sup>263</sup> Plut. Pomp. 49,10.

<sup>264</sup> Cic. Fam. 1,2,4.

Abstimmung über den Antrag des Volcacijs vorzuziehen, scheiterte nämlich am Widerstand der Consuln und des Senats.<sup>265</sup>

#### **d. Folgerungen**

Wie bei der Auseinandersetzung rund um den Triumph des Pomptinus handelt es sich bei dem Streit darüber, wer Ptolemaios in sein Königreich zurückführen solle, um einen für die römische Politik typischen Rang- und Ehrwettstreit. Die Rückführung des Ptolemaios versprach demjenigen, der mit der Rückführung beauftragt wurde, eine gewaltige Steigerung des eigenen Ansehens. Dementsprechend gruppierten sich die Senatoren und Amtsträger nach ihren persönlichen Beziehungen zu den Anwärtern Lentulus Spinther und Pompeius: Spinthers Freunde wie Cicero unterstützten den Antrag des Hortensius, Vertrauensleute und Liebediener des Pompeius setzten sich für den Antrag des Volcacijs ein und die Feinde und Konkurrenten beider Anwärter bemühten sich darum, dass keiner von beiden mit der Rückführung beauftragt würde. Da es keiner Seite gelang, ein deutliches personales Übergewicht zu gewinnen, führten die weitreichenden Blockademöglichkeiten dazu, dass jede Beschlussfassung verhindert wurde. Das Geschehen, wie Cicero es beschreibt, wurde jedenfalls ganz wesentlich durch einige Amtsträger und Senatoren dominiert.

#### **e. Vergleich: Ciceros Dankfest**

Diese Strukturmerkmale der senatorischen Willensbildung werden durch einen Brief des Caelius bestätigt, in dem er Cicero davon berichtet, dass der Senat mit überwältigender Mehrheit ein Dankfest (*supplicatio*) anlässlich seiner militärischen Erfolge in Kilikien beschlossen hat. Obwohl insgesamt nur drei Senatoren gegen das Dankfest stimmten, hebt Caelius die entscheidende Bedeutung einiger Amtsträger und Senatoren für das Zustandekommen des Beschlusses hervor. Eine rechtsgültige Beschlussfassung drohte nämlich auf der einen Seite am Einspruch des Volkstribuns Curio zu scheitern, weil dieser unter allen Umständen zu vermeiden versuchte, dass ihm Comitialtage verloren gingen; auf der anderen Seite war die rechtsgültige Beschlussfassung über ein Dankfest von einem beschlussfähigen Senat (*frequens senatus*) abhängig.<sup>266</sup> Um die Beschlussfähigkeit machten sich neben dem curulischen Aedilen Caelius vor allem der Volkstribun C. Furnius und der Consular Lentulus Spinther verdient, indem sie unter den Senatoren umhergingen und sich für Cicero

---

<sup>265</sup> Cic. Fam. 1,2,2.

<sup>266</sup> Vgl. Ryan, Rank, S. 13ff.



bemühten. Curio sah von einem Einspruch ab, weil er mit den beiden Consuln übereinkam, dass sie das Dankfest nicht in ihrer Amtszeit ansetzen und ihm so keine Comitialtage entziehen würden.<sup>267</sup>

Auf die Motivation der einzelnen Handlungsträger geht Caelius kaum ein, weil er die maßgebliche Bedeutung der persönlichen Beziehungen und Rangverhältnisse offenbar für selbstverständlich hielt.<sup>268</sup> Furnius und Lentulus Spinther waren jedenfalls wie Caelius selbst enge Freunde Ciceros,<sup>269</sup> deren Einsatz Caelius dementsprechend als pflichtgemäß charakterisiert. Insbesondere Lentulus Spinther zeigte sich mit seinem Einsatz dafür erkenntlich, dass ihn Cicero während seiner Statthalterschaft in Kilikien mit großem Eifer unterstützt hatte. Ciceros Bemühungen im Januar 56 v. Chr. um einen Senatsbeschluss, der Lentulus den Auftrag bestätigte, Ptolemaios in sein Königreich zurückzuführen, blieben zwar vergeblich. Als aber Lentulus eine lorbeergeschmückte Siegesnachricht über seinen Feldzug in Kilikien nach Rom sandte, bemühte sich Cicero erfolgreich darum, so schnell wie möglich Amtsträger und Senatoren zusammenzubringen und ein Dankfest zu Ehren des Lentulus zu beschließen, auf das nach der Rückkehr des Lentulus der Triumph gefolgt war.<sup>270</sup> Auch die beiden Consuln und der Volkstribun Curio waren mit Cicero befreundet.<sup>271</sup> Andernfalls hätten sie sich auch kaum zu einer Vereinbarung über das Dankfest herabgelassen. Über das wichtigste politische Thema der damaligen Zeit, Caesars Ablösung, stritten nämlich der Consul C. Marcellus auf der einen Seite und sein Kollege L. Paullus und der Volkstribun C. Curio auf der anderen Seite erbittert.<sup>272</sup>

Auch der für den Rangwettstreit typische Neid (*invidia*) unter Consularen scheint in dieser Angelegenheit eine Rolle gespielt zu haben. Laut Caelius stimmten nämlich Consulare wie Domitius und Scipio dem Dankfest in der Absicht zu, ihren eigenen Gegner Curio durch ihre Zustimmung zu einem Einspruch zu provozieren und eine für sie ehrenrührige Ehrsteigerung des Aufsteigers (*homo novus*) Cicero dadurch zu hintertreiben. Curio zu einem Einspruch zu provozieren und seine Freundschaft mit Cicero dadurch zu beschädigen, war für die wichtigsten Gegner Caesars auch in der Hinsicht reizvoll, dass Curios und indirekt Caesars Rückhalt im Senat geschwächt

---

<sup>267</sup> Cic. Fam. 8,11,1-2.

<sup>268</sup> Zu den einzelnen Personen siehe Ryan, Senate Intervenants in 50, S. 542ff.

<sup>269</sup> Zu Furnius siehe Cic. Att. 5,2,1; 18,3; Fam. 8,10,3; 15,14,5.

<sup>270</sup> Cic. Fam. 1,8,7; Att. 5,21,4.

<sup>271</sup> Cic. Att. 5,18,3; Fam. 2,7,1-4; 15,7-14.

<sup>272</sup> Gruen, Last Generation, S. 470ff.

worden wäre, wenn Curio einen einflussreichen Consular wie Cicero derart beleidigt hätte. Wie bedeutsam dieser Zusammenhang war, macht zum einen der große Einsatz des Cornelius Balbus für das Dankfest deutlich. Caesars Vertrauter machte nämlich öffentlich deutlich, dass ein Einspruch Curios nicht in Caesars Interesse sei. Zum anderen ergibt sich die Bedeutung des Zusammenhangs aus Caesars Schreiben an Cicero, in denen er sich unverhohlen darüber freute, dass sein ärgster Feind Cato das Dankfest abgelehnt hatte.<sup>273</sup>

Cato hatte sich in seiner Stellungnahme ehrenvoll über Ciceros Statthalterschaft geäußert und wollte seine Ablehnung des Dankfestes nicht als persönliche Kränkung aufgefasst wissen. Deshalb stellte er sich nach der Sitzung auch als Protokollzeuge zur Verfügung. Cicero akzeptierte seine philosophisch-grundsätzliche Rechtfertigung zunächst.<sup>274</sup> Als Cato aber einem überaus langen Dankfest für seinen Schwiegersohn Bibulus zugestimmt hatte, war Cicero sehr erzürnt und fasste Catos Ablehnung nur als Missgunst auf.<sup>275</sup> Zwischen ihm und Bibulus selbst, dem benachbarten, ranggleichen Statthalter Syriens, bestand während ihrer gesamten Statthalterschaft ein scharfes Konkurrenzverhältnis. Beide scheinen keine Möglichkeit ausgelassen zu haben, ihren Konkurrenten zu schmähen und herabzuwürdigen.<sup>276</sup>

Außer Cato und seinem Nachahmer Favonius stimmte noch C. Lucilius Hirrus gegen das Dankfest, der bei der Augurenwahl wenige Jahre zuvor Cicero unterlegen gewesen war. Aus dem Ehrwettstreit um das Augurat hatte sich zwischen Cicero und Hirrus ein andauerndes Konkurrenzverhältnis ergeben, auf das Cicero und Caelius in ihrer Korrespondenz immer wieder eingehen.<sup>277</sup> Der persönliche Charakter ist offensichtlich, wobei Hirrus immerhin darauf verzichtet hatte, bei einer nebensächlichen Angelegenheit wegen der Opfertiere, bei der die Mindestanzahl an Senatoren nicht anwesend war, Zählung zu fordern und die Sache so zu hintertreiben.<sup>278</sup>

Die Auseinandersetzung über Ciceros Dankfest war ein typischer Rangwettstreit, in dem es um die Ehrung eines einzelnen Statthalters ging.<sup>279</sup> Auch dieser Konflikt kurz

---

<sup>273</sup> Schneider, Vom Handeln, S. 539ff.; Spielvogel, Amicitia, S. 169ff.

<sup>274</sup> Cic. Att. 7,1,7.

<sup>275</sup> Cic. Att. 7,2,7; 7,3,5.

<sup>276</sup> Cic. Fam. 2,17,6-7; 8,6,4; Att. 5,20,4; 6,8,5; 7,2,6.

<sup>277</sup> Cic. Fam. 2,9; 2,10,1; 8,2,2; 8,3,1; 8,4,3; 8,9,1.

<sup>278</sup> Vgl. Cic. Att. 7,1,8.

<sup>279</sup> Beard, Roman Triumph, S. 191: „[T]he letters immerse us in a world of delicate negotiations that center round personal ambition and *amour propre*, bad faith, pay-backs, and rivalry”.

vor Ausbruch des Bürgerkrieges wurde maßgeblich durch das Handeln einiger Amtsträger und Senatoren und ihre Beziehungen und Rangverhältnisse geprägt. Der große Konflikt über Caesars Ablösung warf in der Hinsicht seine Schatten auf die Angelegenheit, dass Caesar und Curio auf der einen Seite und die wichtigsten Betreiber der Ablösung Caesars auf der anderen jeweils darum bemüht waren, die eigene Beziehungsmacht auszubauen und die der Gegenseite zu schwächen.<sup>280</sup> Wovon jedoch nicht gesprochen werden kann, ist, dass „in dieser äußersten Situation, da die Gefahr des Bürgerkrieges drohte, [...] die *necessitudines* hinter den mehr politischen Gesichtspunkten [...] zurücktreten mußten“.<sup>281</sup>

---

<sup>280</sup> Vgl. Hirt. 8,53,2.

<sup>281</sup> Meier, RPA, S. 12f.

#### 4. Fazit: Die Willensbildung im Senat

„At all times a system of spoils and benefits necessarily obtains in governing representative bodies where sharp contrasts of ideas and interests or strong party organizations do not predetermine the vote of the individual Member, and do not reduce him to a pawn in the Parliamentary game.“<sup>282</sup>

Obwohl sich die oben betrachteten Willensbildungsprozesse im Senat sowohl hinsichtlich ihrer historischen Bedeutung als auch hinsichtlich ihres Ausgangs sehr voneinander unterscheiden, weisen die zeitgenössischen Berichte beträchtliche strukturelle Ähnlichkeiten auf. Ob Cicero im Jahr 56 v. Chr. von den Senatsverhandlungen über die Rückführung des Ptolemaios berichtet, Caelius im Jahr 50 v. Chr. die Senatsdebatte über Ciceros Dankfest beschreibt oder Caesar im Jahr 49 v. Chr. den Erlass des äußersten Senatsbeschluss zu erklären versucht, sie alle führen die senatorische Willensbildung auf das Handeln weniger Magistrate und Senatoren zurück. Dabei erscheinen immer wieder die gleichen Motive als ausschlaggebend: die Rangkonkurrenz, die Beziehungen der Rangkonkurrenten und die Rangaussichten der Amtsträger und anderer politischer Akteure. Gegenüber Rangwettkämpfen, die wie die Streitereien über die Ehrungen des Pomptinus nur zwischen wenigen Amtsträgern ausgetragen wurden, scheint die Anzahl der maßgeblichen Personen bei allen diesen Senatsentscheidungen nur unwesentlich größer gewesen zu sein. Trotz der effektiven Stärke des Senats von ungefähr 450 Mitgliedern sehen die zeitgenössischen Quellen in einigen Einzelpersonen und sehr kleinen Personenkreisen die entscheidenden Willensbildungsfaktoren. Dass kleine Personenkreise mit starken Präferenzen einen unverhältnismäßig großen Einfluss im Senat besaßen, scheint ein zentrales Strukturmerkmal der römischen Politik zu sein.

Zunächst konnten die Amtsträger, insbesondere die Consuln und Volkstribune, einen erheblichen Einfluss auf den senatorischen Willensbildungsprozess nehmen. Als höchste Amtsträger leiteten die Consuln regelmäßig die Senatssitzungen: Sie beriefen den Senat nach ihrem Ermessen, legten ihm das Thema der Debatte vor und entschieden darüber, ob und in welcher Reihenfolge Anträge einzelner Senatoren zur Abstimmung gestellt werden sollten. Außerdem konnten die Consuln die laufende Umfrage jederzeit unterbrechen und selbst das Wort ergreifen. Dieses Recht stand auch den Volkstribunen

---

<sup>282</sup> Namier, Structure of Politics, S. 17.

zu, die auch sonst über weitreichende Einflussmöglichkeiten verfügten. Wenn die Consuln nicht zugegen waren, konnten sie selbst den Senat einberufen, leiten und das Thema der Debatte vorlegen. Wie in allen anderen Bereichen auch durften die Volkstribune zudem alle hoheitlichen Maßnahmen blockieren, d. h. gegen den Einspruch eines einzigen Volkstribuns konnte der Senat keinen Beschluss fassen.<sup>283</sup>

Dann begünstigten auch das Umfrage- und das Abstimmungsverfahren des Senats, dass die Willensbildung im Senat von einigen wenigen Personen entscheidend beeinflusst werden konnte. Die Umfrage im Senat richtete sich nämlich nicht nach der Wortmeldung, sondern nach dem Rang, d. h. die Consulare wurden vor den Praetoriern, amtsältere Consulare vor amtsjüngeren um ihre Meinung gefragt. Nach einem antragstellenden Senator wurde also nicht derjenige um seine Meinung gefragt, der die besten und stärksten Argumente gegen diesen Antrag hatte, sondern derjenige, der dem Antragsteller in der Senatsliste folgte. Der aufgerufene Senator musste entweder einem seiner Vorredner zustimmen oder einen eigenen Antrag stellen.<sup>284</sup> Wenn aber der um seine Meinung gefragte Senator in einer bestimmten Angelegenheit keine starken Präferenzen hatte, was bei der offenen Partikularität der Themen sehr oft der Fall war, wird er selten einen eigenen Antrag gestellt haben, sondern sich dem mehrheitsfähigsten Antrag angeschlossen haben. Je mehr ranghohe Senatoren, vor allem Consulare, aber so handelten, desto schwieriger wurde es für rangniedrige Mitglieder, dem entsprechenden Antrag entgegenzutreten, der immer mehr – wenn auch nur halbherzige – Zustimmung gewann. Das Umfrageverfahren im Senat war somit nicht auf Kontroversen, sondern auf Konsens angelegt.<sup>285</sup>

Die Autorität ranghoher und einflussreicher Senatoren wurde auch noch durch einige weitere institutionelle Gegebenheiten verstärkt. So konnten rangniedrigere Senatoren das Gewicht eines bestimmten Antrags dadurch erhöhen, dass sie sich noch während der Umfrage zum Antragsteller setzten und ihre Zustimmung demonstrierten.<sup>286</sup> Außerdem konnten Amtsträger und Senatoren ihre Macht bei der Abstimmung im Senat in besonderem Maße zur Geltung bringen, weil der Senat – im Gegensatz zur Volksversammlung und zu den öffentlichen Gerichtshöfen – immer durch

---

<sup>283</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 905-1003.

<sup>284</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 978ff.

<sup>285</sup> Vgl. Badian, Tiberius Gracchus, S. 690f.

<sup>286</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 992.

Auseinandertreten (*discessio*) abstimmte. Geheime Abstimmung gab es in republikanischer Zeit nicht.<sup>287</sup>

Dass die Autorität und Gunst Einzelner oder kleiner Personenkreise einen solch großen Einfluss auf die Willensbildung im Senat hatte, lag schließlich daran, dass die römische Politik thematisch in einem solchen Maß vom Rang- und Ehrwettstreit der Adligen dominiert wurde. Was die Forschung wiederholt für die Wahlen festgestellt hat, galt auch im Senat: Der Großteil der Abstimmenden hatte bei einem bestimmten Rang- und Ehrwettstreit schwache oder sogar gar keine Präferenzen.<sup>288</sup> Ging es bei einer konkreten Entscheidung für die unmittelbar Betroffenen und ihre Angehörigen um ihre soziale und politische Existenz, so war die gleiche Angelegenheit für die meisten Senatoren von nachrangiger Bedeutung. Da es im Senat keine Fraktionen gab, mussten sich die Senatoren auch keinem Fraktionszwang unterwerfen, sondern konnten in einer für sie nebensächlichen Angelegenheit nach persönlichen Opportunitätsgesichtspunkten entscheiden. Unter diesen Umständen war es möglich, dass bereits die Gunst einer einzigen mächtigen Person ausschlaggebend war.

Aus diesen Gründen hing auch die Willensbildung im Senat maßgeblich von der Herkunft, dem Rang und den Beziehungen einzelner Personen ab. Andere Faktoren wie allgemeine Rechts- und Moralvorstellung oder besondere rednerische Fähigkeiten dürfen natürlich nicht unterschätzt werden.<sup>289</sup> So konnte die hervorragende Rede eines Mannes darüber entscheiden, ob ein Senatsbeschluss gefasst wurde oder nicht. Allerdings erlangte die Rhetorik im Senat niemals die Bedeutung, die sie in den öffentlichen Gerichtshöfen oder auch in der Volksversammlung hatte.<sup>290</sup> Als bedeutendster Redner war Cicero der einflussreichste Strafverteidiger, aber nicht der einflussreichste Senator. Konnten sich das Volk in der Volksversammlung und die Ritter als Richter dem sozialen Druck durch die geheime Abstimmung und ihre fehlende Beteiligung am Rangwettstreit in gewissem Maße entziehen, war dies den Senatoren im Senat nicht möglich. Sie bildeten den lokal geeinten Adel eines Stadtstaates,<sup>291</sup> kannten sich untereinander und begegneten sich tagtäglich auf den zentralen öffentlichen Plätzen. Im Senat war es deshalb noch häufiger als in der Volksversammlung oder vor Gericht nicht entscheidend, *wie* eine Sache vertreten

---

<sup>287</sup> Vgl. Ps. Sall. ep. 2,11.

<sup>288</sup> Jehne, Beeinflussung, S. 62ff.

<sup>289</sup> Vgl. Broughton, Senate, S. 253f.

<sup>290</sup> Vgl. Cic. de orat. 2,333f.; dazu Hölkeskamp, *Oratoris maxima scaena*, S. 25ff.

<sup>291</sup> Vgl. Elias, Die höfische Gesellschaft, S. 166.

wurde, sondern *wer* sie vertrat. Unter diesen Umständen ist es für die Erklärung eines Willensbildungsprozesses im Senat von erheblicher Bedeutung, die handelnden Personen auf ihre Herkunft, ihren Rang und ihre Beziehungen hin zu analysieren, d. h. den Vorgang prosopographisch zu analysieren.

#### IV. Caesars Ablösung II: Adliger Rangwettstreit und politische Parteinahme

„Nicht nur die Auseinandersetzung zwischen den Protagonisten Caesar und Pompeius also hat den Charakter einer *dignitatis contentio*, wie Raaflaub es am Schluß zusammenfaßt, vielmehr bestimmt das Moment des 'Rangwettstreits' ganz *allgemein* das Handeln der Personen.“<sup>292</sup>

Sowohl in den antiken Quellen als auch in der modernen Forschung wird die Auseinandersetzung zwischen Caesar und Pompeius als Rangwettstreit (*dignitatis contentio*) bezeichnet und beschrieben.<sup>293</sup> Wie sehr Caesar selbst den gesamten Konflikt unter dem Gesichtspunkt seiner persönlichen Ehre und Würde betrachtete, ist bereits oben angesprochen worden. Dass sich auch Pompeius in der Politik vornehmlich an seiner Würde orientierte, lässt sich schwerlich bestreiten.<sup>294</sup> Sich bei jeder politischen Angelegenheit – mochte sie für das gesamte Gemeinwesen noch so bedeutsam sein – um seine persönliche Ehre zu sorgen, war jedoch keine Eigenart von Caesar und Pompeius. Zahlreiche Selbstzeugnisse aus dem Bürgerkrieg des Jahres 43 v. Chr. beweisen, dass auch für die damaligen Kommandoträger die persönliche Ehre wesentlicher Maßstab des eigenen Handelns war.<sup>295</sup> Sie teilten offenbar die „Grundüberzeugung Caesars“, „daß für einen römischen *nobilis* allein aus der Verteidigung seiner persönlichen Ehre keineswegs ein Widerspruch zu den Interessen der *res publica* erwachsen könne“.<sup>296</sup> Es gibt somit keinen Grund, daran zu zweifeln, dass sich auch die maßgeblichen Betreiber der Ablösung Caesars an ihrer Ehre und Würde orientierten.

Im Folgenden soll mithilfe der prosopographischen Methode untersucht werden, inwiefern der Rang- und Ehrwettstreit die Muster der Parteinahme und Parteibildung zu Beginn des Bürgerkrieges zu erklären vermag. Es gilt zu zeigen, dass sich die Betreiber der Ablösung Caesar ganz bestimmte persönliche Rangvorteile von ihrer konpromisslosen Haltung versprechen durften. Durch eine solche Analyse wird sich überzeugend erklären lassen, warum ausgerechnet die in den Quellen erwähnten Einzelpersonen und Personenkreise konpromisslos auf Caesars Ablösung drängten.

---

<sup>292</sup> Schneider, Vom Handeln, S. 31.

<sup>293</sup> Quint. inst. 11,1,80; Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 1ff.

<sup>294</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 206ff.

<sup>295</sup> Z. B. Cic. Fam. 10,7,2 (Plancus); 11,4,1 (D. Brutus); insbesondere 12,14,4-7 (Lentulus Spinther).

<sup>296</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 225; vgl. Ruebel, *Caesar's Dignitas*, S. 133ff.



## 1. Neid und Missgunst des Pompeius

Als größtes Hindernis einer friedlichen Einigung galt im Januar 49 v. Chr. die Tatsache, dass Pompeius in der Nähe der Stadt weilte und direkt Einfluss auf die städtische Politik nahm. Bereits zu Beginn des Jahres hatte der angesehene und redegewandte Praetorier M. Calidius im Senat den Antrag gestellt, Pompeius solle in seine Provinzen aufbrechen, damit es keinen Grund für eine bewaffnete Auseinandersetzung gebe.<sup>297</sup> Auch Ciceros Vermittlungsversuch kurz vor Erlass des äußersten Senatsbeschlusses beinhaltete, dass Pompeius nach Spanien aufbrechen und Caesar im Gegenzug auf den Großteil seines Heeres und seiner Provinzen verzichten solle.<sup>298</sup> Schließlich war es auch bei den Friedensverhandlungen in der ersten Phase des Bürgerkrieges Caesars wichtigste Bedingung, dass Pompeius nach Spanien gehe.<sup>299</sup> Auf der anderen Seite galt es bereits vor Ausbruch des Bürgerkrieges als sicher, dass Pompeius von sich aus nach Spanien aufgebrochen wäre, wenn Caesar seine Forderungen durchgesetzt hätte.<sup>300</sup>

An der großen politischen Bedeutung des Pompeius lassen die Quellen und die Handlungen und Meinungen der Zeitgenossen also keine Zweifel. Tatsächlich hätte der Senat ohne die Zustimmung und Bereitschaft des Pompeius eine Konfrontation mit Caesar wohl auch kaum gewagt. Im Zweifelsfall wäre es nämlich aussichtslos gewesen, Caesars Ablösung ohne die Heere des Pompeius erzwingen zu wollen. Von der Bereitschaft des Pompeius notfalls gegen Caesar gewaltsam vorzugehen, hingen die Senatsbeschlüsse wesentlich ab. Mag sich Pompeius selbst auch in den letzten Tagen noch gewohnt doppeldeutig ausgedrückt haben, so machte das kompromisslose Auftreten seiner Angehörigen allen Senatoren deutlich, dass Pompeius Caesars Ablösung befürwortete.

Die Quellen deuten das Handeln des Pompeius gegenüber Caesar als Neid und Missgunst: Pompeius habe Caesar nicht den gleichen Rang wie sich selbst zugestehen wollen.<sup>301</sup> Bereits im Jahr vor Ausbruch des Bürgerkrieges sprach Caelius davon, dass sich die neidvolle Verbindung von Caesar und Pompeius nicht in geheime Missgunst

---

<sup>297</sup> Caes. civ. 1,2,3.

<sup>298</sup> Cic. Fam. 6,6,5-6; Plut. Pomp. 59,4.

<sup>299</sup> Cic. Fam. 16,12,3; Caes. civ. 1,9,5.

<sup>300</sup> Cic. Fam. 7,9,3: *et eo consule Pompeio certum est esse in Hispania.*

<sup>301</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 206ff. mit den Quellen.

verwandle, sondern im Krieg endige.<sup>302</sup> Der Bürgerkrieg erscheint dieser Deutung zufolge im Wesentlichen als Rangwettstreit zwischen Caesar und Pompeius.

Unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges nahm Pompeius eine Ausnahmestellung in der römischen Politik ein, die Caesar und Hirtius polemisch als Herrschaft (*dominatus / dominatio*) klassifizierten.<sup>303</sup> Den Grundstein für diese Ausnahmestellung hatte Pompeius bereits im ersten Bürgerkrieg gelegt, als er als Jüngling aus den Veteranen seines Vaters eine Privatararmee aushob und als deren Befehlshaber maßgeblich zu Sullas Sieg beitrug. So triumphierte er zweimal, bevor er dem Senat angehörte. Nach seinem Triumph über Sertorius wurde er noch in seinem 36. Lebensjahr zum Consul gewählt, ohne zuvor eine andere Magistratur bekleidet zu haben.<sup>304</sup> Schließlich feierte er im Jahr 61 v. Chr. seinen großartigen dritten Triumph über die östlichen Provinzen.<sup>305</sup> Er war zu diesem Zeitpunkt der mit Abstand angesehenste und mächtigste Mann des römischen Gemeinwesens, der über ein gewaltiges Vermögen verfügte und Patron vieler Könige, Städte und Veteranen war.<sup>306</sup> Allerdings war er nach seiner Rückkehr nach Rom zahlreichen Anfeindungen ausgesetzt und musste einige politische Rückschläge hinnehmen.<sup>307</sup>

In den 50er Jahren v. Chr. gelang es Pompeius jedoch nach und nach seine Ausnahmestellung zu institutionalisieren. Pompeius war nämlich auf der einen Seite seit seinem zweiten Consulat im Jahr 55 v. Chr. Statthalter der beiden spanischen Provinzen und verfügte in dieser Funktion über ein riesiges Heer und gewaltige Geldmittel. Auf der anderen Seite hielt er sich wegen der Getreideaufsicht, die ihm im Jahr 57 v. Chr. für das gesamte Reich übertragen worden war, in der Nähe der Stadt auf und nahm mit seinen Machtmitteln direkt Einfluss auf die stadtrömische Politik. Zudem war ihm im Jahr 52 v. Chr. von Volk und Senat die noch nie dagewesene Ehre eines alleinigen Consulats erwiesen worden. Durch ihre Aussöhnung erkannten selbst einflussreiche Gegner des Pompeius wie M. Bibulus, L. Domitius und M. Cato die außerordentliche

---

<sup>302</sup> Cic. Fam. 8,14,2.

<sup>303</sup> Caes. civ. 1,4,5; Hirt. 8,52,4; zum Begriff *dominatio* siehe Bleicken, Staatliche Ordnung, S. 20f.

<sup>304</sup> Gelzer, Pompeius, S. 30ff.

<sup>305</sup> In Plutarchs Pompeius-Biographie ist der dritte Triumph der Höhepunkt, der durch einen Vergleich mit Alexander als Zäsur markiert wird; Harrison, The Semiotics, S. 102.

<sup>306</sup> Wendt, Sine fine, S. 31ff.; Badian, Imperialismus, S. 115ff.

<sup>307</sup> Baltrusch, Caesar und Pompeius, S. 50f.

Stellung des Pompeius an. Dass Pompeius der erste Mann des Gemeinwesens war, war zum damaligen Zeitpunkt unbestritten und unbestreitbar.<sup>308</sup>

Eine Rückkehr Caesars in die städtische Politik bedrohte nun diese Ausnahmestellung des Pompeius. Caesar hatte in zehn Jahren ganz Gallien erobert und zu seinen Ehren waren Dankfeste von noch nie dagewesener Dauer beschlossen worden. Außerdem verfügte auch er über ein riesiges Vermögen und eine große Anzahl loyaler Soldaten und Veteranen. Wenn er dann einen glänzenden Triumph gefeiert und sein zweites Consulat angetreten hätte, wäre er der Rangstellung des Pompeius bedrohlich nahe gekommen. Nur als Statthalter der beiden spanischen Provinzen hätte Pompeius insbesondere nicht daran denken können, den politischen Vorhaben eines Consuls Caesar erfolgreich entgegenzutreten zu können.<sup>309</sup> Nach seinen Erfolgen in Gallien war Caesars Ranganspruch so gewachsen, dass er den höchsten Rang innerhalb des Gemeinwesens beanspruchte. Die Rangansprüche von Pompeius und Caesar schlossen sich gegenseitig aus.

Wenn also die Quellen die Haltung des Pompeius auf Neid und Missgunst zurückführen und den Konflikt zwischen Caesar und Pompeius als Rangwettstreit deuten, dann ergibt sich diese Deutung im Rahmen des allgemeinen Rangwettstreits geradezu zwingend aus den konkreten Umständen. Indem sich die Rangansprüche von Pompeius und Caesar inzwischen gegenseitig widersprachen, war die Diskussion über Caesars Rückkehr und Caesars künftigen Rang automatisch auch zu einer politischen Entscheidung über den künftigen Rang des Pompeius geworden. Wie auch immer Pompeius die Rechtsfrage beurteilte und welche Gefahr für das Gemeinwesen er auch immer in Caesar sah, in jedem Fall musste er in Caesar eine Bedrohung seiner eigenen Stellung sehen. Die Rolle des *defensor rei publicae* zu übernehmen, war unter allen Umständen ruhmreicher, als die erste Stelle innerhalb des Gemeinwesens an Caesar abzugeben. Für einen überaus ehrbewussten Adligen wie Pompeius musste dieser Zusammenhang ganz wesentlich prägen, wie sich die politische Situation für ihn darstellte.<sup>310</sup>

Eine glorreiche Rückkehr Caesars in die römische Politik hätte für Pompeius also eine persönliche Schmach bedeutet. Deshalb galt es nicht ohne Grund als sicher, dass sich Pompeius im Falle dieser Schmach in seine Provinzen zurückziehen würde. Die

---

<sup>308</sup> Syme, *Roman Revolution*, S. 38ff.; Gelzer, *Pompeius*, S. 145ff.

<sup>309</sup> Vgl. Jehne, *Caesars Alternative(n)*, S. 152f.

<sup>310</sup> Vgl. Caes. civ. 3,18,4: *quid mihi [...] aut vita aut civitate opus est, quam beneficio Caesaris habere videbor?* Dazu: Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 206ff.

Bedeutung des persönlichen Wettstreits um die höchste Rangstellung lässt sich somit kaum überschätzen, zumal dieser Wettstreit nicht nur die beiden Protagonisten selbst betraf.

## 2. Nahverhältnisse zu Pompeius

Die Konkurrenz zwischen Caesar und Pompeius gilt zu Recht als einer der wichtigsten Faktoren für den Ausbruch des Bürgerkrieges. Als der Senat den äußersten Senatsbeschluss fasste, waren jedoch weder Pompeius noch Caesar im Senat anwesend. Caesar befand sich noch in seinen gallischen Provinzen und Pompeius weilte als Statthalter der beiden spanischen Provinzen außerhalb der Stadt. Die Rangkonkurrenz zwischen ihnen machte sich also innerhalb des institutionellen Entscheidungszentrums nicht an den Handlungen der Protagonisten selbst bemerkbar, sondern an den Handlungen ihrer Angehörigen. Während sich Caesars Freunde und Verwandte für ihn einsetzten und gegen die Machtstellung des Pompeius kämpften, gehörten die Angehörigen des Pompeius zu den Senatoren, die entschlossen auf Caesars Ablösung drängten und sich allen Vermittlungsbemühungen in den Weg stellten.<sup>311</sup> Der ranghöchste und nächste Angehörige des Pompeius, sein Schwiegervater Scipio, stellte am 1. Januar 49 v. Chr. den ausschlaggebenden Antrag auf Caesars Ablösung. Er hatte den Senatoren in seiner Rede versichert, dass Pompeius dem Gemeinwesen zur Verfügung stehe, d. h. Caesars Ablösung notfalls mit Gewalt durchsetzen werde, wenn der Senat seinem Antrag folge; wenn der Senat aber weiterhin zögerlich agiere, könne es passieren, dass er die Hilfe des Pompeius später vergeblich anrufe.<sup>312</sup> Weitere Angehörige des Pompeius wie sein Schwiegersohn Faustus Sulla oder seine engen Freunde L. Libo und T. Ampius Balbus scheinen ebenfalls zu den entschlossensten und kompromisslosesten Betreibern der Ablösung Caesars gehört zu haben.<sup>313</sup>

Wie oben bereits gezeigt wurde, lässt sich die große Bedeutung der Angehörigen des Pompeius für den Willensbildungsprozess nicht bestreiten. Da Pompeius an den entscheidenden Sitzungen persönlich nicht teilnahm, kam seinen Angehörigen die Aufgabe zu, dem Senat seine Haltung zu vermitteln. Indem sie kompromisslos auf Caesars Ablösung drängten, übten sie großen Druck auf die Senatsmehrheit aus, in ebendiesem Sinne zu entscheiden. Die Quellen halten also ein Nahverhältnis zu Pompeius für einen starken Handlungsanreiz, Caesars Ablösung kompromisslos zu betreiben.

---

<sup>311</sup> Caes. civ. 1,2,6; 1,3,5; vgl. Cic. Fam. 6,6,6; 6,12,3.

<sup>312</sup> Caes. civ. 1,1,4: *in eandem sententiam loquitur Scipio: Pompeio esse in animo rei publicae non deesse, si senatus sequatur; si cunctetur atque agat lenius, nequiquam eius auxilium, si postea velit, senatum imploraturum.*

<sup>313</sup> Cic. Att. 9,11,4; Fam. 6,12,3.

Grundlage dieses Handlungsanreizes ist die Tatsache, dass der einzelne Adlige am Rang und an der Ehre seiner Angehörigen partizipierte. An der Sonderstellung des Pompeius hatten also seine nächsten Angehörigen und seine engen Freunde Anteil. Indem er seine Tochter mit dem alleinigen Consul Pompeius vermählte,<sup>314</sup> konnte Scipio im Jahr 52 v. Chr. einer Verurteilung wegen Wahlbestechung entgehen, obwohl er sich derer nicht weniger als seine Mitbewerber Milo und Hypsaeus schuldig gemacht hatte. Seinem Auftrag zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung entsprechend hatte es Pompeius als Consul ohne Kollegen übernommen, für Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Gerichtshöfen zu sorgen. Nachdem er das Gesetz gegen Wahlbestechung grundlegend reformiert hatte, kam es zu einer ganzen Reihe von Prozessen und Verurteilungen. Unter den Verurteilten war auch P. Hypsaeus, ein ehemaliger Quaestor des Pompeius, den Pompeius kurz zuvor noch bei seiner Bewerbung um das Consulat unterstützt hatte. Als aber Hypsaeus wegen Wahlbestechung angeklagt wurde, verweigerte ihm Pompeius ostentativ jede Unterstützung.<sup>315</sup> Pompeius setzte hingegen seinen gesamten Einfluss ein, um seinen neuen Schwiegervater Scipio, den vormaligen Konkurrenten des Hypsaeus um das Consulat, vor der Verurteilung zu bewahren. Nachdem er die von ihm ausgewählten 360 Richter hatte zu sich kommen lassen und sie um Unterstützung für seinen Schwiegervater gebeten hatte, gaben die Richter Scipio das Ehrengelait vom Forum nach Hause, weshalb der Ankläger die hoffnungslose Klage fallen ließ. Kurze Zeit später ließ Pompeius seinen neuen Schwiegervater zu seinem Amtsgenossen im Consulat wählen.<sup>316</sup>

Als Consular und Schwiegervater des Pompeius war Scipio in den folgenden Jahren einer der einflussreichsten Senatoren. Seine Anträge im Senat hatten großes Gewicht, weil die Senatoren fest davon ausgehen konnten, dass Scipios Meinungsäußerungen im Einklang mit den Wünschen des Pompeius stand.<sup>317</sup> Die Verschwägerung mit Pompeius war also für Scipios politische Position von gewaltiger Bedeutung. Statt verurteilt zu werden und seine Ehre zu verlieren, wurde er zu einem der mächtigsten und angesehensten Männer im Senat.

---

<sup>314</sup> Asc. 31 Clark bezeichnet Pompeius bereits im Januar des Jahres 52 v. Chr. als *gener Scipionis*, doch dürfte dies ein Irrtum sein, denn dagegen stehen nicht nur die anderen Zeugnisse, sondern auch die gesetzliche Trauerfrist nach dem Tod von Cornelias erstem Ehemann, P. Crassus, und die Nachricht des Asconius, dass sich Pompeius für die Wahl des Hypsaeus eingesetzt habe; vgl. Marshall, *The Engagement*, S. 93 Anm. 12.

<sup>315</sup> Vgl. Seager, *Pompey the Great*, S. 137.

<sup>316</sup> Asc. 36 Clark; Plut. *Pomp.* 55; Dio 40,51-53; App. *civ.* 2,87ff.; Val. Max. 9,5,3.

<sup>317</sup> Cic. *Fam.* 8,9,5; Caes. *civ.* 1,2,1.

Auch für den Schwiegersohn des Pompeius war die Verschwägerung ein gewichtiger politischer Faktor. Faustus Sulla erhielt nämlich im Jahr 52 v. Chr. den ehrenvollen Auftrag, für den Wiederaufbau der abgebrannten Curie auf dem Forum zu sorgen.<sup>318</sup> Er war damals gerade erst in den Senat gelangt, nachdem er im Jahr 54 v. Chr. die Quaestur bekleidet hatte.<sup>319</sup> Die Curie auf dem Forum war hinter dem Tempel des Iuppiter Optimus Maximus auf dem Capitol das bedeutsamste und symbolträchtigste öffentliche Gebäude des römischen Gemeinwesens.<sup>320</sup> Als das Capitol im Jahr 83 v. Chr. niedergebrannt war, hatte kein geringerer als der Dictator Sulla den Wiederaufbau übernommen und maß diesem Bauauftrag solche Bedeutung zu, dass er kurz vor seinem Tod erklärt haben soll, nur dies habe zu seinem Glück gefehlt, dass er das Capitol nicht geweiht habe.<sup>321</sup> Nach seinem Tod im Jahr 78 v. Chr. übernahm der amtierende Consul Q. Catulus den Bauauftrag.<sup>322</sup> Für den ähnlich prestigeträchtigen Wiederaufbau der Curie hätte man ebenso erwarten können, dass er einem Consular oder sogar Pompeius selbst zuteilwürde. Stattdessen zeichnete der Senat einen jungen Mann mit dieser Ehre aus, der nicht nur der Sohn des Dictators Sulla war, sondern auch der Schwiegersohn des Pompeius.

Die Bedeutung dieser Ehre wird auch an Caesars Verhalten nach seinem Sieg im Bürgerkrieg deutlich. Damit der Senat nicht unter Sullas, sondern unter seinem Namen tagte, ließ Caesar das Senatsgebäude des Faustus Sulla abreißen, sein eigenes wenige Meter davon entfernt errichten und anstelle des alten Senatsgebäudes von Lepidus einen Tempel der Felicitas bauen.<sup>323</sup> Durch den Abriss vernichtete Caesar nicht nur die außergewöhnliche Ehre, die Faustus Sulla durch den Bau des Senatsgebäudes zuteilgeworden war, sondern nutzte seine eigenen Baumaßnahmen zur größtmöglichen Entehrung und Beschimpfung des toten Gegners.<sup>324</sup> Indem er ausgerechnet einen Tempel der Felicitas anstelle des alten Senatsgebäudes erbauen ließ, triumphierte seine Felicitas über den Sohn des Sulla Felix (!),<sup>325</sup> zumal *Felicitas* die Losung in der

---

<sup>318</sup> Dio 40,50,2-3.

<sup>319</sup> Asc. 20 Clark.

<sup>320</sup> Vgl. Asc. 50f. Clark; Suet. Cal. 60; zur Stellung des Senatsgebäudes in der politischen Topographie vgl. Döbler, Politische Agitation, S. 27ff.

<sup>321</sup> Plin. n. h. 7,138: *hoc tamen nempe felicitati suae defuisse confessus est quod Capitolium non dedicavisset*. Vgl. Tac. Hist. 3,72,3: *curam victor Sulla suscepit, neque tamen dedicavit: hoc solum felicitati eius negatum*.

<sup>322</sup> Vgl. Cic. Verr. 2,4,69.

<sup>323</sup> Dio 44,5,1-2.

<sup>324</sup> Vgl. App. civ. 2,419f. zu Caesars Polemik gegen Scipio, Petreius und Cato während seines Triumphes.

<sup>325</sup> Vgl. Balsdon, Sulla Felix, S. 4.

Schlacht von Thapsos gewesen war, in deren Folge Faustus getötet worden war.<sup>326</sup> Darüber hinaus ließ Caesar Lepidus diesen Tempel erbauen, d. h. den Sohn des Mannes, der zuvor die Ordnung Sullas vergeblich angegriffen hatte.<sup>327</sup>

Wenn nun Caesars Rückkehr die Sonderstellung des Pompeius geschmälert hätte, hätte dieser Rangverlust der wesentlichen Bezugsperson auch den Rang und die Ehre der Angehörigen des Pompeius mittelbar verringert. Auf allen Feldern des adligen Rangwettstreits hätte sich dieser Rangverlust bemerkbar gemacht. Faustus Sulla stand im Jahr 49 v. Chr. kurz vor den Bewerbungen um die höheren Ämter und seine Chancen innerhalb des adligen Rangwettstreits waren besonders groß, solange sein Schwiegervater der mächtigste Mann im Gemeinwesen war.<sup>328</sup> Scipio gehörte wegen seines Nahverhältnisses zu Pompeius kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges zu den einflussreichsten Consularen überhaupt. Dieser Einfluss wäre beträchtlich gesunken, wenn Pompeius seine Sonderstellung verloren hätte, zumal Scipio immer noch durch mögliche Gerichtsverfahren Gefahr drohte. Er war nämlich wegen der Gesetzesübertretungen bei seiner Bewerbung um das Consulat nicht freigesprochen worden.<sup>329</sup> Schließlich hätte selbst ein Freund des Pompeius wie T. Ampius Balbus, der trotz intensiver Unterstützung des Pompeius bei seiner Consulatsbewerbung in den 50er Jahren gescheitert war und anscheinend kaum noch hoffen durfte,<sup>330</sup> seine Ämterlaufbahn abzuschließen, doch an Einfluss im Senat eingebüßt, wenn die Sonderstellung seines Freundes Pompeius durch Caesars zweites Consulat erledigt worden wäre.

Wenn die Quellen hervorheben, dass ausgerechnet die Angehörigen des Pompeius entschlossen auf Caesars Ablösung drängten, dann folgt auch diese Haltung fast selbstverständlich aus der konkreten politischen Situation. Wessen eigener Rang von seiner Freundschaft oder gar Verschwägerung zu Pompeius abhing, musste damit rechnen, dass ein zweites Consulat Caesars die Ausnahmestellung des Pompeius und

---

<sup>326</sup> Bell. Afr. 83,1 (*signo Felicitatis dato*); 95.

<sup>327</sup> Vgl. Weigel, Lepidus, S. 35f. Richardson, Jr., A New Topographical Dictionary of Ancient Rome, S. 150, die aber die über die Entfernung des Namens Sulla hinausgehende Polemik nicht vollständig erkennen.

<sup>328</sup> Vgl. Alföldi, Caesar, S. 228.

<sup>329</sup> Caes. civ. 1,4,3.

<sup>330</sup> Schol. Bob. 156 Stangl.



somit den eigenen Rang schmälern würde.<sup>331</sup> Um genau dies zu verhindern, nutzten die Angehörigen des Pompeius ihren großen politischen Einfluss.<sup>332</sup>

Was für ein starker Anreiz ein Nahverhältnis zu Pompeius war, gegen Caesar Partei zu ergreifen, zeigte sich übrigens auch während des Bürgerkrieges. Je länger der Krieg dauerte und je mehr Senatoren sich auf die Seite des Siegers Caesar stellten, desto deutlicher wurde die Seite der Gegner Caesars zur Seite des toten Pompeius.

Offensichtlich ist dies für Caesars letzten Feldzug in Spanien. Seine Gegner verfügten über keinen regulären Amtsträger mehr, aber die ehemaligen Soldaten des Pompeius fielen von Caesars Statthaltern ab und machten den Sohn des Pompeius zu ihrem Notstandsfeldherrn. Aus dem Senatorenstand standen dem jungen Cn. Pompeius nur sein jüngerer Bruder Sextus, T. Labienus und P. Attius Varus zur Seite.<sup>333</sup> Obwohl Labienus der angesehenste Legat Caesars während des gallischen Krieges gewesen war, hatte er sich gleich zu Beginn des Bürgerkrieges Pompeius zur Verfügung gestellt.<sup>334</sup> Attius Varus hatte als Legat des Pompeius gemeinsam mit Iuba den Feldzug in Nordafrika gegen Curio organisiert, nachdem er zu Beginn des Bürgerkrieges für Pompeius Aushebungen in Picenum durchgeführt hatte.<sup>335</sup> Für diese beiden Männer kam wie für die Söhne des Pompeius eine Versöhnung mit Caesar nicht infrage, zumal sie offenbar seit längerer Zeit in einem Nahverhältnis zu Pompeius standen. Labienus jedenfalls stammte aus Picenum und hatte sich bereits als Volkstribun im Jahr 63 v. Chr. für Pompeius eingesetzt.<sup>336</sup> Was die letzten Bürgerkriegsgegner Caesars zusammenhielt, war ihre Beziehung zu Pompeius. In den Provinzen ihres Vaters kämpften die Söhne des Pompeius u. a. mit dessen ehemaligen Soldaten gegen Caesar.<sup>337</sup>

In Nordafrika war der Legitimitätsanspruch der Gegner Caesars noch deutlich stärker gewesen. Es stand nämlich nicht nur eine beträchtliche Anzahl von Senatoren hinter ihnen, sondern sie verfügten mit Q. Metellus Scipio auch über einen legitimen Proconsul, der den Krieg gegen Caesar auf der Rechtsbasis des äußersten

---

<sup>331</sup> Gruen, *Last Generation*, S. 488: „The Pompeians needed civil war to preserve their preeminence.“

<sup>332</sup> Alföldi, *Caesar*, S. 229.

<sup>333</sup> Dio 43,29-30; vgl. Bell. Alex. 48-64.

<sup>334</sup> Cic. Att. 7,11-16.

<sup>335</sup> Caes. civ. 1,13; 31; 2,23-44; Plut. Cat. min. 56,5.

<sup>336</sup> Vgl. Syme, *The Allegiance of Labienus*, S. 113ff.

<sup>337</sup> Vgl. Bruhns, *Oberschicht*, S. 118.

Senatsbeschlusses führen konnte.<sup>338</sup> Allerdings zeigt sich bei den Senatoren in Nordafrika eine erstaunliche Aufteilung. Während sich viele Senatoren bei Cato in Utica aufhielten und nach der Niederlage von Thapsos Caesars Gnade in Anspruch nahmen,<sup>339</sup> ersuchten die führenden Befehlshaber des Heeres nicht um Gnade: Petreius tötete Iuba im Zweikampf und ließ sich danach selbst umbringen; Afranius und Faustus Sulla wurden auf der Flucht gefangengenommen und dann getötet; und Scipio stürzte sich ins Meer, als er mit der Flotte des Sittius in Kampf geriet.<sup>340</sup> Von diesen konnte der Numider nach seinem Sieg über Curio nicht auf Gnade hoffen und auch Afranius und Petreius nicht, nachdem sie schon einmal verschont worden waren. Aber auch Scipio und Faustus versuchten es nicht, obwohl sie zuvor noch nicht in Caesars Gewalt gelangt waren.<sup>341</sup>

Was diesen Männern gemeinsam war, war ihre enge Beziehung zu Pompeius. Ähnlich wie Labienus und Attius Varus waren Afranius und Petreius Senatoren nichtadliger Herkunft, die seit langer Zeit Pompeius als Legaten gedient hatten.<sup>342</sup> So wenig wie die Söhne des Pompeius gaben auch sein Schwiegervater Scipio und sein Schwiegersohn Faustus den Kampf gegen Caesar freiwillig auf. So ziemlich alle hochrangigen Gegner Caesars, die selbst nach der Niederlage von Thapsos den Kampf fortsetzten oder fortzusetzen versuchten, waren durch Verwandtschaft, Verschwägerung oder Freundschaft eng mit Pompeius verbunden. Ein Nahverhältnis zu Pompeius war nicht nur beim Ausbruch, sondern auch im Krieg selbst ein wesentlicher Handlungsanreiz für eine unversöhnliche Haltung gegenüber Caesar.<sup>343</sup>

---

<sup>338</sup> Plut. Cat. min. 57,6-7; zu den erweiterten Kompetenzen durch den äußersten Senatsbeschluss vgl. Sall. Cat. 29,3; Cic. Att. 7,7,4; Girardet, Rom auf dem Weg, S. 59: „Durch das SCU war den genannten Funktionsträgern die *provincia* erteilt, den drohenden bzw. am 10./11. (oder 11./12.) Januar vollzogenen Putsch des bisherigen Prokonsuls und nunmehrigen *hostis publicus* Caesar mit allen militärischen Mitteln niederzuschlagen.“

<sup>339</sup> Bell. Afr. 89.

<sup>340</sup> Bell. Afr. 94-96.

<sup>341</sup> Suet. Div. Iul. 75,3 gibt zwar an, Faustus sei wie Afranius bereits zuvor einmal Verzeihung gewährt worden, aber dies lässt sich weder belegen noch wahrscheinlich machen. Faustus wurde nämlich während des Italienfeldzugs nicht gefangengenommen und konnte auch aus der Schlacht von Pharsalos ohne Gefangennahme fliehen (Dio 42,13,3).

<sup>342</sup> Gruen, Last Generation, S. 63.

<sup>343</sup> Vgl. Taylor, Party Politics, S. 163: „But in spite of the emphasis on ideologies at the beginning of the war, personal considerations that were always paramount in Roman politics proved for most men to be the decisive factor.“

### 3. Alte Feindschaft zu Caesar

Neben den Angehörigen des Pompeius gab es vor allem eine weitere Senatorengruppe, die auf Caesars Ablösung drängte und dies bereits seit langer Zeit getan hatte: Caesars alte Feinde und ihre Angehörigen.<sup>344</sup> Bereits unmittelbar nach Caesars erstem Consulat stellte L. Domitius als Praetor des Jahres 58 v. Chr. Caesars Agenda im Senat zur Debatte. Er tat dies offenbar in der Hoffnung, dass der Senat Caesars Maßnahmen und auch das Gesetz des Vatinius über Caesars Provinzen für nichtig erklären würde, um Caesar so die gallischen Provinzen wegzunehmen. Nachdem dieser Versuch erfolglos geblieben war, versprach L. Domitius im Jahr 56 v. Chr. als Bewerber um das Consulat, dass er als Consul für Caesars Abberufung aus den Provinzen sorgen werde. Indem sich Pompeius und Crassus mit Unterstützung von Caesars Soldaten für das Jahr 55 v. Chr. zu Consuln wählen ließen und Caesars Kommando per Gesetz um weitere fünf Jahre verlängerten, konnte auch dieser Ablösungsversuch vereitelt werden.<sup>345</sup> Schließlich widersetzten sich Caesars alte Feinde, insbesondere M. Cato, erfolglos dem Plebiszit der zehn Volkstribune im Jahr 52 v. Chr.<sup>346</sup>

Dass sich M. Cato und sein Schwager L. Domitius auch im Januar des Jahres 49 v. Chr. für Caesars Ablösung einsetzten, erscheint somit selbstverständlich. Cato hatte auch wiederholt unter Eid erklärt, er werde Caesar anklagen, sobald dieser sein Heer entlassen habe.<sup>347</sup> Wie oben bereits gezeigt wurde, kann Cato nicht als der alles entscheidende Einflussfaktor angesehen werden, aber ein gewisser Einfluss auf die senatorische Willensbildung kann ihm und weiteren alten Feinden Caesars, insbesondere einem einflussreichen Consular wie L. Domitius, nicht abgesprochen werden. Die Quellen betonen, dass eine alte Feindschaft zu Caesar und das Verlangen nach Rache starke Handlungsmotive für eine kompromisslose Haltung gegenüber Caesar waren.<sup>348</sup>

Wie sie nämlich versuchten, Caesars Ehren- und Würdestellung zu schmälern, so hatte Caesars Machtstellung mehrfach zu Angriffen auf ihre eigene Ehrenstellung geführt. Als Consul im Jahr 59 v. Chr. ließ Caesar Cato in Haft nehmen, als dieser versuchte,

---

<sup>344</sup> Caes. civ. 1,3,5.

<sup>345</sup> Suet. Div. Iul. 23-24.

<sup>346</sup> Caes. civ. 1,32,3.

<sup>347</sup> Suet. Div. Iul. 30,3.

<sup>348</sup> Caes. civ. 1,4,1; Cic. Lig. 18.

seine Vorhaben durch Dauerreden zu vereiteln.<sup>349</sup> In noch größere Bedrängnis geriet damals L. Domitius, der sich gerade um die Praetur bewarb. Der Denunziant L. Vettius beschuldigte ihn und andere Gegner Caesars und des Dreibundes, ein Mordkomplott gegen Pompeius geplant zu haben. Vettius verstrickte sich bei seinen unterschiedlichen Aussagen in unheilbare Widersprüche und kam nach seiner Inhaftierung im Gefängnis zu Tode, so dass die Sache letztlich ohne weitere Folgen war. Zum Zeitpunkt der Affäre befürchtete Cicero jedoch, dass es in dieser Sache zu etlichen Prozessen kommen könnte, in denen die Existenz der Gegner Caesars auf dem Spiel gestanden hätte.<sup>350</sup> Auch wenn sich die Hintergründe der Vettius-Affäre, insbesondere die Beteiligung Caesars, nicht mehr aufklären lassen, so besteht doch kein Zweifel, dass die Beschuldigungen in Zusammenhang mit den damaligen politischen Konflikten zwischen dem Dreibund und dessen Gegnern standen.

Aufgrund ihrer persönlichen Feindschaft mit Caesar musste es für Caesars alte Feinde besonders bedrohlich erscheinen, wenn Caesar in einem zweiten Consulat zu einer außergewöhnlichen Rang- und Machtstellung gelangt wäre. Bereits mit Caesar befreundete Senatoren, die sich wie Cicero für einen Ausgleich einsetzten, graute es vor Caesars Rücksichtslosigkeit (*audacia*). Caesar hatte bereits in seinem ersten Consulat alle Widerstände gegen seine Politik aus dem Weg geräumt. Durch seine vielen Veteranen und seinen immensen Reichtum war er inzwischen um ein Vielfaches mächtiger geworden, so dass er seine Interessen noch besser hätte durchsetzen können. Mit einem zweiten Consulat hätte Caesar die Macht in die Hand bekommen, sich für die Schmähungen und Beleidigungen seiner Feinde zu rächen.<sup>351</sup> Wie auch immer es um Caesars Beteiligung an der Vettius-Affäre stand, so waren doch für sein zweites Consulat ähnliche schwere Auseinandersetzungen zu erwarten, in denen er zumindest die Möglichkeit gehabt hätte, seine Feinde zu ruinieren.<sup>352</sup>

Wenn die Quellen betonen, dass Caesars alte Feinde zu den kompromisslosesten Betreibern der Ablösung Caesars gehörten, entspringt auch dies den konkreten Umständen des adligen Rangwettstreits. Durch ihre Feindschaft stand mit Caesars Ehre auch ihre eigene Ehre auf der Tagesordnung. Wie sehr die alten Feinde Caesars, insbesondere M. Cato, Caesars Ablösung aus weltanschaulichen Gründen für

---

<sup>349</sup> Fehrle, Cato, S. 121f.

<sup>350</sup> Cic. Att. 2,24,3; Vat. 24f; vgl. Taylor, Vettius Affair, S. 45ff.

<sup>351</sup> Zur Rache allgemein siehe Flaig, Ritualisierte Politik, S. 137ff.

<sup>352</sup> Vgl. Jehne, Caesars Alternative(n), S. 152f.

erstrebenswert gehalten haben mögen, so stand doch auch für sie die persönliche Ehre, vielleicht sogar die bürgerliche Existenz, auf dem Spiel. Der Ausnahmestellung ihres Erzfeindes entgegenzutreten, war auch unter rein persönlichen Gesichtspunkten geboten.

#### 4. Die Feindschaften zu den Entehrten

Ein zweites Consulat Caesars war in weiten Teilen der römischen Oberschicht vor allem eine bedrohliche Vorstellung, weil Caesar persönliche Verbindungen zu zahlreichen Entehrten aus dem Senatorenstand geknüpft hatte.<sup>353</sup> Angesichts der Tatsache, dass die für Caesar eintretenden Volkstribune mit den Verurteilungen der letzten Jahre Stimmung gegen Pompeius machten und selbst über persönliche Beziehungen zu einigen Entehrten unterhielten, wurde in einem zweiten Consulat Caesars mit der Aufhebung von Gerichtsurteilen gerechnet.<sup>354</sup>

Caesar enttäuschte die in ihn gesetzten Erwartungen der Entehrten nicht. Als er die Herrschaft über die Stadt übernommen hatte, sorgte er dafür, dass zahlreiche Verurteilte ihre Ehrenrechte zurückerhielten. Entgegen seiner Aussage beschränkte sich Caesar nicht darauf, diejenigen zu begnadigen, die im Jahr 52 v. Chr. verurteilt worden waren, als Pompeius durch bewaffnete Schutzmannschaften für die ungestörte Durchführung der Prozesse sorgte.<sup>355</sup> Caesar gab nämlich z. B. dem bereits im Jahr 66 v. Chr. wegen Wahlbestechung verurteilten P. Sulla die Ehrenrechte zurück und machte ihn sogar zu einem seiner Legaten.<sup>356</sup> Außerdem ermöglichte Caesar denjenigen, die wie Sallust vom Censor Appius im Jahr 50 v. Chr. aus dem Senat ausgestoßen worden waren, die Rückkehr in den Senat, indem er ihnen Magistraturen verlieh.<sup>357</sup> Schließlich gab Caesar auch den Söhnen der von Sulla Geächteten das Recht zurück, sich um die öffentlichen Ämter zu bewerben.<sup>358</sup>

Caesars Anziehungskraft auf die Entehrten begründet sich daraus, dass die Entehrten unter den bestehenden Machtverhältnissen kaum Hoffnungen darauf haben konnten, ihre Ehren- und Rangstellung wiederzuerlangen. Solange die Machtstellung des Pompeius überragend groß war, durften weder die Verurteilten noch die aus dem Senat Ausgestoßenen noch die Söhne der Geächteten auf eine Wiederinstandsetzung hoffen.

---

<sup>353</sup> Cic. Att. 7,3,5.

<sup>354</sup> Cic. Att. 6,1,23; 7,8,5; vgl. Cic. Sull. 63: *status enim rei publicae maxime iudicatis rebus continetur.*

<sup>355</sup> Caes. civ. 3,1,4: *Itemque praetoribus tribunisque plebis rogationes ad populum ferentibus nonnullos ambitus Pompeia lege damnatos illis temporibus, quibus in urbe praesidia legionum Pompeius habuerat, quae iudicia aliis audientibus iudicibus, aliis sententiam ferentibus singulis diebus erant perfecta, in integrum restituit, qui se illi initio civilis belli obtulerant, si sua opera in bello uti vellet, proinde aestimans, ac si usus esset, quoniam sui fecissent potestatem.*

<sup>356</sup> Broughton, MRR II, S. 281f.

<sup>357</sup> Syme, Sallust, S. 35ff.

<sup>358</sup> Plut. Caes. 37,2; Dio 41,18,2; Suet. Div. Iul. 41,2: *admisit ad honores et proscriptorum liberos.*

Für den Großteil der Verurteilungen hatte nämlich Pompeius den Grundstein gelegt, indem er in seinem dritten Consulat im Jahr 52 v. Chr. das Gerichtsverfahren wegen Wahlbestechung reformierte, ein Sondertribunal zur Aburteilung der politischen Gewalttaten einrichtete und durch Wachmannschaften für die ordnungsgemäße Durchführung der Prozesse sorgte. Auch diejenigen, die durch den Censor Appius im Jahr 50 v. Chr. aus dem Senat ausgestoßen worden waren, konnten auf die Unterstützung des Pompeius nicht rechnen.<sup>359</sup> Da die Tochter des Appius mit dem Sohn des Pompeius verheiratet war, also zwischen Appius und Pompeius eine enge Verschwägerung bestand, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Handhabung der Censur von Pompeius gebilligt wurde. Außerdem hatte Scipio, der Schwiegervater des Pompeius, das von Clodius eingeschränkte Sittengericht ausgerechnet im dritten Consulat des Pompeius per Gesetz wiederherstellen lassen.<sup>360</sup> Schließlich durften auch die Söhne der Geächteten nicht darauf hoffen, das Ämterrecht wiederzuerlangen, solange Pompeius eine überragende Stellung in der römischen Politik hatte.<sup>361</sup> Pompeius hatte nämlich seine Ausnahmestellung unter Sulla begründet, war für zahlreiche Tote unter den Geächteten verantwortlich und hatte inzwischen seine Tochter mit Sullas Sohn Faustus verheiratet. So hatte auch Caesar das Anliegen der Söhne der Geächteten während seines Bündnisses mit Pompeius und Caesar nicht weiterverfolgt,<sup>362</sup> obwohl er es unterstützt hatte, als es in den 60er Jahren v. Chr. aufgekommen war.<sup>363</sup>

Wenn die Aussicht, dass zahlreiche Entehrte ihre Rang- und Ehrenstellung zurückerhalten würden, bereits für den Großteil der Oberschicht eine umstürzlerische Maßnahme darstellte, dann galt dies für die Angehörigen des Pompeius und die alten Feinde Caesars in besonderem Maße. Sie waren nämlich mit den unterschiedlichen Gruppen der Entehrten persönlich verfeindet. Die Söhne der von Sulla Geächteten mussten für Faustus Sulla, den Sohn und Erben des Dictators, allesamt Erbfeinde (*paterni inimici*) sein.<sup>364</sup> Bereits in den 60er Jahren v. Chr. waren Bestrebungen, den Söhnen der Geächteten das Ämterrecht wiederzugeben, mit dem Versuch einhergegangen, Faustus Sulla unter Anklage zu stellen.<sup>365</sup> Die Aussicht darauf, dass sie

---

<sup>359</sup> Dio 40,63.

<sup>360</sup> Dio 40,57; dazu Tatum, *Lex Clodia*, S. 42f.

<sup>361</sup> Vgl. Hinard, *Solidarités familiales*, S. 567.

<sup>362</sup> Bruhns, *Oberschicht*, S. 72.

<sup>363</sup> Vell. 2,43,4.

<sup>364</sup> Vgl. Flaig, *Ritualisierte Politik*, S. 147ff.

<sup>365</sup> Marshall, *Faustus Sulla*, S. 202ff.

in die Politik zurückkehren und dass sie in Rang-, Ehr- und Machtstellungen gelangen, musste für ihn im Rahmen des persönlichen Rangwettstreits eine ernstliche Bedrohung darstellen.<sup>366</sup> Auch der Censor Appius musste sich vor der Rückkehr derjenigen in die Politik fürchten, die er aus dem Senat ausgestoßen hatte.<sup>367</sup> Schließlich hatten sich auch L. Domitius und M. Cato neben Pompeius den Hass einiger Verurteilter zugezogen. Als Vorsitzender des Sondertribunals wegen Gewalttaten leitete Domitius höchstwahrscheinlich nicht nur den Prozess gegen Milo, während M. Cato zu den 360 von Pompeius ausgewählten Richtern gehörte, die für die vielen Verurteilungen die Verantwortung trugen, wobei er sich z. B. beim Prozess gegen Plancus Bursa noch besonders hervortat.<sup>368</sup>

Caesars Beziehungen zu den Entehrten führten im Rahmen des Rangwettstreits dazu, dass sich die Gräben zwischen ihm und den Betreibern seiner Ablösung noch weiter vertieften. Da Caesar in einem zweiten Consulat über die Machtmittel verfügt hätte, um seine Maßnahmen auch gegen mächtige Widerstände durchzusetzen, wäre eine Rückkehr zahlreicher Entehrter in die Politik kaum zu verhindern gewesen. Unter den gegebenen Umständen musste eine solche Maßnahme auch für Caesar besonders aussichtsreich sein, um die Stellung seines Konkurrenten Pompeius und seiner anderen Gegner dauerhaft zu schwächen und seine eigene Position gleichzeitig dauerhaft zu stärken, indem er Rang und Anzahl derjenigen im Senat erhöhte, die ihm persönlich verpflichtet waren oder sein würden.

---

<sup>366</sup> Vgl. Cic. Att. 9,14,2; dazu Hinard, Solidarités familiales, S. 567.

<sup>367</sup> Vgl. Cic. Att. 9,1,4: *Appius est eodem in timore et inimicitiarum recentium etiam.*

<sup>368</sup> Syme, Sallust, S. 341f.



## 5. Erwartungen und Hoffnungen

Der Notstandsbeschluss entsprang nicht zuletzt dem Wunsch, endlich eine Neubesetzung der Statthalterposten zu ermöglichen und die politische Pattsituation aufzulösen. Seit der Consul M. Marcellus Caesars Ablösung Mitte des Jahres 51 v. Chr. auf die Tagesordnung gesetzt hatte, war es zu keiner Vergabe der Statthalterschaft mehr gekommen. Der Streit über Caesars Ablösung machte jede Beschlussfassung über die Provinzen unmöglich. Für Caesar eintretende Volkstribune wie C. Curio legten gegen alle Versuche des Senats, Nachfolger in Caesars Provinzen zu schicken, Einspruch ein.<sup>369</sup> Als Reaktion auf ihren Einspruch traten andere Volkstribune jedem Beschluss über die Neuvergabe der Provinzen entgegen, wenn es dem Senat nicht erlaubt sei, über alle Provinzen frei zu entscheiden.<sup>370</sup> Da den letzternannten Statthaltern wie Cicero auferlegt worden war, nach einem Amtsjahr ihre Provinzen an einen Nachfolger zu übergeben,<sup>371</sup> führte diese Blockade dazu, dass seit dem Sommer des Jahres 50 v. Chr. fast alle Provinzen ohne reguläre Statthalter waren.<sup>372</sup>

Aber nicht nur hinsichtlich der Provinzen war die Durchsetzung politischer Entscheidung durch den Streit über Caesars Statthalterschaft beinahe unmöglich geworden. Selbst eine Formalität wie der Beschluss über ein Dankfest zu Ehren Ciceros wäre daran fast gescheitert.<sup>373</sup> Weder die Consuln noch die Volkstribune konnten in den beiden Jahren 51/50 v. Chr. ihr Amtsjahr für die Durchsetzung politischer Entscheidungen nutzen. Der Streit über Caesars Statthalterschaft lähmte das gesamte politische Leben und erzeugte einen politischen Stillstand.<sup>374</sup> Zu Beginn des Jahres 49 v. Chr. war zu erwarten, dass der Streit über Caesars Ablösung das öffentliche Leben zumindest bis zu den Wahlen im Sommer weiterhin blockieren werde.

Indem der Notstandsbeschluss den Weg für Caesars Ablösung bereitete, löste er auch die politische Pattsituation und eröffnete somit den politischen Akteuren neue Handlungsmöglichkeiten, wie sich bereits in den Tagen, die auf den Notstandsbeschluss folgten, zeigen sollte. Die Senatssitzungen der folgenden Tage wurden außerhalb der Stadt abgehalten, damit Pompeius teilnehmen konnte. Dabei wurden dem Senat u.a.

---

<sup>369</sup> Raaflaub, *Dignitatis contentio*, S. 25ff.

<sup>370</sup> Cic. Fam. 8,5,2: *nosti enim haec tralaticia: de Galliis constituetur; erit, qui intercedat; deinde alius existet, qui, nisi libere liceat de omnibus provinciis decernere senatui, reliquas impediatur: sic multum ac diu ludetur, atque ita diu, ut plus biennium in hic tricis moremur.*

<sup>371</sup> Marshall, *Lex Pompeia*, S. 895ff. mit den Quellen.

<sup>372</sup> Cic. Att. 7,7,5: *sine imperio provinciae sunt.*

<sup>373</sup> Cic. Fam. 8,11,1-2.

<sup>374</sup> Gruen, *Last Generation*, S. 466ff.; 479ff.

folgende Themen zur Debatte und Beschlussfassung vorgelegt: in ganz Italien Aushebungen durchzuführen; Pompeius Geld aus dem Aerarium anzuweisen; Faustus Sulla als Proprætor nach Mauretanien zu schicken; Iuba den Königstitel zu verleihen. Die Vorlagen bezüglich Faustus Sulla und Iuba trafen jedoch auf den Widerspruch des Volkstribuns Philippus bzw. des Consuls Marcellus. Über die anderen Vorlagen wurden Senatsbeschlüsse abgefasst. Außerdem fasste der Senat Beschlüsse über die consularen und die prætorischen Provinzen. Von den consularen Provinzen fiel das jenseitige Gallien an L. Domitius und Syrien an Q. Metellus Scipio. Die restlichen Provinzen wurden durch das Los ehemaligen Prætores zugewiesen,<sup>375</sup> u. a. wurde Considius Nonianus als Nachfolger Caesars für das diesseitige Gallien bestellt.<sup>376</sup>

Voraussetzung dieser politischen Entscheidungen war der Notstandsbeschluss. Solange sich die Volkstribune M. Antonius und Q. Cassius ungestört für Caesars Interessen einsetzen konnten, wäre jeder Versuch, eine der besagten Vorlagen durchzusetzen, zum Scheitern verurteilt gewesen. In Bezug auf die politische Handlungsfreiheit und damit auf die politischen Machtverhältnisse hatte der äußerste Senatsbeschluss somit weitreichende Folgen. Diesem Umstand ist es vor allem geschuldet, dass die Quellen nicht nur Beziehungsmotive für den Erlass des äußersten Senatsbeschlusses verantwortlich machen, sondern auch die Bedeutung bestimmter Opportunitätsgesichtspunkte hervorheben.<sup>377</sup>

#### **a. Die Hoffnung auf Heere und Provinzen**

Statthalterschaften und Heereskommanden hatten für den adligen Rangwettbewerb eine herausragende Bedeutung. Militärischer Ruhm und außerordentliche Ehrungen wie Dankfeste und vor allem Triumphe waren prestigeträchtige Distinktionsmerkmale. Pompeius und Caesar überragten alle anderen Consulare an Würde einzig aus dem Grund, dass sie größere Leistungen als Feldherrn erbracht und entsprechende Ehrungen erhalten hatten. Mochten (Wieder-)Aufsteiger wie Cicero, Sulpicius Rufus und sogar M. Marcellus mit ihrem Rang als Consulare zufrieden und wenig erpicht auf eine Statthalterschaft sein,<sup>378</sup> für die Abkömmlinge der vornehmsten Häuser war die Bewährung in einem militärischen Kommando gesellschaftlich beinahe unabdingbar, um den hohen Rang des eigenen Namens aufrechtzuerhalten.

---

<sup>375</sup> Caes. civ. 1,6.

<sup>376</sup> Cic. Fam. 16,12,3.

<sup>377</sup> Caes. civ. 1,4,2-3; Cic. Fam. 6,6,6; 16,11,2.

<sup>378</sup> Cic. Fam. 8,10,2.

In der späten Republik stellten Ämter, Statthalterschaften und Heereskommanden außerdem in materieller Hinsicht einen wichtigen Faktor des adligen Rangwettstreits dar. Da die politische Laufbahn für die Abkömmlinge adliger Familien ein alternativloser Lebensentwurf war, investierten die meisten Adligen alle erdenklichen Mittel in das Vorankommen auf der Ämterlaufbahn. Im Laufe des 2. Jahrhunderts v. Chr. hatten sich jedoch die Bedingungen der Ämterbewerbung stark verändert. Durch die Eroberungen und die Intensivierung des Handels hatte der Reichtum enorm zugenommen. Dieser vermehrte Reichtum wurde nun in die adligen Wahlkämpfe gesteckt.<sup>379</sup> Die Adligen gaben prachtvolle Spiele, stifteten großartige Bauten oder verteilten das Geld einfach unter die Wähler, um ihre Popularität und ihre Wahlchancen zu steigern.<sup>380</sup> Wer das Geld zunächst nicht selber aufbringen konnte, musste sich zu diesem Zweck bei den reichen Kaufleuten, Steuerpächtern oder Standesgenossen verschulden,<sup>381</sup> die durch den zunehmenden Reichtum in die Lage versetzt worden waren, erhebliche Summen zu sparen und somit als Gläubiger Kredite zu gewähren.

Aufgrund der Tatsache, dass sehr vornehme Männer auf dem Höhepunkt ihrer Karriere regelmäßig hoch verschuldet waren, ließ sich die Tendenz nicht vermeiden, dass sie hohe Ämter, Statthalterschaften und Heereskommanden nicht mehr nur dazu nutzten, Ruhm zu erwerben und sich andere Personen oder Gruppen zu Dank zu verpflichten, um ihre eigene Ehrenstellung zu vergrößern, sondern diese Machtposition auch dazu nutzten, sich zu bereichern. Als Statthalter ließen sie sich im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit von den Streitparteien beschenken und als Feldherrn strichen sie einen Teil der Beute für das eigene Vermögen ein.<sup>382</sup> Solche Formen der materiellen Bereicherung gab es zwar auch schon in früheren Zeiten, durch den enormen Schuldendruck der Adligen war diese Korruption jedoch zu einem systemischen Phänomen geworden. Zunehmende Wahlbestechung und wachsende Ausbeutung der Provinzen bedingten sich gegenseitig.

Caesars eigene Karriere veranschaulicht die entsprechenden Karrieremuster. Während seiner curulischen Aeditilität ließ Caesar die Monumente wiederaufbauen, die die Siege des Marius über die Kimbern darstellten. Er veranstaltete außerdem die regulären Spiele in prächtiger Weise und gab zusätzlich zu Ehren seines Vaters Gladiatorenkämpfe in

---

<sup>379</sup> Gelzer, *Die Nobilität*, S. 94.

<sup>380</sup> Baltrusch, *Regimen morum*, S. 105ff.

<sup>381</sup> Frederiksen, *Caesar, Cicero and the Problem of Debt*, S. 128ff.

<sup>382</sup> Zur besonderen Bedeutung der Gerichtsbarkeit als Quelle der Bereicherung siehe Rosenstein, *War, wealth and consuls*, S. 151f.

noch nie dagewesenem Ausmaß. Im Jahr 63 v. Chr. schließlich verschenkte er riesige Summen von Bestechungsgeldern, um zum Pontifex maximus gewählt zu werden. Als Caesar im Jahr 61 v. Chr. nach seiner Praetur in seine Provinz *Hispania ulterior* aufbrechen wollte, waren seine Schulden so groß, dass seine Gläubiger seine Unterhaltungsmittel gepfändet hätten, wenn sich nicht Crassus für ihn verbürgt hätte.<sup>383</sup> Erst durch seine Statthalterschaften in Spanien und dann in Gallien konnte sich Caesar seiner finanziellen Sorgen entledigen.<sup>384</sup>

Da sowohl die Wahlbestechung als auch die Bereicherung in den Provinzen Ausfluss des adligen Rangwettstreits unter den gegebenen wirtschaftlichen und institutionellen Umständen waren, spielten beide Phänomene eine immens große Bedeutung in der spätrepublikanischen Politik. Die Einrichtung ständiger öffentlicher Gerichtshöfe konnte weder der Wahlbestechung noch der Bereicherung in den Provinzen Einhalt gebieten. Die zahlreichen Gesetzesänderungen, in denen fortlaufend neue Tatbestände hinzugefügt und die Strafen verschärft wurden, sind ein deutliches Zeichen für die Allgegenwärtigkeit beider Phänomene.<sup>385</sup> Die vornehmsten Männer befanden sich regelmäßig in einem Dilemma, entweder gegen die Gesetze verstoßen zu müssen oder aber Gefahr zu laufen, den eigenen Rangansprüchen nicht zu genügen. Außer für eine Ausnahmegehalt wie M. Cato wurde dieses Dilemma zumeist zugunsten der eigenen Ehre entschieden.

Als die Wahlkämpfe um das Consulat in den Jahren 54-52 v. Chr. ihren Höhepunkt erreichten, wurde eine neue Maßnahme ersonnen, um der Wahlbestechung Herr zu werden. Der Wahlkampf um das Consulat des Jahres 53 v. Chr. war durch einen großartigen Bestechungsskandal gekennzeichnet, den der Bewerber C. Memmius im Senat offenbart hatte:<sup>386</sup> Er und sein Mitbewerber Cn. Domitius Calvinus hatten für den Fall ihrer Wahl der *centuria praerogativa* eine Summe von 10 Millionen Sesterzen versprochen.<sup>387</sup> Mit den beiden amtierenden Consuln, L. Domitius und Ap. Claudius, hatten sie zudem eine ausgeklügelte Vereinbarung für den Fall ihrer Wahl getroffen, die den beiden Consuln jeweils eine voll ausgestattete Provinz verschafft oder ihnen

---

<sup>383</sup> Gelzer, Caesar, S. 33-55 mit den Quellen.

<sup>384</sup> Schulz, Caesars Statthalterschaft, S. 263ff.; Badian, Imperialismus, S. 126ff.

<sup>385</sup> Zum *ambitus*: Lintott, Electoral Bribery, S. 1-16; Jehne, Beeinflussung, S. 51-76.

<sup>386</sup> Zu möglichen Gründen für Memmius, den Skandal aufzudecken, Sumner, The Coitio of 54 BC, S. 133-139.

<sup>387</sup> Cic. ad Q. fr. 2,15,4.

zumindest eine Bestechungssumme von 4 Millionen Sesterzen eingebracht hätte.<sup>388</sup> Aufgrund dieses Skandals wurden die Wahlen für den Rest des Jahres verhindert. Erst im siebten Monat des folgenden Jahres wurden Cn. Domitius und M. Messalla für die restlichen fünf Monate des Jahres zu Consuln gewählt. Der nächste Wahlkampf um das Consulat zwischen T. Milo, P. Hypsaeus und Q. Metellus Scipio war jedoch kaum besser. Alle drei Bewerber bedienten sich nicht nur gewaltiger Bestechungssummen, sondern auch bewaffneter Banden. Die Wahlkämpfe drohten die Stadt in Anarchie zu stürzen.<sup>389</sup>

In dieser Situation versuchte der Senat das Streben nach Ämtern einzudämmen, indem man das enge Band zwischen Wahlbestechung und Bereicherung in den Provinzen zerschnitt. Der Senat erließ nämlich noch im Jahr 53 v. Chr. einen Beschluss, wonach die Statthalterschaften nicht mehr unter amtierenden, sondern unter ehemaligen Magistraten nach einer Karenzzeit von mindestens fünf Jahren verlost werden sollten.<sup>390</sup> Als Consul im folgenden Jahr bestätigte Pompeius diesen Beschluss, möglicherweise in seiner *lex Pompeia de iure magistratuum*.<sup>391</sup> Auf der Basis dieser Neuregelung der Provinzvergabe losten im Jahr 51 v. Chr. die Consulare M. Cicero (cos. 63) und M. Bibulus (cos. 59), die als amtierende Consuln keine Provinzen übernommen hatten, um die consularen Provinzen Kilikien und Syrien.<sup>392</sup> In gleicher Weise übernahmen Praetorien die praetorischen Provinzen.<sup>393</sup> Allerdings scheint auch nach der Neuregelung die Möglichkeit weiterhin bestanden zu haben, dass der Senat im Kriegsfall einen amtierenden Consul ins Feld schickte. Wegen des Krieges mit den Parthern war diese Möglichkeit in den Jahren 51 und 50 v. Chr. diskutiert worden,<sup>394</sup> aber der Streit über die Provinzen und die Entspannung der Situation verhinderten das Zustandekommen eines derartigen Beschlusses.<sup>395</sup> Die turnusmäßigen Statthalterschaften sollten jedenfalls nicht mehr von den amtierenden Consuln und Praetoren übernommen werden.

---

<sup>388</sup> Cic. Att. 4,17,2.

<sup>389</sup> Asc. 30 Clark; Plut. Cat. min. 47.

<sup>390</sup> Dio 40,46,2: δόγμα τε ἐποίησαντο μηδένα μήτε στρατηγήσαντα μήθ' ὑπατεύσαντα τὰς ἔξω ἡγεμονίας, πρὶν ἂν πέντε ἔτη διέλθῃ, λαμβάνειν· εἴ πως ὑπὸ τοῦ μὴ παραυτίκα ἐν δυνάμει τινὶ αὐτοῦς γίνεσθαι παύσαιτο σπουδαρχοῦντες.

<sup>391</sup> Dio 40,56,1; vgl. Caes. civ. 1,85,9 mit Suet. Div. Iul. 28,3.

<sup>392</sup> Zur Entscheidung durch das Los; Plut. Cic. 36,1: εἶτα κλήρω λαχὼν τῶν ἐπαρχιῶν Κιλικίαν.

<sup>393</sup> Grundlegend Marshall, *The Lex Pompeia*, S. 887-921. Vgl. auch Schulz, *Herrschaft und Regierung*, S. 51f. und Steele, *The lex Pompeia*, S. 83-93.

<sup>394</sup> Cic. Fam. 8,10,2; vgl. dazu Schneider, *Vom Handeln*, S. 502 mit Anmerkung 10.

<sup>395</sup> Diese Diskussionen haben Giovannini, *Consulare imperium*, S. 114-119 und Girardet, *Rom auf dem Weg*, S. 160-169 zu der These veranlasst, die Neuregelung habe eigentlich nur für die praetorischen, nicht für die consularen Provinzen gegolten. Diese Konstruktion ist jedoch nicht mit den Aussagen der Quellen

Caesars Ablösung durchzusetzen und die Blockade der Provinzvergabe damit endlich zu beenden, dürfte innerhalb des Senats generell als erstrebenswertes Ziel angesehen worden sein. In einem besonderen Maße galt dies für Personen, die grundsätzlich auf eine Provinz erpicht waren und auch damit rechnen durften, bei einer auf den Notstandsbeschluss folgenden Provinzvergabe berücksichtigt zu werden. Dies scheint zunächst für L. Domitius und Q. Metellus Scipio gegolten zu haben, unter denen die beiden consularen Provinzen verlost wurden.

Mit Scipio und L. Domitius wurden ausgerechnet die beiden ehemaligen Consuln zu Statthaltern bestellt, die am eifrigsten auf Caesars Ablösung gedrängt hatten. Daran ist insbesondere auffällig, dass Scipio als Statthalter berücksichtigt wurde: Er war zwar ein ehemaliger Consul, der im Anschluss an sein Consulat noch keine Statthalterschaft übernommen hatte, aber die Karenzzeit von fünf Jahren hatte er im Gegensatz zu Consularen wie L. Philippus noch nicht erfüllt. Allerdings bot der Notstandsbeschluss gegen Caesar eine hinreichende Rechtfertigung, Caesar nahe stehende Consulare wie L. Philippus bei der Provinzvergabe nicht zu berücksichtigen.<sup>396</sup> Dementsprechend betonen die Quellen, dass es sich bei der Provinzvergabe an L. Domitius und Q. Metellus Scipio nicht um einen Zufall gehandelt hat.<sup>397</sup> Die mächtigen Consulare L. Domitius, Scipio und vor allem Pompeius dürften bei dieser Entscheidung vielmehr ihren Einfluss erwartungsgemäß zur Geltung gebracht haben.<sup>398</sup>

---

(Caes. civ. 1,85,9; Dio 40,46,2) zu vereinbaren. Giovannini und Girardet gelingt es insbesondere nicht zu erklären, warum im Jahr 51 v. Chr. die consularen Provinzen durch das Los (Plut. Cic. 36,1) an Cicero und Bibulus und im Jahr 49 v. Chr. an L. Domitius und Scipio und nicht an die jeweils amtierenden Consuln vergeben wurden. Diese Provinzverlosungen (!) als außerordentliche Imperien zu deuten, kann jedenfalls nicht überzeugen. Eine glänzende Widerlegung der Argumente von Giovannini und Girardet findet sich bei Ferrary, *À propos des pouvoirs d'Auguste*, S. 105ff.

<sup>396</sup> Linderski, *Q. Scipio Imperator*, S. 165 vermutet, der Senat habe die Männer namentlich bestimmt, die bei der Verlosung um die Statthalterschaften gemäß den rechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen seien. Es ist jedoch kaum vorstellbar, dass eine Prüfung, wer vorgegebene rechtliche Voraussetzungen erfüllt hat und wer nicht, mittels konkurrierender Anträge im Senat erfolgt sein soll. Analog zur Prüfung der Wählbarkeit eines Kandidaten durch den wahlleitenden Consul und sein *consilium* (Asc. 89 Clark) dürfte die rechtliche Entscheidung über die Berücksichtigung eines ehemaligen Magistrats bei der Verlosung vielmehr durch den verlosenden Consul und sein *consilium* vorgenommen worden sein (vgl. Plin. epist. 2,12,2). Darauf deutet nicht zuletzt die in Ciceros Korrespondenz überlieferte Beschlussvorlage für die praetorischen Provinzen hin, in der eine Wiedervorlage an den Senat wegen der Personalfrage nicht vorgesehen ist, sondern schlicht die Vornahme der Verlosung angeordnet wird (Cic. Fam. 8,8,8).

<sup>397</sup> Caes. civ. 1,85,9: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu, ut semper, sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*. Vgl. Suet. Nero 2: *successorque per factionem nominatus*.

<sup>398</sup> Vgl. Cic. Fam. 16,11,3: *omnino ex hac quoque parte diligentissime comparatur. id fit auctoritate et studio Pompeii nostri, qui Caesarem sero coepit timere*.

Für Scipio waren Provinz- und Heereskommando sowohl in symbolischer als auch in materieller Hinsicht von großer Bedeutung. Er stammte aus einer der vornehmsten Familien der römischen Aristokratie und war darüber hinaus Erbe des Metellus Pius, zu dessen Ehren er im Jahr 57 v. Chr. ein aufwändiges Gladiatorenspektakel veranstaltet hatte.<sup>399</sup> In diesem Rahmen dürfte er auch eine prächtige öffentliche Bewirtung ausgerichtet haben.<sup>400</sup> Als er sich für das Jahr 52 v. Chr. um das Consulat bewarb, bediente er sich wie seine beiden Mitbewerber T. Milo und P. Hypsaeus gewaltiger Bestechungssummen und einer bewaffneten Leibgarde, die sich zum Großteil aus den Gladiatoren für die Leichenfeier zu Ehren des Metellus Pius zusammengesetzt zu haben scheint.<sup>401</sup> Außerdem gehörte Scipio wohl seit dem Tod des Metellus Pius dem Kollegium der Pontifices an, in dem reihum derart verschwenderische Bankette veranstaltet wurden, dass sie merklich die Lebensmittelpreise verteuerten.<sup>402</sup> Somit überrascht es nicht, dass die Quellen auf finanzielle Begehrlichkeiten Scipios hindeuten.<sup>403</sup> Wegen der Neuregelung der Provinzialadministration bekam er weder nach seinem Consulat im Jahr 52 v. Chr. eine Provinz zugewiesen noch durfte er unter normalen Umständen damit rechnen, bereits im Jahr 49 v. Chr. als consularer Statthalter berücksichtigt zu werden. Erst die Ausnahmesituation machte es opportun, den Schwiegervater des Pompeius vorzeitig bei der Provinzvergabe zu berücksichtigen.

L. Domitius hingegen fiel mit dem transalpinen Gallien genau die Provinz zu, auf die er es seit jeher abgesehen hatte.<sup>404</sup> Bereits als Praetor im Jahr 58 v. Chr. und als Kandidat für das Consulat im Jahr 56 v. Chr. hatte er sich dafür eingesetzt, Caesar von seiner Statthalterschaft in Gallien abzulösen. Er unterhielt zahlreiche Beziehungen in diese Provinz, weil sein Großvater Cn. Domitius Ahenobarbus durch seine Siege über die Arverner und Allobroger den Grundstein für die Einrichtung dieser Provinz gelegt

---

<sup>399</sup> Cic. Sest. 124: *Maximum vero populi Romani iudicium universi consensu gladiatorio declaratum est; erat enim munus Scipionis, dignum et eo ipso et illo Metello cui dabatur.* Schol. Bob. 137 Stangl.

<sup>400</sup> Varro rust. 3,2,16: *Sed ad hunc bolum ut pervenias, opus erit tibi aut epulum aut triumphus alicuius, ut tunc fuit Scipionis Metelli, aut collegiorum cenae, quae nunc innumerabiles excandefaciunt annonam macelli.* Aus dieser Stelle wird auch auf einen Triumph Scipios geschlossen: Richardson, *The Triumph of Metellus Scipio*, S. 456f.; Linderski, *The Dramatic Date*, S. 248-254 mit der älteren Literatur. Dies ist sprachlich sicherlich die wahrscheinlichste Lösung, aber dieser Triumph ist nicht belegt und weder die verfügbaren Provinzen noch die Anarchie des Jahres 53 v. Chr. machen einen reibungslosen Triumph wahrscheinlich. Jedenfalls dürfte sich *alicuius* auch auf *epulum* beziehen (siehe Cic. Vat. 30ff.) und somit könnte Varros Beispiel auch auf ein *epulum Scipionis* statt auf einen *triumphus Scipionis* verweisen, das dann im Zusammenhang mit der Leichenfeier gesehen werden müsste.

<sup>401</sup> Asc. 30 Clark; Lintott, *Violence*, S. 84 mit dem Verweis auf Varro L. L. 9,71.

<sup>402</sup> Varro rust. 3,2,16; vgl. Macr. Sat. 3,13.

<sup>403</sup> Cic. Fam. 9,11,4; vgl. Cic. Fam. 7,3,2: *maximum autem aes alienum amplissimorum virorum.*

<sup>404</sup> Syme, *Roman Revolution*, S. 44; Taylor, *Party Politics*, S. 151: "Domitius, who still had his eye on Transalpine Gaul".

hatte.<sup>405</sup> Sein besonderes Interesse an dieser Provinz zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er als Consul im Jahr 54 v. Chr. die Provinz Kilikien freiwillig seinem Kollegen Appius überließ.<sup>406</sup> Caesars Ablösung eröffnete ihm also nicht nur generell den Weg zu einer Statthalterschaft, sondern brachte ihm auch die gewünschte Provinz ein.

Auch für einige ehemalige Praetoren könnte die Auflösung der Blockade von Bedeutung gewesen sein, um endlich selbst eine Statthalterschaft zu erlangen. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang vor allem, dass kurz nach dem Notstandsbeschluss ein Sonderkommando für Faustus Sulla im Senat zur Debatte gestellt wurde.<sup>407</sup> Als Sohn des Dictators und Schwiegersohn des Pompeius war militärischer Ruhm für Faustus von besonderer Bedeutung, zumal er bereits in jungen Jahren unter großen finanziellen Schwierigkeiten litt.<sup>408</sup> Im Jahr 60 v. Chr. hatte er zu Ehren seines Vaters einen Gladiatorenkampf veranstaltet und das Volk auf glänzende Weise bewirtet, wobei er den Leuten auch kostenlos Bäder und Öl verschafft hatte.<sup>409</sup> Wie Scipio scheint er seine Gladiatoren als Leibgarde für weitere Jahre unterhalten zu haben;<sup>410</sup> jedenfalls unterstützte er als Quaestor im Jahr 54 v. Chr. seinen Halbbruder M. Scaurus in dessen Wahlkampf um das Consulat und setzte dabei 300 bewaffnete Männer ein.<sup>411</sup> Außerdem gehörte er dem Kollegium der Auguren an, die wie die Pontifices reihum prächtige Bankette veranstalteten. Schließlich übernahm er im Jahr 52 v. Chr. den prestigeträchtigen und mit Sicherheit ebenso kostspieligen Bauauftrag für das Senatsgebäude auf dem Forum. Bevor er das Mindestalter für die Praetur erreicht hatte,<sup>412</sup> war er also hoch verschuldet und musste dementsprechend erpicht auf ein Kommando sein.

---

<sup>405</sup> Zu den Siegen siehe Brennan, *The Praetorship*, S. 360ff.; zu den Verbindungen vgl. Cic. *div. in Caec.* 67; Verr. 2,2,118. Es ist übrigens für die Feindschaft zwischen Caesar und L. Domitius überaus bezeichnend, dass Caesar in seinem Tatenbericht (Gall. 1,45,2) schreibt, *bello superatos esse Arvernos et Rutenos a Q. Fabio Maximo*. Caesar schreibt die Siege über Arverner lediglich Q. Fabius Maximus zu und schmälert somit den Ruhm des Domitius; Ebel, *Transalpine Gaul*, S. 78f.

<sup>406</sup> Cic. *Fam.* 1,9,25.

<sup>407</sup> *Caes. civ.* 1,6,3: *Faustus Sulla pro praetore in Mauretanium mittatur*.

<sup>408</sup> Cic. *Att.* 9,11,4; Plut. *Cic.* 27,3; vgl. Cic. *Fam.* 7,3,2.

<sup>409</sup> Dio 37,51,4: *Κάν τῷ αὐτῷ τούτῳ χρόνῳ Φαῦστος ὁ τοῦ Σύλλου παῖς ἀγῶνά τε μονομαχίας ἐπὶ τῷ πατρὶ ἐποίησε, καὶ τὸν δῆμον λαμπρῶς εἰστίασε, τὰ τε λουτρά καὶ τὸ ἔλαιον προῖκα αὐτοῖς παρέσχευ.* Vgl. Cic. *Vat.* 32: *Fausti, adolescentis nobilissimi, paulo ante ex epulo magnificentissimo famem illam veterem tuam non expleras?* Zu den Bädern siehe Fagan, *Bathing*, S. 50f.

<sup>410</sup> Lintott, *Violence*, S. 84 mit dem Verweis auf Varro *L. L.* 9,71.

<sup>411</sup> Asc. 20 Clark: *Post diem autem quartum quam postulatus erat Scaurus Faustus Sulla tum quaestor, filius Sullae Felicis, frater ex eadem matre Scauri servis eius vulneratis prosiluit ex lectica et questus est propter interemptum esse se a competitoribus Scauri et ambulare cum CCC armatis seque, si necesse esset, vim vi repulsurum*.

<sup>412</sup> Die Quaestur im Jahr 54 v. Chr. legt nahe, dass Faustus im Jahr 85 v. Chr. geboren wurde. Gegen Münzer (RE IV 1 (1900) 1515 s. v. Cornelius 377) sollte Plut. *Sulla* 22,2 nicht auf Faustus und Fausta



Unter normalen und friedlichen Umständen war jedoch zu diesem Zeitpunkt an eine eigene Statthalterschaft nicht zu denken. In der damaligen Notsituation war es hingegen opportun, dem Schwiegersohn des Pompeius ein solches Sonderkommando zukommen zu lassen. Die Vorlage ließ sich strategisch dadurch rechtfertigen, dass Mauretanien für die Sicherung der spanischen Provinzen von Bedeutung war.<sup>413</sup> Um die Provinzen des Pompeius zu sichern, eignete sich sein Schwiegersohn besonders gut, zumal der Sohn des Dictators Sulla ein Gastfreund der mauretanischen Königsfamilie war. Sein Vater hatte nämlich als Quaestor im Jahr 107 v. Chr. die Übergabe Jugurthas durch den damaligen mauretanischen König erreicht.<sup>414</sup> Die Aussicht auf ein solches Sonderkommando dürfte für Faustus bereits vor Erlass des Notstandsbeschlusses bestanden haben. Tatsächlich verhinderte jedoch der Einspruch des Volkstribuns Philippus das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses.<sup>415</sup>

Schließlich führte der Notstandsbeschluss auch dazu, dass der Consul L. Lentulus während seiner Amtszeit ein Heereskommando übernahm. Die Consuln waren nämlich selbstverständlich die Hauptadressaten eines Notstandsbeschlusses und führten auf dessen Basis nominell das Oberkommando im Bürgerkrieg gegen Caesar.<sup>416</sup> Nach der Flucht aus Italien begab sich Lentulus direkt nach Kleinasien, wo er zwei Legionen aushob und ins Kriegsgebiet nach Makedonien führte.<sup>417</sup> Unter normalen Umständen hätte Lentulus aber wegen der Neuregelung der Provinzialverwaltung damit rechnen müssen, wie seine unmittelbaren Vorgänger vorerst keine Provinz zu erhalten.<sup>418</sup> Auch für Lentulus war somit bereits zum Zeitpunkt des Notstandsbeschlusses absehbar, dass Caesars Ablösung ihn zeitnah auch in eine militärische Kommandoposition bringen konnte.

Auch bei L. Lentulus handelt es sich um einen sehr vornehmen römischen Adligen. Als er im Sommer des Jahres 50 v. Chr. zum Consul gewählt wurde, dürfte er bereits ungefähr 50 Jahre alt gewesen sein. Ihm war nämlich nach seiner Praetur im Jahr 58 v.

---

bezogen werden, sondern auf den früh verstorbenen Sohn Sullas (Plut. Sulla 37,2) und Metellas Sohn Scaurus.

<sup>413</sup> Vgl. Bell. Alex. 51.

<sup>414</sup> Sall. Jug. 105-113; vgl. Mackay, Sulla and the Monuments, S. 162ff. zu den Bocchus-Monumenten auf dem Capitol.

<sup>415</sup> Caes. civ. 1,6,4: *de Fausto impedit Philippus tribunus plebis*.

<sup>416</sup> Zu den erweiterten Kompetenzen durch den äußersten Senatsbeschluss vgl. Sall. Cat. 29,3; Cic. Att. 7,7,4; Girardet, Rom auf dem Weg, S. 59: „Durch das SCU war den genannten Funktionsträgern die *provincia* erteilt, den drohenden bzw. am 10./11. (oder 11./12.) Januar vollzogenen Putsch des bisherigen Prokonsuls und nunmehrigen *hostis publicus* Caesar mit allen militärischen Mitteln niederzuschlagen.“

<sup>417</sup> Caes. civ. 3,4,1: *Legiones [...] duas ex Asia, quas Lentulus consul conscribendas curaverat*. Vgl. Ios. ant. Iud. 14,228ff.

<sup>418</sup> Vgl. Hayne, L. Paullus, S. 152.

Chr. der Aufstieg zum Consul nicht sofort vergönnt. Er dürfte vielmehr im Jahr 56 v. Chr. zu denjenigen gehört haben,<sup>419</sup> die ihre Bewerbung aufgaben, nachdem Pompeius und Crassus ihre Bewerbung angekündigt hatten.<sup>420</sup> Möglicherweise waren ihm in diesem Rahmen bereits erhebliche Kosten entstanden. In den nachfolgenden Jahren befand er sich jedenfalls nicht unter den Bewerbern und war bei Antritt seines Consulats nach den übereinstimmenden Angaben der Quellen hoch verschuldet.<sup>421</sup> Auch für ihn dürfte somit sowohl in symbolischer als auch in materieller Hinsicht ein Kommando und eine Provinz von größter Bedeutung gewesen sein. Caesar scheint tatsächlich darauf gehofft zu haben, Lentulus mit dem Versprechen einer Provinz auf seine Seite ziehen zu können.<sup>422</sup>

Wenn also die Quellen die Aussicht auf Heere und Provinzen als gewichtigen Handlungsanreiz der kompromisslosen Gegner Caesar anführen, dann ergibt sich dies unmittelbar aus der politischen Situation. Caesars Ablösung mithilfe des Notstandsbeschlusses und die nachfolgende Provinzvergabe stehen in einer unauflöslichen Wechselbeziehung: Bei den Kommandoträgern im Bürgerkrieg gegen Caesar und den maßgeblichen Betreiber seiner Ablösung handelt es sich oft um dieselben Personen.

### **b. Handlungsmöglichkeiten**

Im adligen Rangwettstreit versprochen aber nicht nur Statthalterschaften und Heereskommanden beträchtliche Vorteile. Auch eine städtische Magistratur konnte vor allem dazu genutzt werden, sich den Dank mächtiger Senatoren oder auswärtiger Könige zu verschaffen. So forderte ja auch L. Lentulus bei seinem Amtsantritt am 1. Januar des Jahres 49 v. Chr. die Senatoren zu entschlossenem Handeln gegen Caesar auf und kündigte an, andernfalls selbst Caesars Freundschaft zu suchen und ihm bei der Erreichung seiner Ziele behilflich zu sein.<sup>423</sup> Hätte sich Lentulus für Caesar eingesetzt, wäre zwar die Pattsituation in seinem Consulat bestehen geblieben, aber er hätte sich zumindest Caesars Gunst erworben, indem er ihm direkt oder indirekt zu seinem

---

<sup>419</sup> Aus Broughton, MRR II, S. 210ff. ergibt sich, dass L. Lentulus höchstwahrscheinlich keine Statthalterschaft mehr innehatte, nachdem die Consuln und Praetoren des Jahres 57 v. Chr. ihre Statthalterschaft angetreten hatten.

<sup>420</sup> Dio 39,31,1; vgl. Hayne, Lentulus Crus, S. 73.

<sup>421</sup> Caes. civ. 1,4,2; Vell. 2,49,3: *Lentulus vero salva re publica salvus esse non posset.*

<sup>422</sup> Cic. Att. 8,9,4; 8,11,5. Vgl. Dio 41,12,1.

<sup>423</sup> Caes. civ. 1,1,3-4: *L. Lentulus consul senatui rei<que> publicae se non defuturum pollicetur, si audacter ac fortiter sententias dicere velint; sin Caesarem respiciant atque eius gratiam sequantur, ut superioribus fecerint temporibus, se sibi consilium capturum neque senatus auctoritati obtemperaturum; habere se quoque ad Caesaris gratiam atque amicitiam receptum.*

zweiten Consulat verholpen hätte. Dementsprechend hätte er damit rechnen können, dass sich Caesar als Consul erkenntlich gezeigt hätte und ihm vorzeitig eine Provinz zugeschanzt hätte.<sup>424</sup>

Tatsächlich setzte sich Lentulus jedoch mit großem Einsatz für Caesars Ablösung ein und war schließlich maßgeblich für deren Durchsetzung verantwortlich. Nicht nur die Maßnahme selbst versprach, ihm zur Ehre zu gereichen,<sup>425</sup> sondern er löste damit auch den politischen Stillstand auf und eröffnete sich Handlungsspielräume. Kurz nach dem äußersten Senatsbeschluss berief er den Senat außerhalb der Stadt und stellte Maßnahmen zur Debatte, die allesamt geeignet waren, sich Pompeius und weitere mächtige Männer, insbesondere Angehörige des Pompeius und Feinde Caesars, zu Dank zu verpflichten.<sup>426</sup> Er ließ Pompeius beinahe unbegrenzte Geldvorräte aus dem Aerarium zur Verfügung stellen, versuchte Faustus Sulla, den Schwiegersohn des Pompeius, mit einem Sonderkommando auszustatten und dafür zu sorgen, dass der numidische König Iuba, ein Gastfreund des Pompeius und Feind Caesars,<sup>427</sup> offiziell als Freund und Verbündeter des römischen Volkes anerkannt werde.<sup>428</sup> Solange die für Caesar eintretenden Volkstribune M. Antonius und Q. Cassius in Rom geweilt hatten, hatte für diese Vorschläge keinerlei Aussicht auf Erfolg bestanden. Allerdings gab es auch unter den veränderten Bedingungen Widerspruch: Der Volkstribun Philippus verhinderte das Sonderkommando für Faustus Sulla und für den Augenblick (*in praesentia*) weigerte sich Marcellus, der Kollege des Lentulus, die Verleihung des Königstitels an Iuba zuzulassen.<sup>429</sup> Da auswärtige Angelegenheiten nach Herkommen und Gesetz im Februar verhandelt wurden,<sup>430</sup> in dem Marcellus die Amtsgeschäfte zu führen hatte,<sup>431</sup> wäre ihm sonst der Dank entgangen, auf den Lentulus rechnete. Schließlich dürfte Lentulus als verlosender Consul maßgeblich daran beteiligt gewesen

---

<sup>424</sup> Vgl. Hayne, Lentulus Crus, S. 72ff.

<sup>425</sup> Vgl. Hirt. 8,53,1: *Marcello, qui sibi omnem dignitatem ex Caesaris invidia quaerebat.*

<sup>426</sup> Vgl. Cic. Fam. 16,11,3: *nobis inter has turbas senatus tamen frequens flagitavit triumphum; sed Lentulus consul, quo maius suum beneficium faceret, simul atque expedisset, quae essent necessaria de re publica, dixit se relaturum.*

<sup>427</sup> Caes. civ. 2,25,4; siehe Badian, Foreign Clientelae, S. 271.

<sup>428</sup> Caes. civ. 1,6,3: *refertur etiam de rege Iuba, ut socius sit atque amicus.*

<sup>429</sup> Caes. civ. 1,6,4.

<sup>430</sup> Mommsen, Staatsrecht III/2, S. 1155f.

<sup>431</sup> Die Consuln führten in der Regel im Monatswechsel die Geschäfte; Taylor/Broughton, Order of the Two Consuls' Names, S. 3-9; Drummond, Some Observations on the Order of Consuls' Names, S. 85f. glaubt im Einspruch des Marcellus einen Hinweis auf dessen Senatsvorsitz zu sehen. Dies ist nach der Terminologie der Quelle auszuschließen, weil Caesar deutlich von einer *relatio* über Iubas Königstitel spricht, d. h. ein Magistrat stellte das Thema zur Debatte. Da Marcellus gegen die Verleihung war, war er offensichtlich nicht der *relator*, sondern sein Kollege Lentulus.

sein, dass L. Domitius und Scipio die consularen Provinzen erhielten (siehe oben), womit er auch ihnen eine große Gefälligkeit erwies.<sup>432</sup>

Sich diese damals besonders mächtigen Personen zu Dank zu verpflichten, versprach Lentulus eine gewaltige Ehrsteigerung, zumal er für die Gefälligkeit gegenüber Iuba auch auf beträchtliche materielle Vorteile hoffen durfte. Es gehörte auf der einen Seite zu den Gepflogenheiten der späten Republik, dass sich die Consuln von den auswärtigen Gesandten dafür bezahlen ließen, ihre Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.<sup>433</sup> Auf der anderen Seite war Iuba ein reicher und mächtiger König,<sup>434</sup> für den eine offizielle Anerkennung vor einer Rückkehr Caesars als Consul von immenser Bedeutung war. Iuba war nämlich mit Caesar verfeindet, seit dieser einen numidischen Adligen namens Masintha so eifrig gegen die Ansprüche des Hiempsal verteidigt hatte, dass er Iuba während des Wortwechsels an den Bart griff. Später versteckte er Masintha, dem eine Tributzahlung auferlegt worden war, vor denjenigen, die ihn abführen wollten, und nahm ihn in sein Gefolge auf, als er nach seiner Praetur nach Spanien aufbrach.<sup>435</sup>

Wegen seiner ererbten Gastfreundschaft mit Pompeius und seiner Feindschaft zu Caesar war Iubas Königtum bereits vor dem Jahr 49 v. Chr. in den politischen Konflikt über Caesars Ablösung miteinbezogen worden. Der Volkstribun C. Curio, der mit allen Mitteln versuchte, Caesars Stellung zu stärken und die des Pompeius zu schwächen, um Caesars Ablösung zu verhindern, brachte im Jahr 50 v. Chr. u. a. den Gesetzesvorschlag ein, Iubas Königreich zu Eigentum des römischen Gemeinwesens zu machen.<sup>436</sup> Curio folgte mit diesem Gesetzesantrag seinem Freund P. Clodius, dessen Frau Fulvia er nach dessen Tod im Jahr 52 v. Chr. geheiratet hatte.<sup>437</sup> Clodius hatte als Volkstribun im Jahr 58 v. Chr. zur Finanzierung seiner vielen kostspieligen volksgefälligen Gesetze das Königreich Zypern durch M. Cato einziehen lassen. Der zyprische König Ptolemaios beging Selbstmord, bevor M. Cato die Insel betrat. Er hatte Jahre zuvor, als P. Clodius von Seeräubern gefangen worden war, dessen Loskauf nicht besonders unterstützt.<sup>438</sup> Auch Curio dürfte die Einziehungen des numidischen Landes zur Finanzierung seiner

---

<sup>432</sup> Vgl. Caes. civ. 1,22,4; Cic. Fam. 5,2,3; Phil. 3,24f.

<sup>433</sup> Schol. Bob. 158 Stangl; Cic. ad Q. fr. 2,11,2.

<sup>434</sup> Vgl. Cic. leg. agr. 2,59.

<sup>435</sup> Suet. Div. Iul. 71.

<sup>436</sup> Caes. civ. 2,25,4: *huic et paternum hospitium cum Pompeio et similtas cum Curione intercedebat, quod tribunus plebis legem promulgaverat, qua lege regnum Iubae publicaverat.* Dio 41,41,3.

<sup>437</sup> Babcock, Fulvia, S. 9ff.

<sup>438</sup> Tatum, The Patrician Tribune, S. 150ff.

volksgefälligen Gesetzesanträge vorgesehen haben, die aber genauso wenig wie die Einziehung Gesetzeskraft erlangten.<sup>439</sup> Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, mit welchem Eifer Iuba Curio bekämpfte und zu dessen Niederlage beitrug und später zur Anlaufstelle der Gegner Caesars nach der Schlacht von Pharsalos wurde.<sup>440</sup>

Der Vorschlag Curios wurde zwar nicht zu einem Volksbeschluss erhoben, aber Iuba fehlte zu Beginn des Jahres 49 v. Chr. noch immer die offizielle Anerkennung als Freund und Verbündeter des Römischen Volkes. Er konnte auch nicht erwarten, diese zu erhalten, solange Caesars Ablösung nicht beschlossen wurde. Die Volkstribunen M. Antonius und Q. Cassius folgten nämlich dem Beispiel Curios und setzten sich in jeder Hinsicht für Caesar ein. Sie hätten durch ihren Einspruch jeden Senatsbeschluss, der dem Feind Caesars und Gastfreund des Pompeius die offizielle Anerkennung gewährt hätte, verhindert. Wenn Caesar dann zum Consul gewählt worden wäre, hätte Iuba fürchten müssen, dass Caesar als übermächtiger Consul notfalls mit Gewalt durchsetzen würde, was Curio nur vorgeschlagen hatte. Seine offizielle Anerkennung zu erhalten und Caesars Rückkehr zu verhindern, war für Iuba eine Existenzfrage. Dementsprechend durfte Lentulus in großem Maße auf Iubas Dank und Gunst rechnen, wenn er dessen offizielle Anerkennung durchgesetzt hätte.

Wenn also Caesar die Schenkungen auswärtiger Könige für einen gewichtigen Handlungsanreiz hält, der Lentulus dazu brachte, seine Ablösung mit allen Mitteln durchzusetzen, dann drängte sich auch diese Interpretation durch die nachfolgenden Ereignisse auf. Obwohl auswärtige Angelegenheiten aufgrund gesetzlicher Regelungen im Februar zu behandeln waren, unternahm Lentulus bereits im Januar einen Versuch, einem mit Caesar verfeindeten auswärtigen König die offizielle Anerkennung als Freund und Verbündeten des römischen Volkes zu verschaffen.

### **c. Die Aussicht auf einen Bürgerkrieg**

Der adlige Rangwettstreit in der späten Republik war durch eine harte Konkurrenz gekennzeichnet. Selbst die vornehmsten Männer mussten sich mit großer Mühe und starken finanziellen Belastungen um die einzelnen Ämter der Ämterlaufbahn bemühen. Wenn sie bei den Wahlen zu den höheren Ämtern erfolgreich waren, war dies jedoch nicht das Ende der Mühsal. Die eigene Ehrenstellung musste im Senat behauptet und

---

<sup>439</sup> Dettenhofer, *Perdita Iuventus*, S. 48ff.

<sup>440</sup> *Caes. civ.* 2,23-44; *Plut. Cat. min.* 56-57; *Dio* 42,56-57.

vor allem vor Gericht verteidigt werden. Eine erfolgreiche Karriere konnte mit einem Schuldspruch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren in Schande und Verbannung enden. Während also in Friedenszeiten die eigene Rang- und Vermögensstellung mühselig und kostspielig fortwährend erkämpft und verteidigt werden musste, hatte Sullas Sieg gezeigt, dass ein Sieg im Bürgerkrieg den Siegern einen uneinholbaren Vorsprung im Rangwettbewerb versprach.<sup>441</sup> Sullas Freunde und Verwandte konnten nach seinem Sieg ihre Interessen schnell und umfassend durchsetzen. Sullas Unterstützung garantierte Magistraturen und Priesterämter und seine Proscriptionen brachte seinen Anhängern Reichtümer und die Vernichtung ihrer persönlichen Feinde. Auch die Ausnahmestellung des Pompeius beruhte ja darauf, dass er auf Sullas Seite maßgeblich zum Sieg beigetragen hatte. Es überrascht somit nicht, dass sich Pompeius und die Seinen offen auf Sullas Beispiel beriefen und zum Vorbild nahmen.<sup>442</sup>

Sullas Vorbild entsprechend war die Aussicht auf einen Bürgerkriegssieg über Caesar vor allem für die Freunde und Verwandten des faktischen Oberbefehlshabers Pompeius. Soweit Angehörige des Pompeius nicht wie Scipio direkt bei der Vergabe der regulären Statthalterposten berücksichtigt wurde, durften sie zumindest darauf hoffen, von Pompeius als Legaten mit Kommandofunktionen betraut zu werden. So erhielten beispielsweise Freunde des Pompeius wie L. Libo, T. Ampius Balbus oder C. Lucilius Hirrus wichtige Funktionsstellen.<sup>443</sup> Seinen Schwiegersohn Faustus machte Pompeius zu seinem Proquaestor und übertrug ihm trotz seines niedrigen Ranges als Quaestorier in Makedonien ein Heereskommando.<sup>444</sup> Als engste Angehörige des Pompeius hätten sie allesamt in ganz besonderem Maße von einem Sieg im Bürgerkrieg profitiert.

Die Tradition Sullas spielte auf der Seite der Gegner Caesars aber auch deshalb eine große Rolle, weil nicht nur die Stellung des Pompeius, sondern auch die seines Schwiegervaters und vor allem seines Schwiegersohnes auf dessen Sieg zurückging.<sup>445</sup> Faustus Sulla war ja der Sohn und Erbe des Dictators und Q. Metellus Scipio war der Erbe des Q. Metellus Pius. Metellus Pius hatte sich als Vetter von Sullas Frau, Metella, genau wie Pompeius früh im Bürgerkrieg Sulla angeschlossen, dem er als Träger eines eigenen Kommandos (*imperium*) noch dazu eine gewisse Legitimität gegeben hatte.

---

<sup>441</sup> Walter, Struktur, S. 49.

<sup>442</sup> Cic. Att. 9,7,3; 9,10,2; 9,11,3 (*meras proscriptiones, meros Sullas*); 11,6,2.

<sup>443</sup> Cic. Att. 8,11B, 2; Caes. civ. 3,5; 3,15ff.; 3,82,4; 3,105,1.

<sup>444</sup> Cic. Att. 9,1,4; Dio 41,51,3; zum Rang eines Proquaestors *pro praetore* siehe Balsdon, Five Problems, S. 134f.

<sup>445</sup> Syme, Roman Revolution, S. 45: „It was the oligarchy of Sulla, manifest and menacing in its last bid for power, serried but insecure.”

Sulla hatte ihn dafür zum Pontifex maximus und zu seinem Kollegen im Consulat gemacht.<sup>446</sup> Angesichts der großen Bedeutung, die die Herkunft des einzelnen Adligen im Rangwettstreit hatte, kann die Bedeutung der Tradition Sullas für Pompeius und seine Angehörigen kaum überschätzt werden.<sup>447</sup> Schließlich hätte auch der Consul Lentulus als maßgeblicher Anteil im Falle eines Sieges im Bürgerkrieg einen außerordentlichen Ranganspruch gehabt. Lentulus habe sich, schreibt Cicero nach der Niederlage von Pharsalos an Atticus, bereits das Stadthaus des Hortensius sowie Caesars Gärten und Landgut in Baiae ausbedungen.<sup>448</sup>

Insbesondere die finanziellen Belastungen, die die Ämterlaufbahn den Adligen in der späten Republik aufbürdete, und die daraus folgenden großen Schulden machten selbst aus denjenigen, die wie Q. Metellus Scipio oder L. Lentulus die Ämterlaufbahn erfolgreich durchlaufen hatten, zu Hasardeuren.<sup>449</sup> Selbst nach Erreichen des höchsten Amtes war ein Bürgerkrieg für sie eine lukrative Handlungsoption.

---

<sup>446</sup> Münzer, RE III 1 (1897) 1221-1224 s. v. Caecilius 98.

<sup>447</sup> Vgl. Plut. Brut. 9,1-2; Val. Max. 3,1,3: *Cuius filium Faustum C. Cassius condiscipulum suum in schola proscriptionem paternam laudantem ipsumque, cum per aetatem potuisset, idem facturum minitanti colapho percussit.* Dazu Dettenhofer, *Perdita Iuventus*, S. 124; zur Macht der Familientradition allgemein vgl. Walter, *AHN MACHT SINN*, S. 255ff.

<sup>448</sup> Cic. Att. 11,6,6: *L. vero Lentulus Hortensi domum sibi et Caesaris hortos et Baias desponderat.*

<sup>449</sup> Vgl. Will, *Caesar*, S. 179: „Die Ursachen des Konfliktes sind nicht in den Köpfen der Exponenten der beiden Parteien zu suchen, sondern in den Kassen der Senatoren. Der Krieg war unvermeidbar. Er erfüllte ein wirtschaftliches Bedürfnis des herrschenden Standes. [...] [D]er Bürgerkrieg [wurde] zum letzten großen Verteilungskampf der Republik um die knapp gewordenen Reichtümer der Provinzen. [...] Nur in dem Maße, in dem sich am Ende der Republik Ansehen und Ehre in Sesterzen ausdrücken ließen, war es eine *contentio dignitatis*.“ Will betont zu Recht die Bedeutung der Verschuldung für den Ausbruch des Bürgerkrieges, seine Gesamtanalyse vermag jedoch nicht zu überzeugen. Zunächst waren die Schulden der Adligen in der späten Republik keine Folge angeblich „knapp gewordene[r] Reichtümer“, sondern im Gegenteil eine Folge des zunehmenden Reichtums. Der stetige Zufluss neuer Reichtümer (Leihkapital) machte die gewaltige Verschuldung erst möglich und veränderte somit die wirtschaftlichen Voraussetzungen des politischen Wettbewerbs. Die „Kassen der Senatoren“ spielten dabei zwar eine große Rolle, aber dies vor allem, weil es „in den Köpfen der Exponenten“ fast nur um „Ansehen und Ehre“ ging und deshalb alle verfügbaren Ressourcen in den Kampf um „Ansehen und Ehre“ (*dignitatis contentio*) gesteckt wurden. Vgl. auch Schneider, *Wirtschaft und Politik*, S. 234ff.

## 6. Zusammenfassung

Ziel der vorangegangenen Untersuchung war es, den senatorischen Willensbildungsprozess zu beschreiben und zu erklären, der im Januar des Jahres 49 v. Chr. zu Caesars Ablösung führte. Dabei ließen sich die Aussagen der zeitgenössischen Quellen über die Akteure und Gruppen, die maßgeblich auf Caesars Ablösung gedrängt haben, mithilfe der prosopographischen Methode verifizieren. Die namentlich nachweisbaren Betreiber der Ablösung Caesars weisen bestimmte Beziehungs- oder Karrieremerkmale auf, die in der Lage sind, ihre – im Vergleich zur Senatsmehrheit – kompromisslose Haltung in dieser Angelegenheit zu erklären:

Eine Rückkehr Caesars als Consul hätte ihm eine übermächtige Stellung verschafft, während sich der bisher übermächtige Pompeius in seine spanischen Provinzen zurückgezogen hätte. Diese Machtverschiebung von Pompeius zu Caesar hätte sowohl für Caesars alte Feinde wie M. Cato und L. Domitius als auch für die Angehörigen des Pompeius wie Q. Metellus Scipio oder Faustus Sulla eine Verschlechterung ihrer eigenen politischen Stellung bedeutet.

Viele Betreiber der Ablösung Caesars waren mit Entehrten aus dem Senatorenstand verfeindet, die sich von einem übermächtigen Consul Caesar erhoffen konnten, wieder in ihren vorherigen Stand eingesetzt zu werden. Seit dem dritten Consulat des Pompeius waren viele Senatoren verurteilt worden, wobei sich neben Pompeius auch L. Domitius als Gerichtsvorsitzender und M. Cato als Richter hervorgetan hatten. Ap. Claudius, dessen Tochter mit dem ältesten Sohn des Pompeius verheiratet war, hatte als Censor im Jahr 50 v. Chr. viele Männer aus dem Senat ausgestoßen, nachdem Q. Metellus Scipio, der Schwiegervater des Pompeius, als Consul im Jahr 52 v. Chr. das censorische Sittengericht per Gesetz wiederhergestellt hatte. Und L. Sulla, der Vater des Faustus Sulla, hatte als Dictator die Söhne der von ihm Geächteten von allen Ehrenämtern ausgeschlossen. Wenn Caesar den Verurteilten, den aus dem Senat Ausgestoßenen und den Söhnen der Geächteten die Rückkehr in die Politik ermöglicht hätte, hätte sich dies negativ auf ihre jeweiligen Feinde, die oftmals gleichzeitig alte Feinde Caesars oder Angehörige des Pompeius waren, ausgewirkt.

Ein Sieg im bevorstehenden Bürgerkrieg versprach vor allem denjenigen politische Vorteile, die in führender Stellung an ihm beteiligt waren. Da es vorherzusehen war, dass die Führung des Bürgerkrieges rechtlich den Consuln und faktisch Pompeius



zufallen würde, konnten vor allem die Consuln und die Angehörigen des Pompeius auf diese Vorteile hoffen. Der Consul L. Lentulus und der Schwiegervater des Pompeius, Q. Metellus Scipio, übernahmen während des Bürgerkrieges Heere und Provinzen, auf die sie ohne Bürgerkrieg in absehbarer Zeit nicht hätten rechnen dürfen. Seinem Schwiegersohn Faustus Sulla versuchte Pompeius zunächst ein Sonderkommando in Mauretanien zu verschaffen, obwohl er nur die Quaestur bekleidet hatte, und machte ihn dann zu seinem Proquaestor. Weitere alte Freunde wie T. Ampius Balbus, L. Scribonius Libo und C. Lucilius Hirrus erhielten wichtige Legatenstellen. Von einem Sieg hätten sie alle deutlich stärker profitiert als andere Senatoren.

Die Vorteile eines erfolgreichen Bürgerkrieges mussten vielen Betreibern auch deshalb besonders groß erscheinen, weil die politischen Karrieren in der späten Republik selbst für die erfolgreichen Adligen oftmals zu prekären Vermögensverhältnissen führten. Wegen der enormen Ausgaben für Wahlkämpfe, Spiele, Gladiatorenkämpfe, Priesterbankette, repräsentative Häuser, öffentliche Gebäude etc. gerieten vor allem die vornehmsten Männer in große Schulden. Sowohl der Consul L. Lentulus als auch die Angehörigen des Pompeius wie Q. Metellus Scipio oder Faustus Sulla befanden sich in schwierigen Vermögensverhältnissen. Obwohl Scipio und Lentulus ihre Karrieren bereits bis zum Consulat durchlaufen hatten, konnten sie unter normalen Umständen mit einer baldigen Sanierung nicht mehr rechnen. Die Neuregelung der Provinzialverwaltung in den Jahren 53/52 v. Chr. hatte nämlich die Statthalterschaft von den höheren Magistraturen zeitlich entkoppelt, d. h. noch Jahre nach dem Consulat musste man auf die Möglichkeit, sich in einer Provinz finanziell zu sanieren, warten. Dieser andauernde finanzielle Druck stellte einen zusätzlichen Anreiz dar, das Risiko eines Bürgerkrieges auf sich zu nehmen.

## 7. Ausblick

*Magnaue inter eos in consilio fuit controversia, oporteretne Lucili Hirri, quod is a Pompeio ad Parthos missus esset, proximis comitiis praetoriis absentis rationem haberi, cum eius necessarij fidem implorarent Pompei, praestaret, quod proficiscenti recepisset, ne per eius auctoritatem deceptus videretur, reliqui, in labore pari ac periculo ne unus omnes antecederet, recusarent.*<sup>450</sup>

Der Sieg in der Schlacht von Pharsalos machte Caesar faktisch zum Alleinherrscher des Römischen Reiches. Seine Gegner konnten sich zwar zunächst in Nordafrika und dann in Spanien jeweils noch einmal sammeln, aber diese Kriege führte Caesar aus einer Position der Stärke heraus. Sobald er vor Ort erschien, ließen sich die Gegner jeweils innerhalb weniger Monate durch die Schlachten von Thapsos und Munda vollständig besiegen. Im Gegensatz dazu war Caesar während des Feldzugs gegen Pompeius in der eigentlich schlechteren Lage: Seine Gegner kontrollierten das Meer, verfügten über das größere Heer und die bessere Versorgung. Außerdem hatten sie Caesar und seinem Heer eine empfindliche Schmach zugefügt, als sie den Belagerungsring um Dyrrachium durchbrechen konnten. Nach seinem Sieg bei Pharsalos bestand für Caesars Gegner wenig Hoffnung, ihm militärisch noch einmal beizukommen. Als seine Alleinherrschaft vier Jahre später an den Iden des März durch seinen gewaltsamen Tod im Theater des Pompeius beendet wurde, blieb die Wiederherstellung der Republik ein Wunschtraum. Nach weiteren Bürgerkriegen setzte sich schließlich Caesars Erbe, Caesar Octavianus, gegen M. Antonius im Kampf um die Alleinherrschaft durch. Unter dem Namen Augustus begründete er das römische Kaisertum. Die Republik existierte nur noch dem Namen nach.<sup>451</sup>

Obwohl die Schlacht von Pharsalos so bedeutsam für das Schicksal der Republik war, ging es kurz vor der Schlacht im Lager der Gegner Caesars keineswegs harmonisch zu. Der Sieg bei Dyrrachium und die eigene materielle Überlegenheit hatten Caesars senatorische Gegner so zuversichtlich gemacht, dass sie sich laut Caesar nicht mehr darum gekümmert hätten, wie der Sieg zu erringen, sondern nur noch, wie er zu nutzen sei. Um nicht wertvolle Amtszeiten oder gar weitere ganze Amtsjahre zu verlieren, drängte ein Großteil der Senatoren Pompeius zur Entscheidungsschlacht. Die Senatoren stritten um Ämter und Ehren, Reichtümer und Häuser und über die Verfolgung ihrer

---

<sup>450</sup> Caes. civ. 3,82,4.

<sup>451</sup> Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 87ff.

Feinde.<sup>452</sup> Insbesondere über die Frage, ob C. Lucilius Hirrus bei der nächsten Praetorenwahl in Abwesenheit berücksichtigt werden sollte oder nicht, gab es im Kriegsrat eine große Kontroverse. Die Angehörigen des Hirrus riefen die Treue des Oberbefehlshabers Pompeius an, der Hirrus als Gesandten zu den Parthern geschickt und dem Abreisenden versprochen hatte, ihm werde daraus kein Schaden entstehen. Die Übrigen wiesen dies zurück, damit nicht bei gleicher Anstrengung und Gefahr einer allen vorgezogen werde. Diese Hirrus-Kontroverse ist ein hervorragendes Beispiel für den adligen Rangwettbewerb und das „Treiben der Koterien“.<sup>453</sup>

Selbst in einer Extremsituation wie dem Bürgerkrieg, in dem es um den Fortbestand der Republik ging, entbrannte ein heftiger politischer Streit über ein Thema, von dem nur eine einzige Person unmittelbar betroffen war. Es ging eigentlich nur darum, ob Hirrus im Falle eines baldigen Sieges über Caesar bereits im Jahr 47 v. Chr. Praetor werden würde oder erst ein oder zwei Jahre später. Es gibt auch nicht den geringsten Hinweis darauf, dass Hirrus als Praetor im Jahr 47 v. Chr. irgendwelche sachlichen Ziele verfolgt hätte, die ihn von den anderen potenziellen Bewerbern im Lager der Feinde Caesars abgehoben hätte. Dafür war die Praetur auch gar nicht geeignet. Wenn andere Personen mittelbar von diesem Thema betroffen waren, dann wegen ihrer persönlichen Beziehung zu Hirrus. Wer mit Hirrus verwandtschaftlich oder freundschaftlich verbunden war, konnte darauf hoffen, von einer Ehrsteigerung des Hirrus mittelbar persönlich zu profitieren; und wer selbst gedachte, sich um die Praetur zu bewerben, konnte eine privilegierte Bewerbung des Hirrus als persönliche Zurücksetzung empfinden, wenn er nicht sogar befürchten musste, derjenige zu sein, der wegen einer privilegierten Bewerbung des Hirrus bei der Wahl durchfallen würde.

Dem persönlichen Thema entsprechend scheinen die Fronten in dieser Auseinandersetzung entlang persönlicher Beziehungen und Interessen verlaufen zu sein. Jedenfalls fasst Caesar diejenigen, die sich maßgeblich für Hirrus einsetzten, nicht unter einen Begriff zusammen, der auf ihre gemeinsamen sachlichen Ziele oder ihre gemeinsame Rechtsauffassung hinweist, sondern er bezeichnet sie als Angehörige (*necessarii*) des Hirrus, d. h. er führt die intensive Parteinahme zugunsten des Hirrus auf ein enges persönliches Nahverhältnis (*necessitudo*) zurück.<sup>454</sup> Diejenigen, die dem Anspruch des Hirrus entgegentraten, nennt Caesar zwar allgemein die Übrigen (*reliqui*).

---

<sup>452</sup> Caes. civ. 3,82-83; Cic. Att. 11,6,6; Plut. Pomp. 67.

<sup>453</sup> Gelzer, Nobilität, S. 111.

<sup>454</sup> Zum Begriff *necessitudo* siehe Hellegouarc'h, Le vocabulaire, S. 71ff.

Aus dem von ihnen vorgetragene Argument, bei gleicher Mühe und Gefahr solle nicht einer allen vorgezogen werden, lässt sich jedoch schlussfolgern, dass insbesondere die potenziellen Konkurrenten des Hirrus diesen Standpunkt vertreten haben dürften. Durch eine privilegierte Bewerbung des Hirrus wären in erster Linie sie persönlich zurückgesetzt worden.<sup>455</sup> Ihr Neid (*invidia*) entspringt somit dem allgegenwärtigen persönlichen Rangwettbewerb (*dignitatis contentio*).<sup>456</sup>

Während das Thema für die Angehörigen und Konkurrenten des Hirrus von persönlichem Interesse war, dürften die meisten Mitglieder des Kriegsrats wegen der extremen Partikularität des Themas zunächst einmal nur schwache oder sogar gar keine Präferenzen gehabt haben. Die Auseinandersetzung um den Ehranspruch des Hirrus war mit Sicherheit nicht in der Hinsicht groß, dass das Thema bei allen Mitgliedern des Kriegsrats auf großes Interesse stieß, sondern eher in der Hinsicht, dass sich die beiden beteiligten Interessengruppen mit großem argumentativen Aufwand darum bemühten, die indifferente Mehrheit auf ihre Seite zu bringen. Dabei spielten auch in der argumentativen Auseinandersetzung persönliche Gesichtspunkte eine zentrale Rolle. So versuchten die Angehörigen des Hirrus dessen Ehranspruch zum Sieg zu verhelfen, indem sie die Treue (*fides*) des Pompeius anriefen,<sup>457</sup> der Hirrus als Gesandten zu den Parthern geschickt hatte. Wenn es ihnen nämlich gelungen wäre, den Oberbefehlshaber Pompeius dazu zu bringen, seinen Einfluss und seine Autorität im Kriegsrat für Hirrus geltend zu machen, hätte dies ihrem Standpunkt wahrscheinlich das ausschlaggebende Gewicht verliehen.

Besonders erstaunlich muss es für den modernen Betrachter sein, dass weder das partikulare Thema noch die große Bedeutung persönlicher Gesichtspunkte von den Beteiligten verdeckt wurden, sondern der Kriegsrat offen und unverhohlen darüber diskutierte, welche Ehransprüche recht und billig waren. Selbst in einer solchen Ausnahmesituation betrachteten es die römischen Adligen als legitim, ihre persönlichen Ehransprüche zu vertreten. Caesars durchaus vorhandene Polemik richtet sich auch an dieser Stelle nicht dagegen, dass seine Gegner vermeintlich niedrige Motive verfolgten, sondern dagegen, dass ihre Ehransprüche außer Verhältnis zu ihren Leistungen standen. Konzepte wie *fides* oder *necessitudo*, die dem partikularen Rangwettbewerb zugrunde liegen, sind keine odiiösen Begriffe zur Kennzeichnung vermeintlich niedriger Motive,

---

<sup>455</sup> Vgl. Q. Cic. comm. pet. 13.

<sup>456</sup> Schneider, Vom Handeln, S. 30.

<sup>457</sup> Zum Begriff *fides* siehe Pöschl, Politische Wertbegriffe, S. 3ff.

sondern im Gegenteil zentrale Wertbegriffe der römischen Aristokratie, die zwar nicht gegen das Gemeinwesen in Stellung gebracht werden durften,<sup>458</sup> aber grundsätzlich immer legitim waren.

Die Streitereien im Lager von Pharsalos bestätigen somit, dass auch in einer äußersten Notlage des Gemeinwesens der adlige Rangwettstreit nicht ruhte. Noch kurz vor der Entscheidungsschlacht des Bürgerkrieges lässt sich nicht davon sprechen, dass das persönliche Rang- und Ehrstreben „hinter den mehr politischen Gesichtspunkten [...] zurücktreten mußten“.<sup>459</sup>

---

<sup>458</sup> Caes. civ. 1,8,3: *Semper se rei publicae commoda privatis necessitudinibus habuisse potiora.*

<sup>459</sup> Meier, RPA, S. 13.

## V. Schluss: Politische Entscheidung und prosopographische Methode

Nach der Schlacht von Pharsalos ergaben sich zahlreiche Senatoren Caesar und baten um Verzeihung. Zu ihnen gehörte auch M. Brutus, der vier Jahre später zu den Häuptern der Verschwörung gegen Caesar gehören sollte. Brutus hatte zu Beginn des Bürgerkrieges den neubestellten Statthalter P. Sestius in seine Provinz Kilikien begleitet und sich danach in das Lager des Pompeius begeben. Diese unverzügliche Parteinahme für Pompeius war durchaus nicht selbstverständlich gewesen. Pompeius hatte nämlich den Vater des Brutus getötet und Brutus pflegte diese Erbfeindschaft ostentativ, indem er sich seit jeher weigerte, Pompeius auch nur zu grüßen. Deshalb war vor Beginn des Krieges erwartet worden, dass sich Brutus auf Caesars Seite stellen würde,<sup>460</sup> zumal Caesar als Rächer der von Pompeius Getöteten auftrat.<sup>461</sup> Allerdings verfügte Brutus zur Seite der Gegner Caesars auch über sehr gewichtige persönliche Beziehungen, die ihm eine derartige Parteinahme nahegelegt haben müssen. Sein Onkel war M. Cato und sein Schwiegervater war der Censor Appius Claudius. Dazu kam noch, dass Brutus wie die meisten Senatoren die Sache der Gegner Caesars für die bessere hielt.<sup>462</sup> Seine Loyalität zur Seite der Gegner Caesars war jedoch begrenzt. Als sich mit der Schlacht von Pharsalos Caesars Sieg abzuzeichnen begann, wechselte Brutus ohne Zögern auf Caesars Seite über. Trotz seiner Aussöhnung mit Pompeius fühlte er sich nicht an den Mörder seines Vaters gebunden. Zudem war sein Schwiegervater Appius bereits vor der Schlacht verstorben, so dass seine Bindung an die Sache der Gegner Caesars nicht nur aus Opportunitätsgründen, sondern auch aus Beziehungsmotiven schwächer geworden war.<sup>463</sup>

Das Verhalten des Brutus zu Beginn und im Verlauf des Bürgerkrieges war für die Senatsmehrheit durchaus typisch. Während sich nämlich die *diskursiven* Rechtfertigungen der beiden Bürgerkriegsparteien bis zu Caesars Tod unversöhnlich gegenüberstanden, war die *praktische* Parteinahme der meisten Senatoren um ein Vielfaches flexibler.<sup>464</sup> Von den Senatoren, die anfänglich Caesars Ablösung zustimmten, gaben einige bereits während des Italienfeldzuges den Kampf gegen Caesar

---

<sup>460</sup> Plut. Brut. 4-6.

<sup>461</sup> Cic. Att. 9,14,2.

<sup>462</sup> Dettenhofer, *Perdita Iuventus*, S. 116ff.

<sup>463</sup> Dettenhofer, *Perdita Iuventus*, S. 194ff.

<sup>464</sup> Bruhns, *Oberschicht*, S. 116ff.

auf. Andere söhnten sich nach der Niederlage bei Pharsalos mit Caesar aus oder zogen sich auf irgendwelche Inseln zurück. Wieder andere gaben den Kampf nach der Niederlage von Thapsos auf. Es waren nur ganz wenige Senatoren, die den Kampf in Spanien fortsetzten oder fortzusetzen versuchten.<sup>465</sup> Die geringe *Parteitreu* der Senatsmehrheit im Bürgerkrieg entsprach dabei durchaus ihrem geringen *Parteieifer* vor Ausbruch des Bürgerkrieges. Plutarchs und Appians Bericht über Curios Abstimmungserfolg am Ende seines Volkstribunats ist im Detail unzuverlässig und vor allem im Hinblick auf die institutionellen Vorgänge unklar, aber hinsichtlich der Anzahl der entschlossenen und eifrigen Gegner Curios und Caesars könnte die Anzahl von 22 (oder 25) Senatoren durchaus die numerische Stärke dieser Gruppe widerspiegeln.<sup>466</sup>

Seiner geringen *Parteitreu* im Bürgerkrieg entsprechend ist auch von Brutus nicht bekannt, dass er vor Ausbruch des Bürgerkrieges zu den eifrigen Gegnern Caesars gehörte. Angesichts der zeitgenössischen Erwartung, Brutus werde sich im Krieg auf Caesars Seite stellen, ist nicht davon auszugehen, dass sich Brutus in den Auseinandersetzungen über Caesars Ablösung in irgendeiner Weise exponiert hat. Er dürfte zumal als Hinterbänkler tatsächlich zur unentschlossenen Senatsmehrheit gehört haben. Dies entsprach auch seiner Beziehungs- und Interessenlage, denn er war auf der einen Seite ein Feind des Pompeius, auf der anderen Seite der Schwiegersohn des Censors Appius und der Neffe Catos. Die widerstreitenden Beziehungen zu mehreren maßgeblichen Betreibern der Ablösung Caesars mussten Brutus bei der politischen Kontroverse über Caesars Ablösung in einen gewissen Interessenkonflikt bringen. Während er sich vor einem politischen Erfolg seines Feindes Pompeius hüten musste, war ein politischer Erfolg seiner Angehörigen für ihn selbst von Vorteil. Mit prosopographischen Argumenten lässt sich somit der geringe *Parteieifer* des Brutus und der Senatsmehrheit insgesamt durchaus erklären. Widerstreitende, konkurrierende oder fehlende Beziehungen führten zu Interessenkonflikten und Indifferenz und begünstigten die unentschlossene Haltung der Senatsmehrheit.

Während sich die Interessen- und Beziehungskonflikte mithilfe der prosopographischen Methode beschreiben lassen, ist es nicht möglich, die wechselnde *Parteinahme* des Brutus und der anderen unentschlossenen Senatoren mit der prosopographischen Methode genau zu erklären. Warum Brutus sofort für Pompeius Partei ergriff und

---

<sup>465</sup> Vgl. die Listen bei Bruhns, Oberschicht, S. 31-63.

<sup>466</sup> Plut. Pomp. 58; App. civ. 2,119. Vgl. Meier, RPA, S. 315.

ausgerechnet nach der Schlacht von Pharsalos zu Caesar übergang, während einige Senatoren bereits früher und andere später auf Caesars Seite wechselten, lässt sich nicht aus der Herkunft, dem Rang oder den Beziehungen des Brutus ableiten. Hier dürften vielmehr zufällige Umstände, individuelle und psychologische Faktoren eine gewichtige Rolle gespielt haben. Auch im Hinblick auf die Abstimmungen im Senat lässt sich aus der Indifferenz oder den Interessenkonflikten vieler Senatoren nicht erklären, welche politische Entscheidung letztendlich getroffen wurde. Belegt dies nicht, dass „die Pluralität der Bindungen“ den Amtsträgern und Senatoren „in der Regel großen Spielraum“ sicherte und „die Entscheidungsfreiheit der Senatoren“ durch Beziehungen kaum „eingeschränkt“ wurde?<sup>467</sup> Und bedeutet dies nicht, dass prosopographische Untersuchungen zwar personelle Anknüpfungspunkte aufzeigen können, aber zur Erklärung politischer Entscheidungen nichts oder nur sehr wenig beitragen können?

Dieser Anschein trügt. Für Brutus und die meisten anderen Senatoren bestanden zwar keine unüberwindbaren Hürden, Pompeius den Rücken zu kehren und Caesars Gunst zu suchen. Für Cato, L. Domitius, Metellus Scipio und Faustus Sulla galt dies jedoch nicht. Ihre Beziehungs- und Interessenlage in dieser Angelegenheit war eindeutig. Es konnte z. B. für den Sohn des Dictators Sulla gar nicht in Betracht kommen, sich auf die Seite desjenigen zu stellen, der als Rächer der Geächteten auftrat, als Konkurrent um die eigene Gattin geworben hatte und den eigenen Schwiegervater als mächtigsten Mann des Gemeinwesens abzulösen gedachte.<sup>468</sup> Wenn ausgerechnet diese Männer kompromisslos auf Caesars Ablösung drängten, dann lässt sich dies hervorragend aus ihrer Herkunft, ihrem Rang und ihrem Beziehungsnetz erklären. Ihre Parteinahme gegen Caesar erfolgte im Rahmen der römischen Adelsgesellschaft nicht weniger zwingend als die Parteinahme eines modernen Parteisoldaten zugunsten seiner eigenen Parteiorganisation. Sowohl ihr *Parteieifer* vor dem Bürgerkrieg als auch ihre *Parteitreue* im Bürgerkrieg lässt sich durch eine prosopographische Untersuchung überzeugend erklären.

Dies galt aber bei fast allen politischen Angelegenheiten. Immer gab es Amtsträger und Senatoren, deren Beziehungs- und Interessenlage eindeutig war und die sich deshalb in der jeweiligen Angelegenheit durch einen besonderen Parteieifer ausgezeichnet haben. Ihre Parteinahme war somit auch ohne die Existenz formeller Parteiorganisationen und

---

<sup>467</sup> Meier, RPA, S. 173; vgl. Brunt, *The Fall*, S. 32ff.; Hölkeskamp, *Rekonstruktionen*, S. 44.

<sup>468</sup> Vgl. Suet. *Div. Iul.* 27,1.



trotz der Gegenstandsabhängigkeit der Parteiungen weitgehend regelhaft und vorhersehbar. Auch die langfristige Wandelbarkeit des adligen Beziehungsnetzes ist kein stichhaltiger Einwand gegen diese Regelhaftigkeit. Wie sich die Zusammensetzung und innere Struktur moderner Parteiorganisationen durch Austritte und interne Machtkämpfe im Laufe der Zeit verändert, so ändert sich im Zeitverlauf durch Auflösung und Neuknüpfung persönlicher Beziehungen auch das adlige Beziehungsnetz. Dies geschah jedoch anlassbezogen. Dass ein römischer Adliger in einer konkreten Situation mutwillig gegen eine eindeutige Beziehungs- und Interessenlage verstieß, kam kaum vor. Es hätte sich nicht rechtfertigen lassen und hätte vor allem gegen das Eigeninteresse des Handelnden verstoßen. Die Vorstellung, L. Domitius sei in seiner Entscheidung so frei gewesen, dass er sich problemlos auf Caesars Seite hätte stellen können, ist grotesk.

Die prosopographische Methode kann zwar nicht die Haltung aller Senatoren und Amtsträger in einer bestimmten Angelegenheit erklären, aber sie kann regelmäßig dazu beitragen, den harten Kern einer gegenstandsabhängigen Parteiung zu bestimmen und den großen Parteieifer dieses Kerns zu erklären. Damit leistet die prosopographische Methode aber gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung der jeweiligen politischen Entscheidung. Da es der römischen Politik sowohl an ideologischen Konflikten mangelte und Parteiorganisationen vollkommen fehlten, bemaß sich der Einfluss an einer politischen Entscheidung nicht nur nach dem Rang, den Beziehungen und den weiteren Machtmitteln einer Person, sondern vor allem auch nach dem jeweiligen Eifer. Je indifferenter ein Senator oder Amtsträger in einer bestimmten Angelegenheit war, desto weniger beeinflusste er die jeweilige politische Entscheidung.

Die enorme Partikularität der meisten politischen Themen führte dazu, dass die Politik von entschlossenen Minderheiten bestimmt wurde, die mit allen Mitteln versuchten, die indifferente Mehrheit auf ihre Seite zu bringen. Dies galt im Senat nicht weniger als in der Volksversammlung oder vor Gericht.<sup>469</sup> Aber im Unterschied zu den öffentlichen Gerichtshöfen und zur Volksversammlung spielte die Rhetorik im Senat zumeist eine untergeordnete Rolle. Die Umfrage nach dem Rang stand kontroversen Diskussionen im Wege und förderte die Autorität der ranghohen Senatoren. Insbesondere ließ sich im Senat soziale Macht in Form von Adel, Reichtum und Beziehungen zur Geltung bringen, weil niemals geheim, sondern immer durch Auseinandertreten abgestimmt

---

<sup>469</sup> Badian, Tiberius Gracchus, S. 690f.

wurde. So konnte eine Interessengruppe, der angesehene und mächtige Senatoren und Amtsträger angehörten, selbst bei geringer numerischer Stärke Entscheidungen des Senats maßgeblich beeinflussen, ja geradezu herbeiführen. Aufgrund der weitreichenden Obstruktionsmöglichkeiten ließ sich jedenfalls gegen den Willen einer mächtigen Interessengruppe nur sehr schwer ein förmlicher Senatsbeschluss erwirken.

Am 7. Januar des Jahres 49 v. Chr. gelang genau dies. Obwohl sich eine mächtige Interessengruppe, der u. a. die Volkstribune und Auguren M. Antonius und Q. Cassius angehörten, Caesars Ablösung entgegenstellte, gelang es einer noch mächtigeren Interessengruppe, der neben dem Consul Lentulus vor allem Caesars alte Feinde und die Angehörigen des Pompeius angehörten, die unentschlossene und zögerliche Senatsmehrheit dazu zu bringen, Caesars Ablösung mithilfe des äußersten Senatsbeschlusses durchzusetzen. Die vorliegende Untersuchung sollte deutlich machen, dass sich eine befriedigende Erklärung dieser politischen Entscheidung ohne die prosopographische Methode kaum wird finden lassen. Sowohl der Einfluss als auch der Eifer der maßgeblichen Betreiber folgten nämlich vornehmlich aus ihrer Herkunft, ihrem Rang und ihren Beziehungen.

## **VI. Verzeichnisse**

### **1. Quellen**

Die antiken Quellen werden nach den Standardausgaben (Bibliotheca Teubneriana, Oxford Classical Texts) zitiert. Der Text des Asconius folgt der Ausgabe von Clark, der Text der Scholia Bobiensia folgt der Ausgabe von Stangl.

### **2. Übersetzungen**

Appian von Alexandria, Römische Geschichte. Zweiter Teil, Die Bürgerkriege, Übersetzt von Otto Veh, Durchgesehen, eingeleitet und erläutert von Wolfgang Will, Stuttgart 1989.

Cassius Dio, Römische Geschichte. Band II, Bücher 36-43, Übersetzt von Otto Veh, Düsseldorf 2007.

Gaius Julius Caesar, Der Bürgerkrieg. Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Marieluise Deißmann, Stuttgart 2008.

Marcus Tullius Cicero, Atticus-Briefe. Lateinisch-deutsch, Herausgegeben und übersetzt von Helmut Kasten, 5. Auflage, Düsseldorf/Zürich 1998.

Marcus Tullius Cicero, An seine Freunde. Lateinisch-deutsch, Herausgegeben und übersetzt von Helmut Kasten, 5. Auflage, Düsseldorf/Zürich 1997.

Plutarch, Große Griechen und Römer. Bände 1-6, Übersetzt von Konrat Ziegler und Walter Wuhrmann, München 1979/80.

Sueton, Caesar, Übersetzt und herausgegeben von Dietmar Schmitz, Stuttgart 1999.

### **3. Literatur**

A. Alföldi, Caesar in 44 v. Chr. (Band 1). Studien zu Caesars Monarchie und ihren Wurzeln, Bonn 1985.

G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, 4. Auflage, Stuttgart 2011.

C. L. Babcock, The Early Career of Fulvia, *AJPh* 86 (1965), S. 1-32.

E. Badian, *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford 1958.

- E. Badian, M. Porcius Cato and the Annexation and Early Administration of Cyprus, *JRS* 55 (1965), S. 110-121.
- E. Badian, *Römischer Imperialismus in der Späten Republik*, übers. von G. Wirth, Stuttgart 1980.
- E. Badian, Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution, *ANRW I 1* (1972), S. 668-731.
- J. P. V. D. Balsdon, Sulla Felix, *JRS* 41 (1951), S. 1-10.
- J. P. V. D. Balsdon, Roman History, 65-50 B. C.: Five Problems, *JRS* 52 (1962), S. 134-141.
- E. Baltrusch, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit*, München 1989.
- E. Baltrusch, *Caesar und Pompeius*, Darmstadt 2004.
- W. W. Batstone, C. Damon, *Caesar's Civil War*, Oxford 2006.
- M. Beard, *The Roman Triumph*, Cambridge 2007.
- J. Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik*, Kallmünz 1972.
- J. Bleicken, *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn 1975.
- J. Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin/New York 1975.
- J. Bleicken, *Geschichte der römischen Republik*, 4. Auflage, München 1992.
- J. Bleicken, Gedanken zum Untergang der römischen Republik, *Gesammelte Schriften II*, Stuttgart 1998, S. 683-704.
- H. Botermann, Cato und die Sogenannte Schwertübergabe im Dezember 50 V. Christus. Ein übersehenes Zeugnis für die Vorgeschichte des Bürgerkrieges, *Hermes* 117 (1989), S. 62-85.
- H. Botermann, Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7,9): Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit?, *Historia* 38 (1989), S. 410-430.
- T. Corey Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic*, Oxford 2000.
- T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic. Vol. I-II*, Cleveland 1951-1952.
- T. R. S. Broughton, Senate and Senators of the Roman Republic: The Prosopographical Approach, *ANRW I 1* (1972), S. 250-265.

- H. Bruhns, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49-44 v. Chr. Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg, Göttingen 1978.
- P. A. Brunt, The Army and the Land in the Roman Revolution, JRS 52 (1962), S. 69-86.
- P. A. Brunt, Social Conflicts in the Roman Republic, London 1971.
- P. A. Brunt, Cicero's *officium* in the Civil War, JRS 76 (1986), S. 12-32.
- P. A. Brunt, The Fall of the Roman Republic and Related Essays, Oxford 1988.
- L. Burckhardt, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, Stuttgart 1988.
- T. F. Carney, Prosopography: Payoffs and Pitfalls, Phoenix 27 (1973), S. 156-179.
- K. Christ, Krise und Untergang der römischen Republik, 4. Auflage, Darmstadt 2000.
- K. Christmann, Ptolemaios XII. von Ägypten, Freund des Pompeius, in: A. Coşkun (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat, Göttingen 2005, S. 113-126.
- J. Collins, Caesar as Political Propagandist, ANRW I 1 (1972), S. 922-966.
- J. Collins, Propaganda, Ethics, and Psychological Assumptions in Caesar's Writings, Diss. Frankfurt am Main 1952.
- W. Dahlheim, Julius Caesar. Die Ehre des Kriegers und die Not des Staates, Paderborn 2005.
- J.-M. David, Eloquentia popularis et conduites symboliques des orateurs à la fin de la République: problèmes d'efficacité, QS 12 (1980), S. 171-211.
- L. de Libero, Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik (70-49 v. Chr.), Stuttgart 1992.
- M. H. Dettenhofer, Perdita Iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus, München 1992.
- M. Dingmann, Pompeius Magnus. Machtgrundlagen eines spätrepublikanischen Politikers, Rahden/Westf. 2007.
- C. Döbler, Politische Agitation und Öffentlichkeit in der späten Republik, Frankfurt a. M. 1999.
- F. K. Drogula, Commanders and Command in the Roman Republic and Early Empire, Chapel Hill 2015.
- A. Drummond, Some Observations on the Order of Consuls' Names, Athenaeum 56 (1978), S. 80-108.

- C. Ebel, *Transalpine Gaul: The Emergence of a Roman Province*, Leiden 1976.
- P. T. Eden, P. Cornelius Lentulus Spinther and Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus: Cicero, *ad Fam. 1.1.2*; *RhM* 105 (1962), S. 352-358.
- N. Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2002.
- G. G. Fagan, *Bathing in public in the Roman world*, Ann Arbor 1999.
- R. Fehrle, *Cato Uticensis*, Darmstadt 1983.
- J.-L. Ferrary, À propos des pouvoirs d'Auguste, *CCG* 12 (2001), S. 101-154.
- E. Flaig, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom*, Göttingen 2003.
- H. I. Flower, *Roman Republics*, Oxford 2009.
- M. W. Frederiksen, Caesar, Cicero and the Problem of Debt, *JRS* 56 (1966), S. 128-141.
- M.-L. Freyburger-Galland, *Aspects du vocabulaire politique et institutionnel de Dion Cassius*, Paris 1997.
- M. Gelzer, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden 1983.
- M. Gelzer, *Cicero. Ein biographischer Versuch*, Wiesbaden 1983.
- M. Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik*, 2. Auflage, Stuttgart 1983.
- M. Gelzer, *Pompeius. Lebensbild eines Römers*, Stuttgart 1984.
- H. Gesche, *Die Vergottung Caesars*, Kallmünz 1968.
- A. Giovannini, *Consulare imperium*, Basel 1983.
- K. M. Girardet, *Rom auf dem Weg von der Republik zum Prinzipat*, Bonn 2007.
- E. S. Gruen, Pompey, the Roman Aristocracy and the Conference of Luca, *Historia* 18 (1969), S. 71-108.
- E. S. Gruen, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974.
- E. S. Gruen, *The Roman Oligarchy: Image and Perception*, in: J. Linderski (Hg.), *Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic*, Stuttgart 1996, S. 215-225.
- A.-C. Harders, *Suavissima Soror. Untersuchungen zu den Bruder-Schwester-Beziehungen in der römischen Republik*, München 2008.
- G. W. M. Harrison, *The Semiotics of Plutarch's Συγκρίσεις : The Hellenistic Lives of Demetrius-Antony and Agesilaus-Pompey*, in: *RBPh* 73 (1995), S. 91-104.

- L. Hayne, L. Paullus and his Attitude to Pompey, AC 41 (1972), S. 148-155.
- L. Hayne, Caesar and Lentulus Crus, AClass 39 (1996), S. 72-76.
- M. Heil, Friedrich Münzer und die prosopographische Methode. Rückblick und Ausblick, in: M. Haake, A.-C. Harders (Hg.), Politische Kultur und soziale Struktur der Römischen Republik. Bilanzen und Perspektiven, Stuttgart 2017, S. 91-110.
- J. Hellegouarc'h, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république, Paris 1963.
- T. Hill, Ambitiosa Mors. Suicide and Self in Roman Thought and Literature, New York 2004.
- F. Hinard, Solidarités familiales et ruptures à l'époque des guerres civiles et de la proscription, in: H. Bruhns/J. Andraeu (Hg.), Parenté et stratégies familiales dans l'Antiquité romaine, Paris 1990, S. 555-570.
- K.-J. Hölkeskamp, *Oratoris maxima scaena*: Reden vor dem Volk in der politischen Kultur der Republik, in: M. Jehne (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995, S. 11-49.
- K.-J. Hölkeskamp, Rekonstruktionen einer Republik, München 2004.
- T. Itgenshorst, Tota illa pompa. Der Triumph in der römischen Republik, Göttingen 2005.
- M. Jehne, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch "Bestechung": Zur Funktion des *ambitus* in der Römischen Republik, in: ders. (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995, S. 51-76.
- M. Jehne, Jovialität und Freiheit. Zur Institutionalität der Beziehungen zwischen Ober- und Unterschichten in der römischen Republik, in: B. Linke/M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, Stuttgart 2000, S. 207-235.
- M. Jehne, Caesars Alternative(n). Das Ende der römischen Republik zwischen autonomem Prozeß und Betriebsunfall, in: K.-J. Hölkeskamp (Hg.), Eine politische Kultur (in) der Krise? Die „letzte Generation“ der römischen Republik, München 2009, S. 141-160.
- W. Kunkel, Magistratische Gewalt und Senats Herrschaft, ANRW I 2 (1972), S. 3-22.
- J. Linderski, The Dramatic Date of Varro, *De re rustica*, Book III and the Elections in 54, *Historia* 34 (1985), S. 248-254.
- J. Linderski, The Augural Law, ANRW II 16,3 (1986), S. 2146-2312.
- J. Linderski, Q. Scipio Imperator, in: ders. (Hg.), Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic, Stuttgart 1996, S. 145-186.

- A. Lintott, Electoral Bribery in the Roman Republic, JRS 80 (1990), S. 1-16.
- A. W. Lintott, Imperial Expansion and Moral Decline in the Roman Republic, *Historia* 21 (1972), S. 626-638.
- A. Lintott, *Violence in Republican Rome*, 2. Auflage, Oxford 1999.
- F. Lossmann, Cicero und Caesar im Jahre 54. Studien zur Theorie und Praxis der römischen Freundschaft, Wiesbaden 1962.
- C. Lundgreen, Regelkonflikte in der römischen Republik. Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen, Stuttgart 2011.
- C. S. Mackay, Sulla and the Monuments: Studies in His Public Persona, *Historia* 49 (2000), S. 161-210.
- A. J. Marshall, The Lex Pompeia de provinciis (52 B. C.) and Cicero's Imperium in 51-50 B. C.: Constitutional Aspects, *ANRW I* 1 (1972), S. 887-921.
- B. A. Marshall, Faustus Sulla and Political Labels in the 60's and 50's B. C., *Historia* 33 (1984), S. 199-219.
- B. A. Marshall, The Engagement of Faustus Sulla and Pompeia, *Anc. Soc.* 18 (1987), S. 91-101.
- J. Martin, Die Popularen in der Geschichte der späten Republik, in: ders., *Bedingungen menschlichen Handelns in der Antike. Gesammelte Beiträge zur Historischen Anthropologie*, Stuttgart 2009, S. 25-195.
- C. Meier, *Caesar*, Berlin 1982.
- C. Meier, *Res publica amissa*, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1997.
- F. Millar, *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor 1998.
- F. Millar, Popular Politics at Rome in the Late Republic, in: I. Malkin/Z. W. Rubinsohn (Hg.), *Leaders and Masses in the Roman World. Studies in Honor of Zvi Yavetz*, Leiden 1995, S. 91-113.
- T. Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, *Gesammelte Schriften IV*, Berlin 1906, S. 92-145.
- T. Mommsen, *Römische Geschichte I-III*, 7. Auflage, Berlin 1881/2.
- T. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3 Bände, Leipzig 1887.
- R. Morstein-Marx, *Mass Oratory and Political Power in the Late Roman Republic*, Cambridge 2004.
- R. Morstein-Marx, Caesar's Alleged Fear of Prosecution and his *Ratio Absentis* in the Approach to the Civil War, *Historia* 56 (2007), S. 159-178.



- R. Morstein-Marx, *Dignitas and res publica. Caesar and Republican Legitimacy*, in: K.-J. Hölkesskamp (Hg.), *Eine politische Kultur (in) der Krise? Die „letzte Generation“ der römischen Republik*, München 2009, S. 115-140.
- H. Mouritsen, *Plebs and Politics in Late Republican Rome*, Cambridge 2001.
- F. Münzer, *Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius*, Berlin 1897.
- F. Münzer, *Römische Adelsparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920.
- F.-H. Mutschler, *Erzählstil und Propaganda in Caesars Kommentarien*, Heidelberg 1975.
- L. B. Namier, *The Structure of Politics at the Accession of George III*, 2<sup>nd</sup> edition, London 1963.
- W. Nippel, *Aufbruch und „Polizei“ in der römischen Republik*, Stuttgart 1988.
- H. Oppermann, *Caesar, der Schriftsteller und sein Werk*, Stuttgart 1933.
- H.-M. Ottmer, *Die Rubikon-Legende. Untersuchungen zu Caesars und Pompeius' Strategie vor und nach Ausbruch des Bürgerkrieges*, Boppard 1979.
- V. Pöschl, *Politische Wertbegriffe in Rom*, *Antike und Abendland* 26 (1980), S. 1-17.
- F. H. Potter, *Political Alliance by Marriage*, *CJ* 29 (1934), S. 663-674.
- K. A. Raaflaub, *Caesar the Liberator? Factional politics, civil war, and ideology*, in: F. Cairns/E. Fantham (Hg.), *Caesar against Liberty? Perspectives on his Autocracy*, Cambridge 2003, S. 35-67.
- K. Raaflaub, *Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius*, München 1974.
- K. A. Raaflaub, *Poker um Macht und Freiheit: Caesars Bürgerkrieg als Wendepunkt im Übergang von der Republik zur Monarchie*, in: B. Linke/M. Meier/M. Strothmann (Hg.), *Zwischen Monarchie und Republik. Gesellschaftliche Stabilisierungsleistungen und politische Transformationspotenziale in den antiken Stadtstaaten*, Stuttgart 2010, S. 163-186.
- M. Rambaud, *L'art de la déformation historique dans les Commentaires de César*, Paris 1966.
- L. Richardson, Jr., *A New Topographical Dictionary of Ancient Rome*, Baltimore 1992.
- J. S. Richardson, *The Triumph of Metellus Scipio and the Dramatic Date of Varro*, *RR* 3, *CQ* 33 (1983), S. 456-463.
- M. A. Robb, *Beyond Populares and Optimates. Political Language in the Late Republic*, Stuttgart 2010.

- C. Rollinger, *Amicitia sanctissime colenda*. Freundschaft und soziale Netzwerke in der späten Republik, Heidelberg 2014.
- N. Rosenstein, War, wealth and consuls, in: H. Beck u. a. (Hg.), *Consuls and Res Publica*. Holding High Office in the Roman Republic, Cambridge 2011.
- J. S. Ruebel, Caesar's Dignitas and the Outbreak of Civil War, *SyllClass* 7 (1996), S. 133-141.
- F. X. Ryan, Senate Intervenants in 50 B. C., *CQ* 44 (1994), S. 542-544.
- F. X. Ryan, *Rank and Participation in the Republican Senate*, Stuttgart 1998.
- H. Schneider, *Wirtschaft und Politik*. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen 1974.
- W. C. Schneider, *Vom Handeln der Römer*, Hildesheim 1998.
- R. Schulz, *Herrschaft und Regierung*. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn 1997.
- R. Schulz, Caesars Statthalterschaft in Spanien. Ein vergessenes Kapitel römischer Herrschaftspolitik in der späten Republik, in: J. Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats, Stuttgart 2002, S. 263-278.
- R. Seager, Cicero and the Word *Popularis*, *CQ* 22 (1972), S. 328-338.
- R. Seager, *Factio*. Some observations, *JRS* 62 (1972), S. 53-58.
- R. Seager, *Pompey the Great*. A political biography, 2nd edition, Oxford 2002.
- F. Semi, *Il sentimento di Cesare*, Padova 1966.
- D. R. Shackleton Bailey, The Roman Nobility in the Second Civil War, *CQ* 10 (1960), S. 253-267.
- J. Spielvogel, *Amicitia und res publica*. Ciceros Maxime während der innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 59-50 v. Chr., Stuttgart 1993.
- G. R. Stanton, Why Did Caesar Cross the Rubicon?, *Historia* 52 (2003), S. 67-94.
- C. Steele, The *lex Pompeia de provinciis* of 52 B.C.: A Reconsideration, *Historia* 61 (2012), S. 83-93.
- L. Stone, Prosopography, *Daedalus* 100 (1971), S. 46-79.
- G. S. Sumi, *Ceremony and Power*. Performing Politics in Rome between Republic and Empire, Ann Arbor 2005.

- G. V. Sumner, *The Coitio of 54 BC, or Waiting for Caesar*, HSPh 86 (1982), S. 133-139.
- R. Syme, *The Allegiance of Labienus*, JRS 28 (1938), S. 113-125.
- R. Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939.
- R. Syme, *Sallust*, Berkeley 1964.
- W. J. Tatum, *The Lex Clodia de censoria notione*, CPh 85 (1990), S. 34-43.
- W. J. Tatum, *The Patrician Tribune: P. Clodius Pulcher*, Chapel Hill/London 1999.
- L. R. Taylor, *Party Politics in the Age of Caesar*, Berkeley 1949.
- L. R. Taylor, *The Date and the Meaning of the Vettius Affair*, Historia 1 (1950), S. 45-51.
- L. R. Taylor/T. R. S. Broughton, *The Order of the Two Consuls' Names in the Yearly Lists*, MAAR 19 (1949), S. 1-14.
- B. Twyman, *The Metelli, Pompeius and Prosopography*, ANRW I 1 (1972), S. 816-874.
- U. Walter, *AHN MACHT SINN. Familientradition und Familienprofil im republikanischen Rom*, in: K.-J. Hölkeskamp u. a. (Hg.), *Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, Mainz 2003, S. 255-278.
- U. Walter, *Struktur, Zufall, Kontingenz? Überlegungen zum Ende der römischen Republik*, in: K.-J. Hölkeskamp (Hg.), *Eine politische Kultur (in) der Krise? Die „letzte Generation“ der römischen Republik*, München 2009, S. 27-51.
- M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, Tübingen 1972.
- M. Weber, *Politik als Beruf*, Stuttgart 1992.
- R. D. Weigel, *Lepidus. The Tarnished Triumvir*, London 1992.
- C. Wendt, *Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat*, Berlin 2008.
- W. Will, *Julius Caesar. Eine Bilanz*, Stuttgart 1992.
- A. Winterling, *„Krise ohne Alternative“ im alten Rom*, in: M. Bernett/W. Nippel/A. Winterling (Hg.), *Christian Meier zur Diskussion. Autorenkolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld*, Stuttgart 2008, S. 219-239.
- C. Wirszubski, *Audaces: a Study in Political Phraseology*, JRS 51 (1961), S. 12-22.
- D. Yates, *The Role of Cato the Younger in Caesar's Bellum Civile*, CW 104 (2011), S. 161-174.